Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Beteiligte Nr. 1116 – 1120 (Kreis Kleve)

Inhaltsverzeichnis

V-1116-2015-03-18 Stadt Kalkar 1

V-1116-2016-10-12 Stadt Kalkar 12

V-1117-2015-03-25 Gemeinde Kerken 23

V-1117-2016-10-11 Gemeinde Kerken 33

V-1118-2015-03-27 Stadt Kevelaer 41

V-1118-2016-09-20 Stadt Kevelaer 47

V-1118-2016-10-13 Stadt Kevelaer/ Ergänzung 54

V-1119-2015-03-04 Stadt Kleve 57

V-1119-2016-10-29 Stadt Kleve 70

V-1120-2015-03-27 Gemeinde Kranenburg 82

V-1120-2016-09-16 Gemeinde Kranenburg 150

V-1120-2016-10-04 Gemeinde Kranenburg 153

Abs.	Stellungnahme		Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	V-1116-2015-03-18 **Stadt Kalkar** Dokument 74970/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPlG, 33 LPlG DVO, 10 ROG Ihr Schreiben vom 20.10.2014, Aktenzeichen: 32.1.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zum Entwurf des Regionalplans, die der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.02.2015 beraten hat. Einstimmig wurde ich beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Kalkar wie folgt abzugeben:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	zu 2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland G1 Den Erfordernissen der Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen Rechnung getragen werden (Grundsatz G1). In der Stadt Kalkar wurden gemäß der Anlage 7 (Beikarte 2B) verschiedene Kulturlandschaftsbereiche ermittelt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Kulturlandschaftsbereich „Niederrheinische Ackerterrasse“ die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen nicht zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen führen dürfen. Die in Aufstellung befindlichen Vorgaben der Bauleitplanung in Kalkar-Neulouisendorf machen deutlich, dass im Zuge der kommunalen Planungshoheit die Belange der Windenergienutzung mit denen der kulturlandschaftlichen Aspekte untereinander gerecht gewichtet werden können.		Kap. 2.2-G1
03	zu 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen Z1 Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des GEP 99 zum Siedlungsraum. In den Erläuterungen zum Ziel 1 des GEP 99 wurde bisher ausgeführt, dass lediglich Ortsteile unter 2000 Einwohnern ihre Entwicklung auf den Eigenbedarf auszurichten haben. Dieser Wert ist nun zwar nicht mehr im Textteil zu finden, allerdings stellt der Entwurf des LEP weiterhin auf die ausschließliche Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern ab. In diesem Zusammenhang wird daher seitens der Stadt Kalkar darauf hingewiesen, dass der Stadtteil Wissel einen Wert von mehr als 2000 Einwohnern erreicht (2.090 Hauptwohnsitze, Stich-		Kalkar-PZ1a

	tag 21.01.2015) und auch über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. Weiterhin sind dem Stadtteil zugeordnete Bereiche für gewerbliche Nutzungen am westlichen Siedlungsrand vorhanden. Deswegen ist die Darstellung dieses Stadtteils als ASB (Beikarten 3A u. 3B) sowie als Siedlungsraum (Beikarte 2A) möglich und wird im Zuge dieser Stellungnahme beantragt.	
04	Grundsätzlich gilt außerdem, dass die alleinzulässige Eigenentwicklung von Ortsteilen, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, quasi einem Wachstumsverbot gleichkommt, welches diese Siedlungsbereiche mittel bis langfristig – auch in ihrer Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum – schwächen wird. Wichtige Funktionen und Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten und Grundschulen) werden bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet.	Kap. 3.1.1-Z1
05	In diesem Rahmen weise ich auch auf die städtebaulich bemerkenswerte Situation in der Gemarkung Kalkar-Appeldorn hin. Die in dieser Gemarkung befindlichen, benachbarten Stadtteile Appeldorn und Kehrum sind aufgrund ihrer historischen Entwicklung funktional und räumlich eng miteinander verbunden. Während Kehrum überwiegend einen Standort für gewerbliche Nutzungen darstellt (GIB Kalkar-Kehrum), hat Appeldorn eine wesentliche Funktion als Wohnstandort übernommen. Im Zusammenhang mit dieser kohärenten Funktionsteilung einerseits aber auch aufgrund der engen Verflechtungen (z.B. hinsichtlich Vereinswesen, Schulstandort, Versorgung) andererseits erscheint es geboten, Appeldorn und Kehrum planerisch als einen gemeinsamen Siedlungsraum zu betrachten, der mit über 2.000 Einwohnern und einem umfassenden Angebot an Infrastruktureinrichtungen als ASB im künftigen Regionalplan darzustellen ist.	Kalkar-PZ1a
06	Z2 In den in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereichen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind. Federführend durch den Kreis Kleve wurde in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve und der Niederrheinischen IHK ein Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) als Beitrag zur Regionalplanfortschreibung erarbeitet. Dieses Konzept wird seitens der Stadt Kalkar vollumfänglich unterstützt. Im Konzept wird der Gebietsvorschlag für Kalkar(-Kehrum) mit der Ziffer 2 überwiegend als Sondierungsbereich eingestuft. Unter Verweis auf das Gewerbeflächenkonzept wird daher seitens der Stadt Kalkar angeregt, diese Einstufung als Sondierungsfläche in die Beikarte zu übernehmen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
07	zu 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Z2 Gem. Ziel Z2 zählen zu Innenpotentialen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Hieraus geht nicht eindeutig hervor, welcher Erschließungsbegriff hier zugrunde gelegt wird. Es könnte sich um eine umfassende Erschließung (gesamtgemeindliche Erschließung in technischer, verkehrlicher und sozialer Hinsicht), eine grundstücksbezogene Erschließung (Anschluss an das öffentliche Straßennetz sowie Versorgung mit Strom, Wasser und der Abwasserbeseitigung) oder eine gebietsbezogene bzw. verengte, gebietsbezogene Erschließung (nach § 123 bzw.	Kap. 3.1.2-Z2

	§127 BauGB) handeln. Vermutlich handelt es sich bei dem Begriff hier um eine grundstücksbezogene Erschließung; daher sollte dies eindeutig formuliert werden, um Missverständnisse und Planungsfehler zu vermeiden.	
08	Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN Für die Stadt Kalkar wird für den Planungszeitraum (20 Jahre) ein Bedarf von (aufgerundet) 600 Wohneinheiten ermittelt. Dieser Annahme ist zuzustimmen; im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar wird ein Bedarf von ca. 517 Wohneinheiten bis 2030 angenommen. Die Entwicklungspotentiale (planerisch gesicherte Reserven) werden seitens der Bezirksregierung für Kalkar mit (aufgerundet) 1.300 Wohneinheiten angegeben. Die Darstellungen zum allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) nehmen dabei die künftigen Darstellungen des FNP-Entwurfs der Stadt Kalkar auf. In der Begründung wird zu der für Kalkar positiven Bilanz aus dem Bedarf der Kommune und den planerisch gesicherten Reserven von 714 WE angemerkt, dass Kalkar auf die ASB-Darstellungen beharrt habe. Zwar ist diese Formulierung in gewissem Maße negativ zu Lasten der Stadt besetzt. Ungeachtet dessen zeigt sich die Stadt Kalkar aber damit zufrieden, dass nun dem Vertrauensschutz tatsächlich Rechnung getragen wird und die vorhandenen Optionen der Stadt im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wohnbauflächen erhalten bleiben.	Kalkar-PZ1a
09	zu 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen G2 Gemäß des Grundsatzes G2 soll eine Fokussierung der Siedlungsentwicklung unter anderem an den Haltestellenbereichen des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen. Dabei wird offen gelassen, ob es sich um bestehende oder/und geplante Haltepunkte handelt. Für Kalkar würde eine Begriffsdefinition der Haltestellenbereiche, worunter auch geplante Haltepunkte fallen würden, bedeuten, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig im Bereich des künftigen Haltepunktes erfolgen soll. Eine Entwicklung außerhalb dieser Bereiche ist dann zwar möglich, hätte aber einen erhöhten Begründungsaufwand zur Folge. In Bezugnahme auf die, aus den dargelegten Gründen, ablehnende Haltung der Stadt Kalkar zu der stillgelegten Bahntrasse, die mittelfristig reaktiviert werden soll (siehe Punkt Schienennetz), wird dieser Punkt besonders kritisch gesehen, da er den Begründungsaufwand bei einer Siedlungsentwicklung außerhalb des Haltestellenpunktes unnötig erhöht. Die Stadt Kalkar regt daher an, die Definition auf bestehende Haltestellenpunkte zu beschränken und deutlich zu machen, dass Allgemeine Siedlungsbereiche, die über keine Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV verfügen, in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden. Andere qualifizierte Formen des ÖPNV sind entsprechend anzuerkennen.	Kap. 3.2.1-G2
10	G 4 Gemäß des Grundsatzes G4 sollen bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt, bewertet und in die planerische Abwägung einbezogen werden. Solch eine Ermittlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist kaum praktikabel. Sie ist zunächst einmal mit zusätzlichem (Personal-)Aufwand verbunden und würde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stets unkonkret bleiben. Es ist zudem zweifelhaft, ob das Ergebnis als ausreichend rechtssicher zu beurteilen ist, was insbesondere für Begründungen für Bauleitpläne	Kap. 3.2.1-G4

	und ihrer Änderungen von hoher Relevanz ist. Auch wenn der grundsätzliche Ansatz solch einer Überlegung in die richtige Richtung zielt, greift solch eine Verpflichtung unangemessen in die Planungshoheit der Kommunen ein. Daher sollte jede Stadt und Gemeinde eigenverantwortlich und fachlich angemessen entscheiden, in welcher Art und Weise und v. a. auf welcher Planungsebene sie die Infrastrukturfolgekosten aufzeigt.	
11	Zu 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Z1 Der ASB-E Kalkar/Wisseler See ist der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Der Entwurf des Regionalplans nimmt diese bisherige Darstellung im östlichen Bereich zurück und ersetzt diese durch eine BSLE-Darstellung. Hierzu wird seitens der Stadt Kalkar auf folgenden, relevanten Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen: Das Dünendorf Wissel wird landschaftlich seit den 1930er Jahren durch die Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies geprägt. Mit dem „Freizeitpark Wisseler See“ hat sich eine freizeitorientierte Nutzung mit Campingplatz, Naturbadesee und Sportmöglichkeiten etabliert. Da dieses Potential noch weitere Chancen im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes für eine attraktive touristische Nutzung bietet, wurde aktuell ein Strukturkonzept zur touristischen Nachnutzung des Wisseler Sees erstellt. Es wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Kalkar am 10.02.2015 sowie in einer Bürgerversammlung am 18.02.2015 vorgestellt und erörtert. Unter dem Leitbild „Erlebnislandschaft Wisseler See“ sollen die landschaftlichen Eigenarten gestärkt werden. Durch die Bündelung unterschiedlicher Attraktionen im Hinblick auf einen „sanften“ Tourismus soll eine weitere klare Positionierung der Stadt Kalkar auf dem Freizeit- und Tourismusmarkt vollzogen werden. Hierfür bieten sich diverse Maßnahmen an. So soll ein öffentlicher Rundweg, der thematische Abschnitte erschließt, angelegt werden. Zu diesen Abschnitten gehören Dünenpfad, Landzungen und Kieslehrpfad. Als Aufenthaltsorte sind u.a. Informationsplattformen und Stege vorgesehen; die beabsichtigte „Freizeitarchitektur“ schafft Angebote für neue Nutzer und bestehende Nutzergruppen. Zu diesen Angeboten sollen Gastronomie, Seesauna und das Freizeitwohnen gehören. In dem Bereich, in welchem nun die ASB-E Fläche durch den BSLE ersetzt werden soll, ist gemäß Strukturkonzept stellenweise Ferienwohnen geplant. Zum besseren Verständnis füge ich dieser Stellungnahmen einen Übersichtsplan („Erlebnislandschaft Wisseler See“) bei. Der vollständigen Rücknahme des ASB-E in diesem Bereich kann daher nicht zugestimmt werden. Die Stadt Kalkar wird nun ihre Anstrengungen intensivieren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die abschnittsweise Realisierung des Strukturkonzeptes zu schaffen und bittet für die entsprechenden künftigen kommunalen Planungsverfahrens um regionalplanerische Unterstützung.	Kalkar-PZ1ba
12	Im den Freizeitnutzungen das erforderliche, adäquate Umfeld zu bieten, soll die Wasserfläche sukzessive vergrößert werden. In diesem Rahmen verweise ich auf die Stellungnahmen der Stadt Kalkar vom 27.09.2007 und 26.02.2008 zur 51. Änderung des GEP 99 (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2008/032008/rr/13_Syn_Kalkar_05_06_08.pdf). Das seinerzeit im Zu-	Kap. 5.4.1-Z6 Kalkar-PZ2eb

	sammenhang mit den vorgesehenen Interessenbereichen Nr. 2106-06-A, 2106-06-D, 2106-07-A, 2106-07-B, 21-06-07-C und 2106-08 thematisierte Freizeit- und Erholungskonzeptes liegt nun vor. Unter Einbeziehung der vorhandenen Freizeitanlagen (z.B. Freizeitpark Wunderland, Reitsportanlage) lassen sich attraktive und umsetzungsfähige Möglichkeiten entwickeln, die einen gesellschaftlichen Mehrwert im Hinblick auf eine Naherholungsnutzung generieren. Die Stadt Kalkar stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Abgrabung am Wisseler See in Übereinstimmung mit den Zielen des Strukturkonzepts zur touristischen Nachnutzung der Wisseler Seen zu sehen ist. Überwiegend handelt es sich um kleinteilige Arrondierungen, deren Realisierung für die Umsetzung des touristischen Folgenutzungskonzeptes von Bedeutung ist. Außerdem ist zu erwähnen, dass die touristisch motivierte Anbindung des Freizeitparks Wunderland an den Wisseler See im Sinne des Nachnutzungskonzepts ohne Vergrößerung des Wasserflächen nicht sinnvoll und kaum möglich ist.	
13	Beim ZASB „Freizeitpark Wunderland“ in Kalkar-Hönnepel werden im Regionalplan-Entwurf die bisher dargestellten Bereiche des GEP 99 (ASB-E) beibehalten (Blatt 04 und 07). In Anlehnung an den Masterplan des Freizeitparkes, der Gegenstand von künftigen Darstellungen im neuen FNP-Entwurf der Stadt Kalkar seien soll, wird seitens der Stadt Kalkar an der Absicht festgehalten, diesen ASB in Richtung Süd-Westen zu erweitern. Die Erweiterung, die auf die Bereitstellung von Flächen für (Ausweich-)Stellplätze und Windenergieanlagen abstellt, dient der Standortsicherung des in der Region bedeutsamen Unternehmens.	Kalkar- PZ1bc
14	zu 4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung G5 Der Grundsatz G5 führt aus, dass die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb von 20 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Bei dem in der Beikarte 4A südlich von Kalkar-Kehrum dargestellten unzerschnittenen Verkehrsraum soll es sich um solch einen Raum handeln. In diesem liegt allerdings auch die linienbestimmte Streckenführung der Bundesstraße 67 n. Durch Verkehrsverlagerungen auf die Bundestraße 67 n der zurzeit unzureichend abgewickelten Verkehrsströme (L 174/Uedemer Straße) kann eine Verringerung der Unfallgefährdung und des Schwerlastverkehrs auf dem untergeordneten Straßennetz sowie eine Verbesserung des Verkehrsflusses zwischen den Städten Goch und Kalkar erreicht werden. Aufgrund dieser Problematik darf durch den Grundsatz G5 die Realisierung des Vorhabens nicht weiter verzögert werden. Seitens der Stadt Kalkar wird folglich darauf hingewiesen, dass der zur Siedlungsentwicklung dargelegte Vertrauensschutz auch hinsichtlich der Verkehrswegeplanung – hier unter besonderer Berücksichtigung der in Planung befindlichen B 67 n „OU Uedem Südabschnitt (A 57 - L77)“ und „OU Uedem Nordabschnitt (L 77 - L 174)“ – zu gelten hat.	Kap. 4.1.1-G5
15 A	G6 Vergleichbar verhält es sich mit dem Grundsatz G6. Demnach sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die schutzwürdigen Böden erhalten bleiben. Die Böden im und angrenzend an den Gewerbepark Kalkar-Kehrum werden als klimarelevant eingestuft (Beikarte 4B). Bekanntermaßen wird seitens der Stadt Kalkar der Schwerpunkt der künftigen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Kalkar-Kehrum gesehen; so	Kap. 4.1-Allgemein

	wird dieser Standort auch bei Abbuchungen bzw. Zuordnungen von Flächenguthaben aus dem virtuellen Gewerbeflächenpool eine zentrale Rolle spielen. Daher gilt, dass bisher restriktionsfreie Räume, die die Ansprüche für ein beschleunigtes Verfahren im Rahmen des virtuellen Gewerbepools ermöglichen, nicht mit Schutzfunktionen belegt werden dürfen.	
15 B	Auch die im Bereich von bereits genehmigten Abgrabungserweiterungen dargestellten Böden sollten aus der Darstellung der Karte aus der Beikarte 4B entfallen; dem geologischen Dienst ist der Sachstand und der Umfang der vorliegenden Genehmigungen und abgestimmten Erweiterungsplanungen mitzuteilen.	Kap. 7-Beikarte 4B
16	zu 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Zu den erweiterten Bereichsdarstellungen ergeben sich einerseits die bereits zu 3.2.3 genannten und begründeten Bedenken. Weiterhin reichen die neu dargestellten BSLE zu dicht an den Siedlungsraum heran und nehmen der Stadt Kalkar z.B. angrenzend an den GIB Kalkar-Kehrum notwendige Entwicklungsmöglichkeiten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angestrebten Bereichserweiterungen der BSLE im Kalkarer Stadtgebiet nicht dargestellt werden sollten.	Kalkar-PZ2db Kap. 8.2.PZ2d
17	zu 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz Ein „rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich“ namens Polder Bylerward im Norden des Kalkarer Stadtgebietes soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen (Beikarte 4 H, Blatt 03). Diese Darstellung und eine daran anschließende Prüfung des Einzelfalls werden abgelehnt. Die Stadt Kalkar hat in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes unterstützt und erhebliche Vorleistungen erbracht; sie wird diese auch noch weiterhin erbringen (z. B. im Zusammenhang mit den Deichrückverlegungen im Rahmen laufender Deichsanierungen oder durch Unterstützung der Planung und des Baus einer Flutmulde auf Kalkarer Stadtgebiet zur Entlastung des „Hochwasserengpasses Rees“). Es wird daher erwartet, dass diese Leistungen auch von der Regionalplanung durch Wegfall des Polders Bylerward, der einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeuten würde, entsprechend gewürdigt werden. In diesem Kontext ist auch zwingend der Stand der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen am Hauptlauf Rhein zu werten. Demnach wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Nebenrinne Deichvorland Grieth“ der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt, dass durch einen Vorlandabtrag und die Bildung von Nebenrinnenstrukturen sowohl für den Hochwasserschutz als auch im Sinne der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) positive Effekte erreicht werden. Mit einem großflächigen Vorlandabtrag wird eine Maßnahme vorgeschlagen, mit der sich signifikante Auswirkungen auf die Mittelwasserlage erzielen und einen Polder Bylerward obsolet erscheinen lassen. Seitens der Stadt Kalkar wird daher die Rücknahme der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (einschl. in der Beikarte 4H) gefordert. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.. Dessen Begründung zur geforderten Rücknahme des Überschwemmungsbereichs Bylerward wird seitens der Stadt Kalkar inhaltlich in vollem Umfang unterstützt.	Kap. 7-Beikarte 4H

18	zu 4.5.2 Gartenbau Z2 Begrüßt werden die Vorgaben zum Gartenbau. In Ziel Z2, unter der Bezeichnung „Standorte für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen“, soll die Entwicklung eines Gartenbaubetriebes in Kalkar zwischen B 57 und Tiller Straße langfristig gesichert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
19	zu 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen Z1 Der Regionalplan sieht am Standort Kalkar-Niedermörmter die begründete Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Diesen dürfen, laut Planung, Wasserfahrzeuge der Güterschifffahrt für kurzzeitige Ruhe- und Wartephasen sowie zu deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein nutzen. Ergänzend wird im Z1 dargelegt, dass Einrichtungen für den Güterumschlag nicht unter die Zweckbindung fallen und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen im Ruhehafen nicht zulässig sind. Der Stadt Kalkar und dem Wasser- und Schifffahrtsamt sind Absichten eines ortsansässigen, standortgebundenen Unternehmens bekannt, die Planung und Realisierung des Ruhehafens mit der eines beabsichtigten, angrenzenden Verladehafens abzustimmen. Die Stadt Kalkar regt daher an, das Ergebnis dieses Prozesses im neuen Regionalplan zu berücksichtigen, um so den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Zudem kann so eine effiziente und sich sinnvoll ergänzende Raumnutzung gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, Duisburg, zum Kapitel 5.1.2 Wasserstraßen. Deren Begründung zur Zulässigkeit einer Verladeanlage in der Wasserfläche an der Reeserschanz in Kalkar-Niedermörmter wird seitens der Stadt Kalkar inhaltlich in vollem Umfang unterstützt.	Kalkar-PZ2ec-3
20	zu 5.1.3 Schienennetz Die regionalplanerische Sicherung der Trasse der stillgelegten Strecke 2330 von Xanten nach Kleve (Blatt 06 und 07) und die Beachtung von Z1 und Z2 sowie G5 für diesen Schienenweg werden abgelehnt. Eine Reaktivierung der entwidmeten Bahnstrecke ist illusorisch, da zwischenzeitlich ein Großteil der Trassengrundstücke an private Nutzer veräußert wurde. Weiterhin zerschneidet das Trassenband den Siedlungsbereich von Kalkar und Altkalkar. Eine Wiederinbetriebnahme der Strecke würde diese – aus Sicht der Stadtentwicklung negative – Zäsur verstärken. Diese hätte – neben der Zerschneidungswirkung - zudem eine deutlich erhöhte Lärmbelastung zur Folge. Dies ist insbesondere durch den seit dem 01.01.2015 weggefallenen Schienenbonus von 5 Dezibel (db(A)) problematisch. Dieser setzte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) den für die festgelegten Geräuschpegelgrenzwerte relevanten Beurteilungspegel beim Schienenverkehr um 5 dB(A) höher an als beim Straßenverkehr. So war Schienenverkehr bei derselben Lärmbelastung rechtlich gesehen als weniger belastend einzustufen als der Straßenverkehr. Dadurch sind erhöhte Aufwendungen bei Realisierung eines angemessenen Lärmschutzes zu erwarten. Hierbei sind mögliche Engpässe an verfügbaren Flächen für Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Lärmschutzwände, besonders kritisch anzumerken. Die vorhandene Bebauung	Kalkar-PZ3bb-1

	berücksichtigt mögliche Lärmemissionen der Bahnstrecke in großen Teilen nicht, was nach Wegfall des Schienenbonus ebenfalls kritisch zu beanstanden ist. Zwar unterstützt die Stadt Kalkar ausdrücklich die partielle Nutzung und Herrichtung der ehemaligen Bahnstrecke als Alleenradweg, allerdings darf eine zwingende, regionalplanerische Vorgabe nicht dazu führen, dass die Schienentrassengrundstücke der kommunalen Planungshoheit entzogen oder wirtschaftliche Nutzungen im Umfeld dieser Grundstücke erschwert werden.	
21	zu 5.1.4 Straßennetz Ausdrücklich unterstützt wird im Hinblick auf die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur der im Vergleich zum GEP 99 neu dargestellte Bereich zur Anbindung des GIB Kalkar-Kehrum (Blatt 07). Im Zuge der Linienbestimmung zur B 67 n war im Nachgang zum Beteiligungsverfahren die Anbindung des GIB Kalkar-Kehrum an die B 67 n ohne Information der Stadt Kalkar wieder herausgenommen worden. Es ist erfreulich, dass auf Ebene der Regionalplanung den Belangen einer ausreichenden Erschließung des wichtigen Gewerbestandortes und damit der Wirtschaftsförderung Rechnung getragen wird, zumal seitens der Stadt Kalkar der Schwerpunkt der künftigen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen weiterhin in Kalkar-Kehrum gesehen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
22	zu 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze Z6 Im Z6 wird vorgegeben, dass Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern nur zulässig sind, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist. Aus Sicht der Stadt Kalkar muss ergänzt werden, dass die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch eine Nachfolgenutzung häufig die Realisierungsmöglichkeit der in diesem Zusammenhang angestrebten Nutzung am jeweiligen Abbauort voraussetzt. Es wird daher angeregt, die Raumverträglichkeit auf diese Besonderheit abzustellen und die Zulässigkeit von Vorhaben (z.B. Ausbau der Freizeitinfrastruktur, ökologisch innovatives Bauen an einem Auskiesungsgewässer) im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesellschaftlichen Mehrwertes grundsätzlich als raumverträglich anzunehmen. Dieser Mehrwert bedeutet für die Abgrabungen in Kalkar-Wissel und Hönnepel/Niedermörmter die Schaffung neuer Freizeitinfrastrukturen bzw. die Schaffung eines neuen Angebotes an ökologisch nachhaltigen Wohnformen. Die Einzelheiten zum touristischen Konzept für den Wisseler See sind meiner Stellungnahme zu Punkt 3.2.3 „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus“ zu entnehmen.	Kalkar-PZ2eb Kap. 5.4.1-Z6
23	Für den Bereich der Abgrabung Birgefeld/Oybaum in Kalkar-Hoennepel ist die Entwicklung eines Sondergebietes für Solarforschung von großer Bedeutung im Hinblick auf die Schaffung des gesellschaftlichen Mehrwertes. Sobald die aktuell laufende Projektentwicklung bezüglich der konkreten Anforderungen zum angestrebten Standort und zum Flächenumfang abgeschlossen ist, wird eine Darstellung auf FNP-Ebene angestrebt. Als Folgenutzung des Abgrabungsbereiches Birgelfeld-West wurde die Errichtung einer schwimmenden Forschungsstation als bundesweites Pilotprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung des Frauenhofes Institutes für Solare Energiesysteme errichtet, mit dem Ziel Wasser und Sonne künftig als Energielieferant für Wohnungen zu	Kalkar-PZ2eb

	nutzen. Zur Umsetzung dieser Forschungsergebnisse ist langfristig die Errichtung von rund 40 Wohneinheiten am Rande des künftigen Baggersees geplant. Die schwimmende Forschungsstation wurde bereits im Jahr 2011 errichtet. Die Messergebnisse nach rund 1,5 Jahre Testung bestätigen eindeutig die Annahme, dass die Forschungsstation die Anforderungen an ein Passivhaus als Plusenergiegebäude erfüllt. Es wurde nachgewiesen, dass das Gewässer mittels Wärmepumpe als günstige Wärmequelle genutzt werden kann. Das unkomplizierte Einbringen der Wärmepumpe ist ein Faktor für ein wirtschaftliches bzw. kostengünstiges Konzept, welches in größerem Maßstab umgesetzt werden soll. Das Projekt dient außerdem dazu den gesellschaftlichen Mehrwert, im Hinblick auf die Folgenutzung des Auskiesungsgewässers, aufzuzeigen. Die aktuell erstellte Simulationsstudie für eine Nullenergiesiedlung „Wohnen Am Wasser/Aquasolardorf Kalkar“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesystem ISE kommt zu dem Ergebnis, dass die wärmetechnische Erschließung des Abgrabungsgewässers mit Wärmeüberträgern und die Verteilung dieser „Wärmequelle“ an Gebäude über ein Leitungsnetz eine Option für eine effiziente Versorgungstechnik darstellt. Durch den Einsatz solch einer effizienten Versorgungstechnik wird es möglich sein, in der Jahresbilanz den Energiebedarf einer gesamten Siedlung, einschl. Haushaltsstrom, durch regenerative Energien bei geringen Erschließungskosten zu decken. Ein aus dem See gespeistes Versorgungssystem für eine Gebäudesiedlung hätte als Demonstrationsobjekt europaweit Pilotcharakter. Die Stadt Kalkar wird ihre Anstrengungen intensivieren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Realisierung eines „Aquasolardorfes“ zu schaffen und bittet für die entsprechenden künftigen kommunalen Planungsverfahrens um regionalplanerische Unterstützung. Als städtebaulich geeigneten Standort für das „Aquasolardorf“ sieht die Stadt Kalkar Flächen angrenzend an den südwestlichen Bereich der Abgrabung Birgelfeld in räumlicher Nähe zum bestehenden Wochenendhausgebiet Oybaum in Kalkar-Hönnepel an.	
24	zu 5.5.1 Windenergieanlagen Dem Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete wird zugestimmt. Zudem wird seitens der Stadt Kalkar der Verzicht auf die Darstellung von Vorranggebieten im Kalkarer Stadtgebiet begrüßt, wodurch die gemeindlichen Handlungsmöglichkeiten zur Steuerung der Windenergie vollständig erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere ein Vorranggebiet in einer früheren Entwurfsversion des Regionalplans zwischen den Stadtteilen Wissel und Grieth, das sich zwischen zwei Vogelschutzgebieten befunden hatte. Dadurch wäre es kaum geeignet gewesen, Windenergieanlagen aufzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25	G2 Gem. Grundsatz G2 soll eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen höchstens dort vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern. Als Begründung wird aufgeführt, dass so eine effiziente und flächensparende Windkraftnutzung ermöglicht wird. Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen kann jedoch auch gegenteilige Auswirkungen haben, da in bestimmten Fällen niedrigere Windenergieanlagen mehr Leistung bei geringerer beanspruchter Fläche erbringen als höhere Wind-	Kap. 5.5.1-G2

	energieanlagen, daher sollte nach Meinung der Stadt Kalkar dieser Punkt überabreitet werden. Zudem bedeuten besondere städtebauliche Gründe anstatt städtebaulichen Gründen einen erhöhten Begründungsaufwand sowie eine höhere Rechtsunsicherheit von Bauleitplanungen. Auch wird nach Meinung der Stadt Kalkar durch den Grundsatz G2 aufgrund der planerischen Beschränkungen zu sehr in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen würde nach Verständnis der Stadt Kalkar ebenfalls sogenannte Kleinwindanlagen miteinschließen, die regelmäßig als nicht raumbedeutsam einzustufen sind, aber dennoch eine Höhe von bis ca. 50 Metern erreichen können. Auch hier kann es sinnvoll sein, Höhenbegrenzungen festzusetzen, um beispielsweise ein Wohngebiet vor einem Wildwuchs von Kleinwindanlagen zu schützen. Hier wäre es besonders sinnvoll auch städtebauliche Gründe für eine Höhenbegrenzung einsetzen zu können, um den bürokratischen Aufwand zu verringern und die Rechtssicherheit der Pläne zu erhöhen. Daher sollte mindestens eine Klarstellung erfolgen, dass nur raumbedeutsame Windenergieanlagen unter diese Regelung fallen.	
26	Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG Laut Ihres Schreibens vom 20.10.2014, S. 5, sollen fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken ggf. mit den Beteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPLG erörtert werden. Seitens der Stadt Kalkar besteht der Wunsch dies im Zuge der abgegebenen Anregungen und Bedenken durchzuführen. Zudem weist die Stadt Kalkar darauf hin, dass gemäß § 19 Abs. 3 LPLG fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern sind. Mit freundlichen Grüßen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

27	Anlage: [redacted]	Kap. 5.4.1-Z6 Kalkar-PZ2eb

	V-1116-2016-10-12 **Stadt Kalkar** Dokument 276093/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf -Stand Juni 2015. Aus Sicht der Stadt Kalkar nehme ich hierzu, wie nachstehend formuliert, Stellung. Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Kalkar wird in seiner Sitzung am 25.10.2016 erneut über den Entwurf beraten; sofern sich daraus noch Änderungen zur folgenden Stellungnahme ergeben, werde ich Sie unverzüglich, entsprechend unterrichten.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Zunächst einmal ist festzustellen, dass den aktuell vorgelegten Unterlagen zur 2. Beteiligung keine qualifizierte und begründete Abwägung der seitens der Stadt Kalkar mit Schreiben vom 18.03.2015 vorgetragenen Anregungen und Bedenken zu entnehmen ist. Daher bleiben die Anregungen und Bedenken, denen bisher - aus nicht dargelegten Gründen - nicht gefolgt wurde, weiter aufrecht erhalten und werden erneut vorgetragen sowie ggf. ergänzt. Hierzu im Einzelnen;		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
03	zu 2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland G1 Den Erfordernissen der Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen Rechnung getragen werden (Grundsatz G1). In der Stadt Kalkar wurden gemäß der Anlage 7 (Beikarte 2B) verschiedene Kulturlandschaftsbereiche ermittelt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Aufnahme von Kulturlandschaftsbereichen nicht dazu führen darf, dass eine weitere Schutzkategorie eingeführt wird. So sollten z.B in der „Niederrheinischen Ackerterrasse" die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen nicht zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen führen. Hier ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die Belange der Windenergienutzung mit denen der kulturlandschaftlichen Aspekte untereinander gerecht zu gewichten. Die Erläuterung zum Regionalplan ist entsprechend zu ergänzen.		Kap. 2.2-G1

04	zu 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des GER 99 zum Siedlungsraum. In den Erläuterungen zum Ziel 1 des GER 99 wurde bisher ausgeführt, dass lediglich Ort-steile unter 2000 Einwohnern ihre Entwicklung auf den Eigenbedarf auszurichten haben. Dieser Wert ist nun zwar nicht mehr im Textteil zu finden, allerdings stellt der Entwurf des LEP weiterhin auf die ausschließliche Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern ab. In diesem Zusammenhang wird daher seitens der Stadt Kalkar darauf hingewiesen, dass der Stadtteil Wissel einen Wert von mehr als 2000 Einwohnern erreicht (2.077 Hauptwohnsitze, Stichtag 21.06,2016) und auch über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und über eine historische und siedlungsstrukturelle Bedeutung verfügt. Weiterhin sind dem Stadtteil zugeordnete Bereiche für gewerbliche Nutzungen am westlichen Siedlungsrand sowie für relevante, regionalpla-nerisch gesicherte Freizeit- und Erholungsnutzungen am südlichen Siedlungsrand vorhanden. Deswegen ist die Darstellung dieses Stadtteils als ASB (Beikarten 3A u. 3B) sowie als Siedlungsraum (Beikarte 2A) möglich; die Bezirksregierung wird hiermit zur entsprechenden Darstellung des Stadtteils Wissel im Regionalplan ausdrücklich aufgefordert.	Kalkar-PZ1a
05	Grundsätzlich gilt außerdem, dass die alleinzulässige Eigenentwicklung von Ortsteilen, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, quasi einem Wachstumsverbot gleichkommt, welches diese Siedlungsbereiche mittel bis langfristig - auch in ihrer Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum - schwächen wird. Wichtige Funktionen und Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten und Grundschulen) werden bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans wurde das Ziel 1 nun zwar dahingehend ergänzt, dass es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung - insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, erforderlich sein kann, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen; gleichwohl ist nicht erkennbar, welche städtebaulichen Ziele und Festsetzungen mit diesen „entsprechenden Bauleitplänen" gesichert oder realisiert werden können. Es bleibt zu vermuten, dass weiterhin eine starke Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen vorhanden bleibt. In der Sache ergeben sich daher Bedenken; diese sind durch eine sachgerechte Ergänzung im Regionalplan, welche eine möglichst restriktionsfreie Arrondierung der Siedlungsentwicklung in den bisher nicht als ASB dargestellten Stadtteilen ermöglicht, zu entkräften.	Kap. 3.1.1-Z1
06	In diesem Rahmen weise ich auch auf die städtebaulich bemerkenswerte Situation in der Gemarkung Kalkar-Appeldorn hin. Die in dieser Gemarkung befindlichen, benachbarten Stadtteile Appeldorn und Kehrum sind aufgrund ihrer historischen Entwicklung funktional und räumlich eng miteinander verbunden. Während Kehrum überwiegend einen Standort für gewerbliche Nutzungen darstellt (GIB Kalkar-Kehrum), hat Appeldorn eine wesentliche Funktion als Wohnstandort übernommen. Im Zusammenhang mit dieser kohärenten Funktionsteilung einerseits aber auch aufgrund der engen Verflechtungen (z.B. hinsichtlich Vereinswesen, Schulstandort, Versorgung) andererseits erscheint es geboten, Appeldorn und Kehrum planerisch als einen gemeinsamen Siedlungs-	Kalkar-PZ1a

	raum zu betrachten, der mit über 2.000 Einwohnern und einem umfassenden Angebot an Infrastruktureinrichtungen als ASB im künftigen Regionalplan darzustellen ist.	
07	Z2 In den in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereichen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind. Federführend durch den Kreis Kleve wurde in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve und der Niederrheinischen IHK ein Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) als Beitrag zur Regionalplanfortschreibung erarbeitet und in wesentlichen Teilen im Regionalplanentwurf übernommen. Im Konzept wird der Gebietsvorschlag für Kalkar(-Kehrum) mit der Ziffer 2 überwiegend als Sondierungsbereich eingestuft. Unter Verweis auf das Gewerbeflächenkonzept wird daher seitens der Stadt Kalkar angeregt, diese Einstufung als Sondierungsfläche in die Beikarte zu übernehmen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
08	Diesem Anliegen trägt der vorliegende RPD-Entwurf nicht Rechnung. Stattdessen wird in der Begründung zum Regionalplan aufgeführt, dass die Darstellung eines Sondierungsbereiches nicht erfolgt, da ein Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dem Schutz und der Entwicklung von der Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum diene. Ziel des Biotopverbundes sei es, die abschnittsweise reich gegliederte Niederung des Mahenbaumer Grabens als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Marienbaum zu erhalten und die Bereiche durch Extensi-vierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von Bäumen und Grünstrukturen, die naturnahe Gestaltung des Gewässers u.ä. zu verbessern. Auch lägen verstreut in dem Bereich einige Wohngebäude und größere landwirtschaftliche Hofstellen, die bereits jetzt in Konkurrenz zu dem Sondierungsbereich stehen würden. Mit dieser Argumentation und beabsichtigten Erweiterung der BSLE-Darstellung erklärt sich die Stadt Kalkar nicht einverstanden. Die Flächen des bisher gem. GEP99 restriktionsfreien Umfeldes des GIB in Kalkar-Kehrum sollen aus städtebaulicher Sicht der Stadt Kalkar auch künftig für eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes zur Verfügung stehen. Um die Vorgaben des virtuellen Gewerbeflächenpools an dieser Stelle effizient nutzen zu können, scheidet die erweiterte BSLE-Darstellung aus. Sie verhält sich kontraproduktiv, wenn es darum geht, über verschiedene Flächenoptionen zu verfügen, die Investoren für eine planungsrechtliche Entwicklung angeboten werden können.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
09	zu 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Z2 Die seitens der Stadt Kalkar vorgeschlagene Konkretisierung des Erschließungsbegriffs erfolgt auf Seite 40 der Begründung und wird als ausreichend erachtet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10	Tab. 3.1.2.1 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für Wirtschaftsflächen Die Entwicklungspotentiale wurden für Kalkar von 11 auf 19 ha erhöht. Eine explizite Begründung für den Standort Kalkar wird nicht gegeben. Sofern sich die Erhöhung aus der Erweiterung eines in Kalkar-Appeldorn neu dargestellten GIB mit der Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte ergibt, weise ich darauf hin, dass diese Fläche bereits überwiegend für die Kläranlage einer Zuckerfabrik genutzt wird und an dieser Stelle nicht mehr als Entwicklungspotential zur Verfügung steht.	Kap. 8.2.PZ1c-Reserven
11	Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN Die Stadt Kalkar hat einen Bedarf von 600 Wohneinheiten (WE); planerisch gesichert sind im neuen Regionalplanentwurf nun Flächen für 1.100 WE (bisher 1.300 WE). Die Stadt Kalkar fordert grundsätzlich gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für die im GEP99 bestehenden ASB-Reserven ein. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ist dieser Vertrauensschutz mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 nicht vereinbar. Um die Genehmigungsfähigkeit des ASB-Konzeptes für die Stadt Kalkar im Anzeigeverfahren nicht zu gefährden, wird nun, neben einem von der Stadt angeregten Flächentausch in der Hauptortslage, eine ASB-Reserve reduziert, um den Überhang zu verringern. Aus Sicht der Stadt Kalkar kann dieser Reduzierung ausnahmsweise zugestimmt werden, da es sich an dieser Stelle um Flächen im Umfeld der „Viehstege" in Altkalkar handelt, die einer baulichen Verdichtung nicht zugeführt werden sollen.	Kalkar-PZ1a Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
12	zu 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen G2 Gemäß des Grundsatzes G2 soll eine Fokussierung der Siedlungsentwicklung unter anderem an den Haltestellenbereichen des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen. Dabei wird offen gelassen, ob es sich um bestehende oder/und geplante Haltepunkte handelt. Für Kalkar würde eine Begriffsdefinition der Haltestellenbereiche, worunter auch geplante Haltepunkte fallen würden, bedeuten, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig im Bereich des künftigen Haltepunktes erfolgen soll. Eine Entwicklung außerhalb dieser Bereiche ist dann zwar möglich, hätte aber einen erhöhten Begründungsaufwand zur Folge. In Bezugnahme auf die, aus den dargelegten Gründen, ablehnende Haltung der Stadt Kalkar zu der stillgelegten Bahntrasse, die mittelfristig reaktiviert werden soll (siehe Punkt Schienennetz), wird dieser Punkt weiterhin besonders kritisch gesehen, da er den Begründungsaufwand bei einer Siedlungsentwicklung außerhalb des Haltestellenpunktes unnötig erhöht. Die Stadt Kalkar bleibt daher bei ihrer Anregung, die Definition auf bestehende Haltestellenpunkte zu beschränken und deutlich zu machen, dass Allgemeine Siedlungsbereiche, die über keine Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV verfügen, in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden. Andere qualifizierte Formen des ÖPNV sind entsprechend anzuerkennen.	Kap. 3.2.1-G2

13	G 4 Gemäß des Grundsatzes G4 sollen bei der vorbereitenden bauleitplanehschen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt, bewertet und in die planerische Abwägung einbezogen werden. Solch eine Ermittlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist kaum praktikabel. Sie ist zunächst einmal mit zusätzlichem (Personal-)Aufwand verbunden und würde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stets unkonkret bleiben. Es ist zudem zweifelhaft, ob das Ergebnis als ausreichend rechtssicher zu beurteilen ist, was insbesondere für Begründungen für Bauleitpläne und ihrer Änderungen von hoher Relevanz ist. Auch wenn der grundsätzliche Ansatz solch einer Überlegung in die richtige Richtung zielt, greift solch eine Verpflichtung unangemessen in die Planungshoheit der Kommunen ein. Daher sollte jede Stadt und Gemeinde eigenverantwortlich und fachlich angemessen entscheiden, in welcher Art und Weise und v. a. auf welcher Planungsebene sie die Infrastrukturfolgekosten aufzeigt. Die Stadt Kalkar hält somit ihre diesbezüglich mit Schreiben vom 18.03.2015 formulierten Bedenken zu diesem Grundsatz aufrecht	Kap. 3.2.1-G4
14	Zu 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Z1 Der ASB-E Kalkar/Wisseler See ist der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans hebt die zunächst zum Zeitpunkt der 1. Beteiligung noch vorgesehene Rücknahme des ASB-E Kalkar/Wisseler See wieder auf und folgt somit der bisher vorgetragenen Argumentation der Stadt Kalkar zur angestrebten Nachfolgenutzung des Abgrabungsgewässers. In dem Bereich, in welchem die ASB-E Fläche wieder hergestellt wird, ist gemäß des - der Stellungnahme der Stadt Kalkar zur 1. Beteiligung beigefügten - Strukturkonzepts stellenweise Ferienwohnen geplant. Diese geänderte Darstellung wird daher begrüßt.	Kalkar-PZ1ba /Kal_004_A_AFA Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
15	Um den Freizeitnutzungen das erforderliche, adäquate Umfeld zu bieten, sollte - so auch die bisherige Stellungnahme der Stadt Kalkar - die Wasserfläche sukzessive vergrößert werden. In diesem Rahmen verweise ich auf die Stellungnahmen der Stadt Kalkar vom 27.09.2007 und 26.02.2008 zur 51. Änderung des GER 99 (http://www.bezreq-duesseldorf.nrw.de/reqionalrat/sitzunqen/2008/ 032008/rr/13 Syn Kalkar 05 06 08.pdf). Das seinerzeit im Zusammenhang mit den vorgesehenen Interessenbereichen Nr. 2106-06-A, 2106-06-D, 2106-07-A, 2106-07-B, 21-06-07-C und 2106-08 thematisierte Freizeit- und Erholungskonzeptes liegt nun vor. Unter Einbeziehung der vorhandenen Freizeitanlagen (z.B. Freizeitpark Wunderland, Reitsportanlage) lassen sich attraktive und umsetzungsfähige Möglichkeiten entwickeln, die einen gesellschaftlichen Mehrwert im Hinblick auf eine Naherholungsnutzung generieren. Die Stadt Kalkar stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Abgrabung am Wisseler See in Übereinstimmung mit den Zielen des Strukturkonzepts zur touristischen Nachnutzung der Wisseler Seen zu sehen ist. Überwiegend handelt es sich um kleinteilige Arrondierungen, deren Realisierung für die Umsetzung des touristischen Folgenutzungskonzeptes	Kap. 5.4.1-Z6 Kalkar-PZ2eb

	von Bedeutung ist. Außerdem ist zu erwähnen, dass die touristisch motivierte Anbindung des Freizeitparks Wunderland an den Wisseler See im Sinne des Nachnutzungskonzepts ohne Vergrößerung der Wasserflächen nicht sinnvoll und kaum möglich ist.	
16	Beim ZASB „Freizeitpark Wunderland" in Kalkar-Hönnepel werden im Regionalplan-Entwurf die bisher dargestellten Bereiche des GER 99 (ASB-E) beibehalten (Blatt 04 und 07). In Anlehnung an den Masterplan des Freizeitparkes, der Gegenstand von künftigen Darstellungen im neuen FNP-Entwurf der Stadt Kalkar seien soll, wird seitens der Stadt Kalkar an der Absicht festgehalten, diesen ASB in Richtung Süd-Westen zu erweitern. Die Erweiterung, die auf die Bereitstellung von Flächen für (Ausweich-)Stellplätze und Windenergieanlagen abstellt, dient der Standortsicherung des in der Region bedeutsamen Unternehmens.	Kalkar- PZ1bc
17	Zu 3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve Z1 Zur Zielsetzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgesehenen textlichen und vertraglichen Änderungen des Regelwerks zum Gewerbeflächenpool sind - wie auch bislang praktiziert - mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eng abzustimmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	zu 4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung G4 Der Grundsatz G6 wurde gestrichen und in den Grundsatz 4 überführt. Daher hält die Stadt Kalkar ihre Bedenken zu den schutzwürdigen Böden aufrecht. Die Böden im und angrenzend an den Gewerbepark Kalkar-Kehrum werden als klimarelevant eingestuft (Beikarte 4B). Bekanntermaßen wird seitens der Stadt Kalkar der Schwerpunkt der künftigen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in Kalkar-Kehrum gesehen; so wird dieser Standort auch bei Abbuchungen bzw. Zuordnungen von Flächenguthaben aus dem virtuellen Gewerbeflächenpool eine zentrale Rolle spielen. Daher gilt, dass bisher restriktionsfreie Räume, die die Ansprüche für ein beschleunigtes Verfahren im Rahmen des virtuellen Gewerbepools ermöglichen, nicht mit Schutzfunktionen belegt werden dürfen.	Kap. 4.1-Allgemein
19	Auch die im Bereich von bereits genehmigten Abgra-bungserweiterungen dargestellten Böden sollten aus der Darstellung der Karte aus der Beikarte 4B entfallen; dem geologischen Dienst ist der Sachstand und der Umfang der vorliegenden Genehmigungen und abgestimmten Erweiterungsplanungen mitzuteilen.	Kap. 7-Beikarte 4B

20	G5 Der Grundsatz G5 führt aus, dass die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume (UZVR) vermieden werden soll. Insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb von 20 km2 sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Der bisher in der Beikarte 4A südlich von Kalkar-Kehrum dargestellte unzerschnittene Verkehrsraum wird gemäß der Hinweise der Stadt Kalkar zur linienbestimmten Streckenführung der B 67 n nicht mehr aufgenommen. Die Rücknahme wird daher begrüßt. Neu dargestellt wird nun ein UZVR im nördlichen Stadtgebiet von Kalkar. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte im Sinne einer einheitlichen Betrachtungsweise die Rheinuferstraße (L 18 zwischen Wissel und Grieth) aus der flächenhaften Darstellung des UZVR herausgenommen werden; selbiges gilt für die Bebauung des Stadtteils Emmericher-Eyland.	Kap. 4.1.1-G5 Kap. 7-Beikarte 4A
21	zu 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Die Rücknahme eines BSLE südlich der Mühlenstraße in Kalkar-Wissel wird begrüßt, da dadurch eine Umsetzung des touristischen Nachfolgekonzeptes für die Abgrabung Wisseler See (s. Stellungnahme zu Pkt. 3.2.3) unterstützt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	Weiterhin gilt allerdings aus Sicht der Stadt Kalkar, dass die im Regionalplanentwurf dargestellten BSLE zu dicht an Siedlungsräume der einzelnen Stadtteilen (z.B. in Hönnepel und Wissel) heranreichen und der Stadt Kalkar - z.B. angrenzend an den GIB Kalkar-Kehrum - notwendige Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Bereichserweiterungen der BSLE im Kalkarer Stadtgebiet nicht dargestellt werden sollten.	Kalkar-PZ2db Kap. 8.2.PZ2d
23	zu 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz Die Ausführungen der Stadt Kalkar in der 1. Stellungnahme zum Polder Bylerward fanden bisher im Planentwurf keine Beachtung. Die entsprechenden, nachfolgend nochmals formulierten Bedenken werden daher vollständig aufrechterhalten. Ein „rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich" namens Polder Bylerward im Norden des Kalkarer Stadtgebietes soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen (Beikarte 4 H, Blatt 03). Diese Darstellung und eine daran anschließende Prüfung des Einzelfalls werden abgelehnt. Die Stadt Kalkar hat in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes unterstützt und erhebliche Vorleistungen erbracht; sie wird diese auch noch weiterhin erbringen (z. B. im Zusammenhang mit den Deichrückverlegungen im Rahmen laufender Deichsanierungen oder durch Unterstützung der Planung und des Baus einer Flutmulde auf Kalkarer Stadtgebiet zur Entlastung des „Hochwasserengpasses Rees"). Es wird daher erwartet, dass diese Leistungen auch von der Regionalplanung durch Wegfall des Polders Bylerward, der einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeuten würde, entsprechend gewürdigt werden. In	Kap. 7-Beikarte 4H

	diesem Kontext ist auch zwingend der Stand der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen am Hauptlauf Rhein zu werten. Demnach wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Nebenrinne Deichvorland Grieth" der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt, dass durch einen Vorlandabtrag und die Bildung von Nebenrinnenstrukturen sowohl für den Hochwasserschutz als auch im Sinne der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) positive Effekte erreicht werden. Mit einem großflächigen Vorlandabtrag wird eine Maßnahme vorgeschlagen, mit der sich signifikante Auswirkungen auf die Mittelwasserlage erzielen und einen Polder Bylerward obsolet erscheinen lassen. Seitens der Stadt Kalkar wird daher die Rücknahme der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (einschl. in der Beikarte 4H) gefordert. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. zum Planentwurf des Regionalplans. Dessen Begründung zur geforderten Rücknahme des Überschwemmungsbereichs Bylerward wird seitens der Stadt Kalkar inhaltlich in vollem Umfang unterstützt.	
24	zu 4.5.2 Gartenbau Z1 Das bisherige Ziel 2 (u.a. Festlegung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in Kalkar mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen) wurde nun in das Ziel 1 überführt. Begrüßt wird, dass die Entwicklung eines Gartenbaubetriebes in Kalkar zwischen B 57 und Tiller Straße somit langfristig gesichert werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25	zu 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen Z1 Der Regionalplan sieht am Standort Kalkar-Niedermörmter die begründete Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Diesen dürfen, laut Planung, Wasserfahrzeuge der Güterschifffahrt für kurzzeitige Ruhe- und Wartephasen sowie zu deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein nutzen. Ergänzend wird im ZI dargelegt, dass Einrichtungen für den Güterumschlag nicht unter die Zweckbindung fallen und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen im Ruhehafen nicht zulässig sind. Neu aufgenommen wurde im Ziel 1, dass Durchfahrten von anderem Schiffsverkehrzulässig seien können. Der Stadt Kalkar und dem Wasser- und Schifffahrtsamt sind Absichten eines ortsansässigen, standortgebundenen Unternehmens bekannt, die Planung und Realisierung des Ruhehafens mit der eines beabsichtigten, angrenzenden Verladehafens abzustimmen. Die Stadt Kalkar regt daher weiterhin an, das Ergebnis dieses Prozesses im neuen Regionalplan zu berücksichtigen, um so den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Zudem kann so eine effiziente und sich sinnvoll ergänzende Raumnutzung gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bisherige Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, Duisburg, zum Kapitel 5.1.2 Wasserstraßen. Deren Begründung zur Zulässigkeit einer Verladeanlage in der Wasserfläche an der Reeserschanz in Kalkar-Niedermörmter wird seitens der Stadt Kalkar inhaltlich in vollem Umfang unterstützt.	Kalkar-PZ2ec-3

26	zu 5.1.3 Schienennetz Wie bereits in der 1. Beteiligung seitens der Stadt Kalkar dargelegt, wird die regionalplanerische Sicherung der Trasse der stillgelegten Strecke 2330 von Xanten nach Kleve (Blatt 06 und 07) und die Beachtung von Z1 und Z2 sowie G5 für diesen Schienenweg aus folgenden Gründen abgelehnt. Eine Reaktivierung der entwidmeten Bahnstrecke ist illusorisch, da zwischenzeitlich ein Großteil der Trassengrundstücke an private Nutzer veräußert wurde. Weiterhin zerschneidet das Trassenband den Siedlungsbereich von Kalkar und Altkalkar. Eine Wiederinbetriebnahme der Strecke würde diese - aus Sicht der Stadtentwicklung negative - Zäsur verstärken. Diese hätte - neben der Zerschneidungswirkung - zudem eine deutlich erhöhte Lärmbelastung zur Folge. Dies ist insbesondere durch den seit dem 01.01.2015 weggefallenen Schienenbonus von 5 Dezibel (db(A)) problematisch. Dieser setzte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverord-nung (16. BlmSchV) den für die festgelegten Geräuschpegelgrenzwerte relevanten Beurteilungspegel beim Schienenverkehr um 5 dB(A) höher an als beim Straßenverkehr. So war Schienenverkehr bei derselben Lärmbelastung rechtlich gesehen als weniger belastend einzustufen als der Straßenverkehr. Dadurch sind erhöhte Aufwendungen bei Realisierung eines angemessenen Lärmschutzes zu erwarten. Hierbei sind mögliche Engpässe an verfügbaren Flächen für Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Lärmschutzwände, besonders kritisch anzumerken. Die vorhandene Bebauung berücksichtigt mögliche Lärmemissionen der Bahnstrecke in großen Teilen nicht, was nach Wegfall des Schienenbonus ebenfalls kritisch zu beanstanden ist. Zwar unterstützt die Stadt Kalkar ausdrücklich die partielle Nutzung und Herrichtung der ehemaligen Bahnstrecke als Alleenradweg, allerdings darf eine zwingende, regionalplanerische Vorgabe nicht dazu führen, dass die Schienentrassengrundstücke der kommunalen Planungshoheit entzogen oder wirtschaftliche Nutzungen im Umfeld dieser Grundstücke erschwert werden.	Kalkar-PZ3bb-1
27	zu 5.1.4 Straßennetz Ausdrücklich unterstützt wird weiterhin seitens der Stadt Kalkar im Hinblick auf die Darstellungen zur Verkehrsinfrastruktur der im Vergleich zum GEP 99 neu dargestellte Bereich zur Anbin-dung des GIB Kalkar-Kehrum (Blatt 07). Im Zuge der Linienbestimmung zur B 67 n war im Nachgang zum Beteiligungsverfahren die Anbindung des GIB Kalkar-Kehrum an die B 67 n ohne Information der Stadt Kalkar wieder herausgenommen worden. Es ist erfreulich, dass auf Ebene der Regionalplanung den Belangen einer ausreichenden Erschließung des wichtigen Gewerbestandortes und damit der Wirtschaftsförderung Rechnung getragen wird, zumal seitens der Stadt Kalkar der Schwerpunkt der künftigen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen weiterhin in Kalkar-Kehrum gesehen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

28	zu 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze Z6 Im Z6 wird vorgegeben, dass Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern nur zulässig sind, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist. Aus Sicht der Stadt Kalkar muss weiterhin noch ergänzt werden, dass die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch eine Nachfolgenutzung häufig die Realisierungsmöglichkeit der in diesem Zusammenhang angestrebten Nutzung am jeweiligen Abbauort voraussetzt. Es wird daher angeregt, die Raumverträglichkeit auf diese Besonderheit abzustellen und die Zu-lässigkeit von Vorhaben (z.B. Ausbau der Freizeitinfrastruktur, ökologisch innovatives Bauen an einem Auskiesungsgewässer) im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesellschaftlichen Mehrwertes grundsätzlich als raumverträglich anzunehmen. Dieser Mehrwert bedeutet für die Abgrabungen in Kalkar-Wissel und Hönnepel/Niedermörmter die Schaffung neuer Freizeitinfrastrukturen bzw. die Schaffung eines neuen Angebotes an ökologisch nachhaltigen Wohnformen. Die Einzelheiten zum touristischen Konzept für den Wisseler See wurden der Stellungnahme der 1. Beteiligung zu Punkt 3.2.3 „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus" beigefügt.	Kalkar-PZ2eb Kap. 5.4.1-Z6
29	Für den Bereich der Abgrabung Birgefeld/Oybaum in Kalkar-Hoennepel ist die Entwicklung eines Sondergebietes für Solarforschung von großer Bedeutung im Hinblick auf die Schaffung des gesellschaftlichen Mehrwertes. Sobald die aktuell laufende Projektentwicklung bezüglich der konkreten Anforderungen zum angestrebten Standort und zum Flächenumfang abgeschlossen ist, wird eine Darstellung auf FNP-Ebene angestrebt. Als Folgenutzung des Abgrabungsbereiches Birgelfeld-West wurde die Errichtung einer schwimmenden Forschungsstation als bundesweites Pilotprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung des Frauenhofes Institutes für Solare Energiesysteme errichtet, mit dem Ziel Wasser und Sonne künftig als Energielieferant für Wohnungen zu nutzen. Zur Umsetzung dieser Forschungsergebnisse ist langfristig die Errichtung von rund 40 Wohneinheiten am Rande des künftigen Baggersees geplant. Die schwimmende Forschungsstation wurde bereits im Jahr 2011 errichtet. Die Messergebnisse nach rund 1,5 Jahre Testung bestätigen eindeutig die Annahme, dass die Forschungsstation die Anforderungen an ein Passivhaus als Plusenergiegebäude erfüllt. Es wurde nachgewiesen, dass das Gewässer mittels Wärmepumpe als günstige Wärmequelle genutzt werden kann. Das unkomplizierte Einbringen der Wärmepumpe ist ein Faktor für ein wirtschaftliches bzw. kostengünstiges Konzept, welches in größerem Maßstab umgesetzt werden soll. Das Projekt dient außerdem dazu, den gesellschaftlichen Mehrwert, im Hinblick auf die Folgenutzung des Auskiesungsgewässers, aufzuzeigen. Die aktuell erstellte Simulationsstudie für eine Nullenergiesiedlung „Wohnen Am Wasser/Aquasolardorf Kalkar" des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesystem ISE kommt zu dem Ergebnis, dass die wärmetechnische Erschließung des Abgrabungsgewässers mit Wärmeüberträgern und die Verteilung dieser „Wärmequelle" an Gebäude über ein Leitungsnetz eine Option für eine effiziente Versorgungstechnik darstellt. Durch den Einsatz solch einer effizienten Versorgungstechnik wird es möglich sein, in der Jahresbilanz den Energiebedarf einer gesamten Siedlung, einschl. Haushaltsstrom, durch regenerative Energien bei geringen	Kalkar-PZ2eb

	Erschließungskosten zu decken. Ein aus dem See gespeistes Versorgungssystem für eine Gebäudesiedlung hätte als Demonstrationsobjekt europaweit Pilotcharakter. Die Stadt Kalkar wird ihre Anstrengungen intensivieren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Realisierung eines „Aquasolardorfes" zu schaffen und bittet für die entsprechenden künftigen kommunalen Planungsverfahrens um regionalplanerische Unterstützung. Als städtebaulich geeigneten Standort für das „Aquasolardorf" sieht die Stadt Kalkar Flächen angrenzend an den südwestlichen Bereich der Abgrabung Birgelfeld in räumlicher Nähe zum bestehenden Wochenendhausgebiet Oybaum in Kalkar-Hönnepel an.	
30	zu 5.5.1 Windenergieanlagen Dem Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete wird zugestimmt. Zudem wird seitens der Stadt Kalkar der Verzicht auf die Darstellung von Vorranggebieten im Kalkarer Stadtgebiet begrüßt, wodurch die gemeindlichen Handlungsmöglichkeiten zur Steuerung der Windenergie vollständig erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere ein Vorranggebiet in einer früheren Entwurfsversion des Regionalplans zwischen den Stadtteilen Wissel und Grieth, das sich zwischen zwei Vogelschutzgebieten befunden hatte. Dadurch wäre es kaum geeignet gewesen, Windenergieanlagen aufzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
31	G2 Gem. Grundsatz G2 soll eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern. Besondere städtebauliche Gründe erfordern allerdings einen erhöhten Begründungsaufwand und verursachen ggf. eine höhere Rechtsunsicherheit von Bauleitplanungen. Auch wird nach Meinung der Stadt Kalkar durch den Grundsatz G2 aufgrund der planerischen Beschränkungen zu sehr in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen sollte nach Verständnis der Stadt Kalkar ebenfalls sogenannte Kleinwindanlagen miteinschließen, die regelmäßig als nicht raumbedeutsam einzustufen sind, aber dennoch eine Höhe von bis ca. 50 Metern erreichen können. Auch hier kann es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll sein, Höhenbegrenzungen festzusetzen. Daher sollte mindestens eine Klarstellung erfolgen, dass nur raumbedeutsame Windenergieanlagen unter die Regelung des Grundsatzes 2 fallen.	Kap. 5.5.1-G2
32	Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG Laut Ihres Schreibens vom 05.08.2016, S, 7, sollen fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken ggf. mit den Beteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPLG erörtert werden. Seitens der Stadt Kalkar besteht der Wunsch dies im Zuge der abgegebenen Anregungen und Bedenken durchzuführen. Zudem weist die Stadt Kalkar darauf hin, dass gemäß § 19 Abs. 3 LPLG fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1117-2015-03-25 **Gemeinde Kerken** Dokument 78958/2015	**Hinweise:**	
01	**Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)** **Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPlG, 33 LPlG DVO, 10 ROG** Die Gemeinde Kerken nimmt zum Regionalplanentwurf wie folgt Stellung: **zu Kapitel 2.1: Zentrale Orte in der Region** Gegen die Beibehaltung der bisherigen Regionalen Raumstruktur und des Systems der Zentralen Orte bestehen keine Bedenken. Anders ist dies bei der Gliederung innerhalb der Gemeinde Kerken im Bezug auf die Darstellung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) (sh. Stellungnahme zu Kapitel 3.2.1).		Kap. 7-Beikarte 3B Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
02	**zu Kapitel 2.2: Kulturlandschaft** In der Beikarte 2 C sollte der historische Ortskern der Ortschaft Aldekerk auch als solcher dargestellt werden.		Kap. 7-Beikarte 2C-2014
03	**zu Kapitel 3.1.1: Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen** Die Ortsteile Eyll und Stenden sind, wie bisher, nicht als Siedlungsraum dargestellt. In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan wird angeregt, das Ziel 1 (Z1) - bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile - um den nachstehenden, im GEP 99 noch enthaltenen, Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.“		Kap. 3.1.1-Z1
04	**zu Kapitel 3.2.1: Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen** Gegen die Einführung einer neuen Siedlungskategorie ZASB (Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) bestehen Bedenken. Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung der Kategorie ZASB die räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen weiter beschnitten werden.		Kap. 3.2.1-G1
05	Sollte die Darstellung der ZASB weiter verfolgt werden, wir hierzu folgendes zu Bedenken gegeben: In der Begründung ist unter Punkt 7.1.1.8 angemerkt, dass gemäß LEP-Entwurf die bedarfsgerechte, flächensparende Siedlungsentwicklung u.a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten ist. Lt. den Feststellungen im RDP-Entwurf zu diesem Punkt ist im Ortsteil Aldekerk eine gute bis sehr gute siedlungsstrukturelle Ausstattung vorhanden. Lt. Punkt 7.1.1.10 ist ein weiteres wichtiges Auswahlkriterium für die Darstellung neuer Siedlungspotenziale die Haltepunkte des Schienennahverkehrs. Zitat: „Entsprechend des Grundsatzes 6.2-2 *Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs* im LEP-Entwurf vom Juni 2013 sollten bei der Ausrichtung der		Kap. 7-Beikarte 3B

	Siedlungsentwicklung Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden.“ Aus der vorgenannten Begründung heraus sollte daher der Ortsteil Aldekerk auf der Beikarte 3 B neben dem Ortsteil Nieukerk ebenfalls als ZASB dargestellt werden (falls an der Darstellung der ZASB festgehalten wird). Dies würde der bestehenden Zweipoligkeit der Gemeinde Kerken mit den nahezu gleichwertigen Ortskernen Nieukerk und Aldekerk entsprechend Rechnung tragen. Unter Punkt 7.1.1.11 der Begründung ist bei der Situationsbeschreibung für die Gemeinde Kerken auf Seite 209 angeführt, dass die aktuelle Entwicklung zwar momentan eher in Aldekerk Süd stattfindet, in Zukunft der Schwerpunkt der Entwicklung allerdings im ZASB Nieukerk gesehen wird und hier noch genügend Spielraum für eine Entwicklung vorhanden ist. Es sind zwar sowohl für Nieukerk als auch für Aldekerk von der Gemeinde Entwicklungsflächen angegeben worden (sh. **Anlagen 1 + 2**), jedoch sind die Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Aldekerk erheblich günstiger als im Ortsteil Nieukerk. Dabei ist nicht nur die Entwicklung im Bereich Aldekerk Süd in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs zu beachten, für die bereits ein städtebauliches Konzept mit insgesamt vier Bauabschnitten vorliegt, sondern auch die guten und großflächigen Möglichkeiten südwestlich der Bahnlinie. Hier besteht die Möglichkeit, das Bahnhofsumfeld auch auf dieser Seite zu entwickeln und damit der oben beschrieben *Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs* Raum und Geltung zu verschaffen. Auch diese Situation spricht für eine Darstellung des Ortsteils Aldekerk als ZASB.	
06	Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung des Bereiches Aldekerk Süd auf der Grundlage des bestehenden städtebaulichen Konzeptes wird der in der Beikarte 3 A hier vorgesehene Sondierungsbereich begrüßt. Zu dem im Gebiet Nieukerk Nord vorgesehenen Sondierungsbereich bestehen jedoch Bedenken, da hier landwirtschaftliche Geruchsbelastungen eine bauliche Entwicklung derzeit verhindern. Der Bereich ist zwar weiterhin als Entwicklungsfläche vorgesehen, jedoch ist nicht absehbar, wann eine Verlagerung oder Aufgabe der Viehhaltung erfolgt, um eine Überplanung zu ermöglichen. Eher denkbar ist eine Entwicklung der Ortschaft Nieukerk in Richtung Süden und Südosten, obwohl im Südosten wegen des noch nicht untersuchten Bereiches einer ehemaligen Mülldeponie die Überplanbarkeit nicht vollständig gesichert ist. Es wird beantragt, im Süden und Südosten der Ortschaft Nieukerk entsprechend der Kartendarstellung der gemeindlichen Entwicklungsflächen (sh. **Anlage 1**) Sondierungsflächen für eine mögliche ASB-Darstellung auszuweisen. Die vorstehenden Schilderungen belegen im Übrigen ebenfalls, dass die Entwicklungsmöglichkeiten in der Ortschaft Aldekerk derzeit als besser einzustufen sind.	Kap. 7-Beikarte 3A
07	**zu Kapitel 4.2: Schutz von Natur und Landschaft** Im RPD-Entwurf und in der Beikarte 4 D sind Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan werden Bedenken erhoben gegen die Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die in den Landschaftsplänen dargestellten Naturschutzgebiete hinaus. Die Situation in der Gemeinde Kerken sowie die geänderten Abgrenzungs- und Ergänzungsvorschläge mit einer entsprechenden Legende sind in den **Anlagen 3 + 3a** dargestellt.	Kerken-PZ2da Kap. 8.2PZ2d-Allgemein

08	Außerdem rückt die im RPD-Entwurf für die Ortschaft Nieukerk dargestellte Grenze des BSLE-Bereichs näher an die Ortschaft heran, als dies bei der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan des Kreises Kleve der Fall ist (sh. **Anlage 4**). Um Entwicklungsmöglichkeiten für die als ZASB vorgesehene Ortschaft offenzuhalten und nicht weiter zu verschlechtern (sh. auch Stellungnahme zu Kapitel 3.2.1) wird beantragt, die im Landschaftsplan enthaltene Grenze auch in den RPD zu übernehmen.	Kerken-PZ2db
09	**zu Kapitel 5.4.1: Oberflächennahe Bodenschätze** Für den in der Beikarte 5C dargestellten Sondierungsbereich für die Erweiterung der Abgrabung in Kerken-Stenden wird angeregt, diesen entsprechend der Darstellung in der **Anlage 5** (rote Markierung) zu verlagern. Der Mindestabstand zur Bebauung sollte dabei 150 m betragen.	Kap. 7-Beikarte 5C
10	**zu Kapitel 5.4.2: Lagerstätten fossiler Energien und Salze** Die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) sollte wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden. (sh. auch Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan).	Kap. 5.4.2-Allgemein
11	**zu Kapitel 5.5.1: Windenergieanlagen** Der Regionalplanentwurf stellt für das Gemeindegebiet Kerken zwei Windeignungsbereiche dar (sh. Anlage 2, rautierte Flächen). Der nördliche Bereich, östlich Nieukerk/Eyll, ist weitgehend deckungsgleich mit den Planungsüberlegungen der Gemeinde Kerken, die im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ermittelt hat. Dazu hat der Rat der Gemeinde intensiv über harte und weiche Tabukriterien beraten und diese festgelegt. Der Windenergieeignungsbereich Nieukerk/Eyll im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt im Gegensatz zu den Planungen der Gemeinde nicht den Altbestand der heute bereits vorhandenen Windkraftanlagen in einer seit geraumer Zeit dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Dies ist vor dem Hintergrund der hier eingetretenen Gewöhnungs- und Verdrängungseffekte nicht nachvollziehbar. Der südliche Windeignungsbereich, südöstlich von Aldekerk im Ortsteil Stenden, widerspricht den kommunalen Planungsüberlegungen. Die betroffenen Flächen sind aufgrund einer Überlagerung mehrerer Tabukriterien nicht für die Windenergienutzung geeignet. Der Windeignungsbereich liegt im 2-km-Mindestabstand um den Kurzwellenpeiler Rheurdt der Funkmessstelle Krefeld (unmittelbar an der Gemeindegrenze gelegen) sowie im Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan des Kreises Kleve. Teile des Windeignungsbereichs überlagern außerdem das Bodendenkmal Berger Kirchweg sowie den eingeschränkten 1,5 km-Bauschutzbereich des Ultraleicht-Flieger-Landesplatzes Kerken-Aldekerk (gemäß § 17 LuftVG). Weiterhin sind hier Flächen, unter denen der Bergbau umgeht sowie eine Ferngasleitung der Firma Thyssengas vorhanden (sh. Eintragungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kerken).	Kerken-PZ2ed

	Die Vielzahl der die Fläche überlagernden entgegenstehenden Nutzungen begründet alleine schon den Verzicht auf diesen Windeignungsbereich. Hinzu kommt aber auch noch das städtebauliche Ziel der räumlichen Konzentration der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet. Diese Konzentration kann auf besser geeigneten Flächen im Bereich Nieukerk/Eyll erfolgen, die bereits heute durch vorhandene Windparks in Kerken und den Nachbargemeinden massiv vorgeprägt sind. Die dort ermittelten Flächen geben der Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausreichend Raum. Die Gemeinde regt daher an, den Windeignungsbereich Nieukerk/Eyll ggf. um die Bestandszone nach Osten zu erweitern und außerdem auf die Darstellung eines Windeignungsbereiches im Ortsteil Stenden zu verzichten.	
12	**Redaktionell:** In der Beikarte 3 B bitte ich die Schreibweise des Ortsteils N**i**eukerk zu korrigieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beikarte wurde redaktionell angepasst.
13	<u>Die Gemeinde Kerken schließt sich außerdem der Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplanentwurf vollinhaltlich an.</u>	Kerken-Sonstiges

14	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 3B

15	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 3B

16	[redacted]	Kerken-PZ2da

17	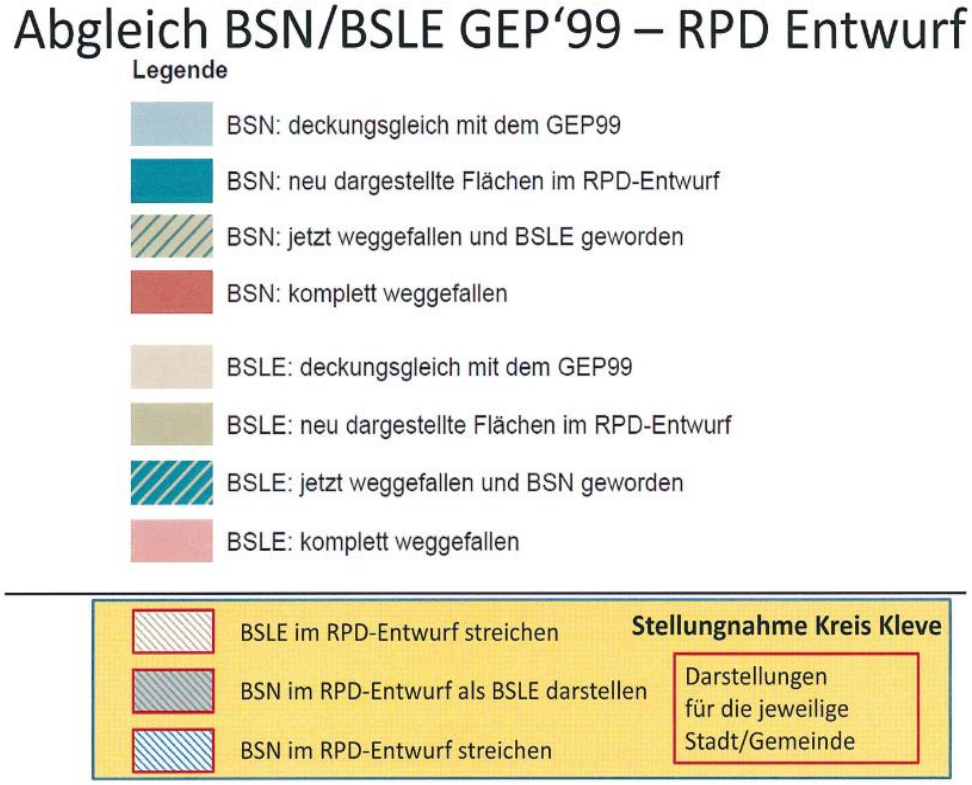 Anlage 3a	Kerken-PZ2da

18	[redacted]	Kerken-PZ2db

19	Regionalplan Stellungnahme **Anlage 5** ~~Im Beiblatt 2C Kulturhistorische Linien und Punkte ist Nieukerk als Historischer Stadt- und Ortskern angegeben. Aldekerk hat weder diese Kennzeichnung noch wird die historische Kirche gekennzeichnet~~. Im Beiblatt 5C Rohstoffe wird neben der genehmigten auch eine Reservefläche für die Auskiesung dargestellt. Richtiger halten wir eine derartige Darstellung. Dadurch würde die Dorfstraße-Verbindung zur B9 (= S 56, im Umgangsdeutsch "Fischerweg" genannt) offen und möglicherweise auch der Kemper Weg. Die Abgrabung könnte bis auf die im übrigen Bereich bekannten 150 m an die Dorfgrenze heranreichen. D:\Uli\Dokumente\Politik\Informationen\Regionalplan\REP Stellungnahme.docx 23.03.15 Seite 1	Kap. 7-Beikarte 5C

	V-1117-2016-10-11 **Gemeinde Kerken** Dokument 274276/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Kerken nimmt zum Regionalplanentwurf wie folgt erneut Stellung: **zu Kapitel 2.1: Zentrale Orte in der Region** Gegen die Beibehaltung der bisherigen Regionalen Raumstruktur und des Systems der Zentralen Orte bestehen keine Bedenken. Anders ist dies bei der Gliederung innerhalb der Gemeinde Kerken im Bezug auf die Darstellung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) (sh. Stellungnahme zu Kapitel 3.2.1).		Kap. 7-Beikarte 3B Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
02	**zu Kapitel 2.2: Kulturlandschaft** Es wird erneut beantragt, in der Beikarte 2 B den historischen Ortskern der Ortschaft Aldekerk auch als solchen darzustellen,		Kap. 7-Beikarte 2C-2014
03	**zu Kapitel 3.1.1: Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen** Die Ortsteile Eyll und Stenden sind, wie bisher, nicht als Siedlungsraum dargestellt. In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan wird angeregt, das Ziel 1 (Z1) - bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile - um den nachstehenden, im GEP 99 noch enthaltenen, Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich." Außerdem sollte der Klammerzusatz (Eigenentwicklung) nicht gestrichen werden.		Kap. 3.1.1-Z1
04	**zu Kapitel 3.2.1: Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen** Gegen die Einführung einer neuen Siedlungskategorie ZASB (Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) bestehen weiterhin Bedenken. Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung der Kategorie ZASB die räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen weiter beschnitten werden.		Kap. 3.2.1-G1

05	Der Anregung zur Berücksichtigung des Ortsteils Aldekerk als ZASB (bei Beibehaltung dieser Kategorie) wurde gefolgt. Unter Punkt 7.1.1.11 der Begründung ist bei der Situationsbeschreibung für die Gemeinde Kerken auf Seite 260 angeführt, dass die aktuelle Entwicklung zwar momentan eher in Aldekerk Süd stattfindet, in Zukunft der Schwerpunkt der Entwicklung allerdings im ZASB Nieukerk gesehen wird und hier noch genügend Spielraum für eine Entwicklung vorhanden ist. Es sind zwar sowohl für Nieukerk als auch für Aldekerk von der Gemeinde Entwicklungsflächen angegeben worden (sh. Anlagen 1 + 2), jedoch sind die Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Aldekerk erheblich günstiger als im Ortsteil Nieukerk. Dabei ist nicht nur die Entwicklung im Bereich Aldekerk Süd in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs zu beachten, für den ein städtebauliches Konzept mit insgesamt vier Bauabschnitten vorliegt (die Grundstücke im ersten Bauabschnitt sind bereits nahezu vollständig vermarktet). Es besteht auch ein guter und großflächiger Entwicklungsbereich südwestlich der Bahnlinie. Hier besteht die Möglichkeit, das Bahnhofsumfeld auch auf dieser Seite zu entwickeln und damit der oben beschrieben Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs Raum und Geltung zu verschaffen. Es wird daher eine entsprechende Änderung der Situationsbeschreibung beantragt.	Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein ZASB
06	Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung des Bereiches Aldekerk Süd auf der Grundlage des bestehenden städtebaulichen Konzeptes wird der in der Beikarte 3 A hier vorgesehene Sondierungsbereich begrüßt. Zu dem im Gebiet Nieukerk Nord vorgesehenen Sondierungsbereich bestehen jedoch Bedenken, da hier landwirtschaftliche Geruchsbelastungen eine bauliche Entwicklung derzeit verhindern. Der Bereich ist zwar weiterhin als Entwicklungsfläche vorgesehen, jedoch ist nicht absehbar, wann eine Verlagerung oder Aufgabe der Viehhaltung erfolgt, um eine Überplanung zu ermöglichen. Eher denkbar ist eine Entwicklung der Ortschaft Nieukerk in Richtung Süden und Südosten, obwohl im Südosten wegen des noch nicht untersuchten Bereiches einer ehemaligen Mülldeponie die Überplanbarkeit nicht vollständig gesichert ist. Es wird beantragt, im Süden und Südosten der Ortschaft Nieukerk entsprechend der Kartendarstellung der gemeindlichen Entwicklungsflächen (sh. Anlage 1) Sondierungsflächen für eine mögliche ASB-Darstellung auszuweisen. Die vorstehenden Schilderungen belegen im Übrigen ebenfalls, dass die Entwicklungsmöglichkeiten in der Ortschaft Aldekerk derzeit als besser einzustufen sind.	Kap. 7-Beikarte 3A
07	**zu Kapitel 4.2: Schutz von Natur und Landschaft** Im RPD-Entwurf und in der Beikarte 4 E sind Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan werden Bedenken erhoben gegen die Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die in den Landschaftsplänen dargestellten Naturschutzgebiete hinaus. Die Situation in der Gemeinde Kerken sowie die geänderten Abgrenzungs- und Ergänzungsvorschläge mit einer entsprechenden Legende sind in den Anlagen 3 + 3a dargestellt.	Kerken-PZ2da Kap. 8.2PZ2d-Allgemein

08	Außerdem rückt die im RPD-Entwurf für die Ortschaft Nieukerk dargestellte Grenze des BSLE-Bereichs näher an die Ortschaft heran, als dies bei der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan des Kreises Kleve der Fall ist (sh. Anlage 4). Um Entwicklungsmöglichkeiten für die als ZASB vorgesehene Ortschaft offenzuhalten und nicht weiter zu verschlechtern (sh. auch Stellungnahme zu Kapitel 3.2.1) wird beantragt, die im Landschaftsplan enthaltene Grenze auch in den RPD zu übernehmen.	Kerken-PZ2db
09	**zu Kapitel 5.4.1: Oberflächennahe Bodenschätze** Für den in der Beikarte 5C dargestellten Sondierungsbereich für die Erweiterung der Abgrabung in Kerken-Stenden wird angeregt, diesen entsprechend der Darstellung in der Anlage 5 (rote Markierung) zu verlagern. Der Mindestabstand zur Bebauung sollte dabei 150 m betragen.	Kap. 7-Beikarte 5C
10	**zu Kapitel 5.4.2: Lagerstätten fossiler Energien und Salze** Die Forderung wird wiederholt, die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig auszuschließen und diesen Ausschluss als Ziel zu formulieren, (sh, auch Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplan).	Kap. 5.4.2-Allgemein
11	**zu Kapitel 5.5.1: Windenergieanlagen** Der Regionalplanentwurf stellt für das Gemeindegebiet Kerken nunmehr nur noch einen Windeignungsbereich dar. Der Anregung der Gemeinde zur Streichung des bisher im Südosten enthaltenen Bereiches wurde gefolgt. Der dargestellte Bereich ist weitgehend deckungsgleich mit den Planungsüberlegungen der Gemeinde Kerken, die im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ermittelt hat. Dazu hat der Rat der Gemeinde intensiv über harte und weiche Tabukriterien beraten und diese festgelegt. Die Gemeinde regt an, den Windeignungsbereich im Regionalplan an die Darstellung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde anzupassen, der sich derzeit in der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB befindet. Die Planung mit allen Unterlagen findet sich im Internet unter http://www.kerken.de - Leben und Wohnen -Aktuelle Baumaßnahmen - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie -.	Kerken-PZ2ed
12	Die Gemeinde Kerken schließt sich außerdem der erneuten Stellungnahme des Kreises Kleve zum Regionalplanentwurf vollinhaltlich an. Mit freundlichen Grüßen	Kerken-Sonstiges

13	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 3B

14	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 3B

15	[redacted]	Kerken-PZ2da

16	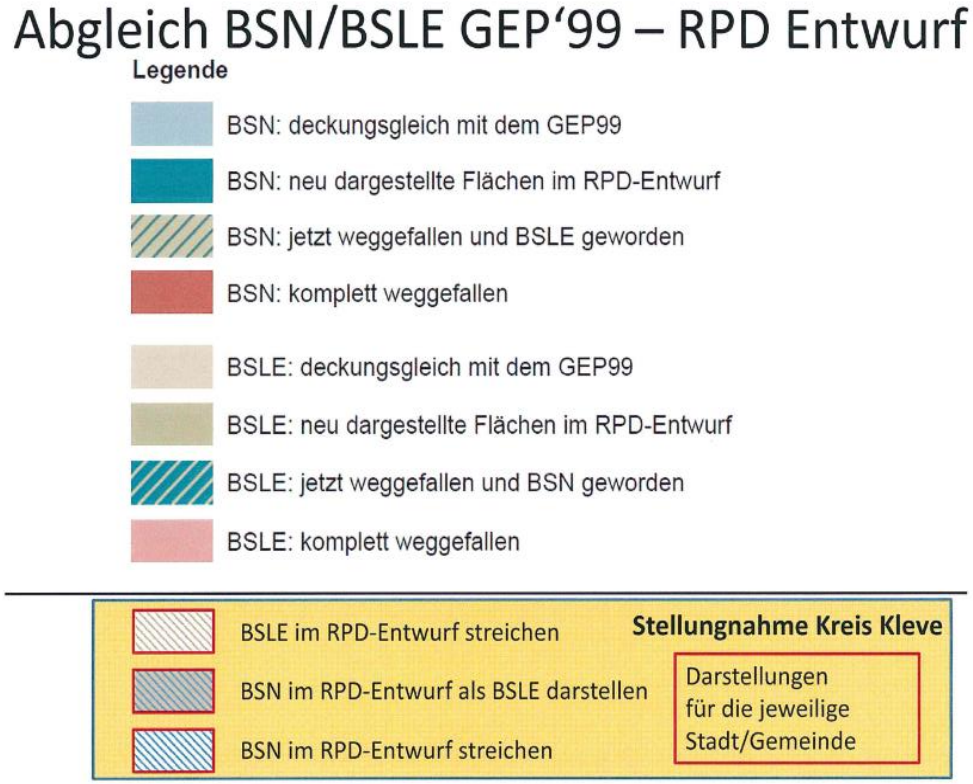 Anlage 3a	Kerken-PZ2da

17	[redacted]	Kerken-PZ2db

18	Regionalplan Stellungnahme **Anlage 5** ~~Im Beiblatt 2C Kulturhistorische Linien und Punkte ist Nieukerk als Historischer Stadt- und Ortskern angegeben. Aldekerk hat weder diese Kennzeichnung noch wird die historische Kirche gekennzeichnet~~. Im Beiblatt 5C Rohstoffe wird neben der genehmigten auch eine Reservefläche für die Auskiesung dargestellt. Richtiger halten wir eine derartige Darstellung. Dadurch würde die Dorfstraße-Verbindung zur B9 (= S 56, im Umgangsdeutsch "Fischerweg" genannt) offen und möglicherweise auch der Kemper Weg. Die Abgrabung könnte bis auf die im übrigen Bereich bekannten 150 m an die Dorfgrenze heranreichen. D:\Uli\Dokumente\Politik\Informationen\Regionalplan\REP Stellungnahme.docx 23.03.15 Seite 1	Kap. 7-Beikarte 5C
	V-1118-2015-03-27 **Stadt Kevelaer** Dokument 84726/2015	**Hinweise:**
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Stellungnahme der Stadt Kevelaer im förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Kevelaer zum Entwurf der Fortschreibung des Regional-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	plans für den Planungsraum Düsseldorf vom August 2014. Mit freundlichen Grüßen Anlage: Stadt Kevelaer Kevelaer, 27.03.2015 Abteilung 2.1 Stadtplanung Stellungnahme der Stadt Kevelaer zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf vom August 2014	
02	Die Stadt Kevelaer schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve vollinhaltlich an. In den folgenden Ausführungen werden für die Stadt Kevelaer wesentliche Aspekte aufgegriffen, verdeutlicht und ggf. konkretisiert oder ergänzt.	Kevelaer-Sonstiges
03	Die Verfassung garantiert den Gemeinden im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts, über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebietes in eigener Verantwortung zu bestimmen (Art. 28 GG). Auch wenn dieses Selbstbestimmungsrecht ihre Grenzen in den bestehenden Gesetzen findet, dürfen diese nicht soweit durch nachfolgende Planungsvorgaben konkretisiert werden, dass kein Spielraum mehr für die individuellen städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinden verbleibt. In diesem Sinne muss eine Regionalplanung ausreichende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume für die Gemeinden eröffnen, damit eine der jeweiligen Charakteristik der Gemeinde entsprechende Entwicklung ermöglicht wird.	Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung
04	2.2 Kulturlandschaft (G 1, Leitbild 3) Gegen den Grundsatz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen, bestehen keine Bedenken. Jedoch kann es nur, wie in der Erläuterung beschrieben, um inhaltliche Anstöße gehen, da Kulturlandschaften nicht immer eindeutig definier- bzw. abgrenzbar sind. Das Bild der Flusslandschaft Niederrhein ist zudem überzeichnet und vernachlässigt die Aspekte Landwirtschaft und Gartenbau, die die Kulturlandschaft in der Stadt Kevelaer ebenfalls stark prägen. Diese und andere konkurrierende Raumnutzungen dürfen durch die formulierten Grundsätze zur Kulturlandschaft nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein Kap. 2.2-Allgemein
05	3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen (Z 1) Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels muss eine maßvolle Entwicklung kleiner Ortschaften um 2000 Einwohner möglich sein, um die Lebensfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu gewährleisten und den Fortbestand solcher Ortschaften zu sichern. Daher sollte folgende Regelung aus dem GEP99 auch in den neuen	Kap. 3.1.1-Z1

	Regionalplan übernommen werden: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich“. Gemäß der Erläuterung zu Z1 soll eine Erweiterung von Betrieben in nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen möglich sein, Verlagerungen und Neuansiedlungen innerhalb der Ortschaften jedoch nicht (vgl. S. 23 Begründung). Hierdurch werden die Planungshoheit der Kommunen sowie die Unternehmen in ihrer Standortwahl unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Begründung sollte deshalb dahingehend angepasst werden, dass Bauleitplanung für die Verlagerung und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.	
06	3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme (Z 1) Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Bei der Berechnung der Flächenbedarfe müssen jedoch die teilräumlichen Unterschiede und Besonderheiten innerhalb der Planungsregion angemessen berücksichtigt werden. Flexible Lösungen müssen möglich bleiben, um den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und die Planungshoheit der Kommunen nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Bei der Bewertung der Innenpotentiale muss berücksichtigt werden, dass die im Rahmen des Siedlungsmonitorings ermittelten Reserveflächen oftmals entweder nicht verfügbar sind oder eine Entwicklung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Altlasten) unwirtschaftlich sein kann. Es muss gewährleistet sein, dass den Kommunen ausreichende Entwicklungs-möglichkeiten zur Verfügung stehen.	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen
07	3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen G2: Bei der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sollten nicht nur die schienengebundenen Haltepunkte sondern auch andere qualifizierte Formen des ÖPNV berücksichtigt werden. Allgemeine Siedlungsbereiche ohne Anbindung an das Schienennetz dürfen in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus sollten im ländlichen Raum neben den „klassischen“ Arten des ÖPNV auch vorhandene alternative Konzepte, wie beispielsweise die Bürgerbuslinien in Kevelaer, berücksichtigt werden. Durch diese Linien ist die Erreichbarkeit auch der kleinen Ortsteile gewährleistet.	Kap. 3.2.1-G2
08	G4: Die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten ist eine Aufgabe der Kommunen. Es ist in ihrem eigenen Interesse, bei der Neuausweisung von Bauflächen die Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Bei mangelnder Wirtschaftlichkeit und mangelndem Bedarf wird die Kommune kein Bauleitplanverfahren einleiten. Die Nachweispflicht ist daher nicht erforderlich und verursacht unnötigen Arbeitsmehraufwand. Die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten wäre für die Kommunen aber sicherlich hilfreich.	Kap. 3.2.1-G4

09	3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche Die Darstellung eines ASB-Z im Bereich der Konversionsfläche Kevelaer-Twisteden wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die Zweckbindung zu ändern und an die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche anzulehnen, die derzeit mit dem Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kevelaer ausgewiesen werden soll. Diese Zweckbestimmung ist im Vorentwurf der FNP-Änderung formuliert mit „Lagerung/Archiv, Pilzzucht, Freizeitnutzungen und Anlagen für den Pferdesport“. Weiter soll natürlich weiterhin die Zweckbindung „Ferienhäuser“ für den Bereich der Konversionsfläche beibehalten werden, der nicht Gegenstand des aktuellen FNP-Änderungsverfahrens ist. Somit könnte eine neue Zweckbindung des ASB-Z „Umnutzung bestehender Bunker für Lagerung, Pilzzucht, Freizeitnutzungen und Ferienhäuser“ lauten.	Kap. 3.2.2-Z1
10	3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Z 1 und Z 2) Der Kreis Kleve hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinde, der Kreis-WFG und der niederrheinischen IHK ein Konzept zu Standorten für flächenintensive Gewerbeansiedlungen in verkehrlich günstigen Lagen erarbeitet. Die Stadt Kevelaer schließt sich diesem Konzept grundsätzlich an. Für den Bereich Kevelaer-Kervenheim empfiehlt das Konzept die Darstellung eines Sondierungsbereichs. Die Stadt Kevelaer regt an, auch für diesen Bereich ein GIB für flächenintensive Nutzungen darzustellen. Die Fläche ist verkehrsgünstig an der Anschlussstelle „Uedem“ der BAB 57 angebunden und würde an das bestehende Gewerbegebiet in Kervenheim angeschlossen werden können. Mit der Darstellung eines besonders für Logistikunternehmen sinnvollen Gewerbebereichs würde der Standortnachteil der Stadt Kevelaer, der sich durch die Entfernung der Hauptortslage von der Autobahn ergibt, ausgeglichen werden können. Aus Sicht der Stadt Kevelaer sollte daher grundsätzlich über eine Regelung nachgedacht werden, die GIB nicht nur in Anbindung an den Siedlungsbereich sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten, wie bspw. an Bundesautobahnen, ermöglicht. Solche Standorte sind bereits vorbelastet und bieten optimale Standortbedingungen für Logistikunternehmen, die für den Kreis Kleve einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
11	3.4 Großflächiger Einzelhandel (Z 1) Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Sortiment auf Allgemeine Siedlungsbereiche führt vor allem in kleineren Städten und Gemeinden in der Regel zu einem Ausschluss dieser Nutzungsart, da in den ASB einfach der Raum für solche Ansiedlungen fehlt. Besonders deutlich wird dies in der Stadt Kevelaer, die durch ihre kleinteilige Struktur geprägt ist und wegen der Wallfahrt unterschiedliche Nutzungen im Innenstadtbereich aufnehmen muss, so dass zum einen großflächige Vorhaben allein von ihrer Kubatur das Stadtbild stören, zum anderen dafür nur Flächen zur Verfügung stehen würden, die für den Besucherverkehr und für die weiteren Belange der Besucher und Wallfahrer erforderlich sind. Die beabsichtige Beschränkung führt daher zu einer erheblichen Einschränkung der Planungshoheit. Es	Kap. 3.4-Allgemein

	wird daher angeregt, den Passus als Grundsatz zu formulieren, um so im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse und zur Deckung von nachgewiesenen Versorgungsdefiziten Ausnahmen zulassen zu können.	
12	4.1.1 Freiraum Es wird angeregt, die Grundsätze G4-G6 analog zu der Formulierung in G2 dahingehend zu ergänzen, dass Beeinträchtigungen, sofern sie nicht vermieden werden können, auf das unumgängliche Maß beschränkt werden sollen. Die derzeitigen Formulierungen werden als zu strikt (Zielqualität) erachtet. Es sollte verdeutlicht werden, dass es sich um Grundsätze handelt, die der Abwägung zugänglich sind.	Kap. 4.1.1-Allgemein
13	4.2.2 Schutz der Natur Die Stadt Kevelaer schließt sich den Bedenken des Kreises Kleve an, die hier konkretisiert werden. Das Ziel 1 darf nicht konkreten laufenden Straßenplanungen entgegenstehen. Die Planfeststellung zur Weiterführung der L 486n (südliche Umgehung Kevelaer-Winnekendonk) soll in diesem Jahr abgeschlossen werden und darf auf keinen Fall durch die Zielsetzung eingeschränkt werden. Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung bestehen vor allem gegen die Neuausweisung eines BSN für die Waldflächen im Bereich der Konversionsfläche Kevelaer-Twisteden und für den Niersabschnitt im Bereich Kevelaer-Schravelen (s. beigefügte Darstellung). Der Waldbereich in Twisteden wird seit Aufgabe der militärischen Nutzung relativ intensiv für Zwecke des Trabrennspots und für Freizeitzwecke genutzt. In den Waldbereich eingebettet liegen bauleitplanerisch gesichert eine 1200 m lange Schnelllaufbahn mit angrenzendem Restaurationsbetrieb, Langsamfahrwege sowie Wohnmobilstellplätze. Den aktuellen Anforderungen entsprechend sind auch weiterhin Anpassungen des Nutzungsspektrums im Sinne von weiteren Freizeitnutzungsanlagen zu erwarten. Eine Ausweisung eines BSN würde weder der tatsächlichen Situation noch der zukünftigen Weiterentwicklung dieses Waldbereichs entsprechen. Der hier in Rede stehende Waldbereich hat vor allem Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und sollte daher wie bisher als BSLE dargestellt werden. Weiter bestehen Bedenken zur Ausweisung eines BSN für den Niersabschnitt in Schravelen am Ostrand der Ortslage Kevelaer. Richtigerweise soll hier der BSLE für den Siedlungsansatz Schravelen zurück genommen werden. Die Niers verläuft hier zwischen dem Siedlungsansatz und der Ortslage Kevelaer ohne nennenswerte zu schützenden Flächen.	Kap. 4.2.2-Z1 Kevelaer- PZ2da
14	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Auch hierzu schließt sich die Stadt Kevelaer den Ausführungen des Kreises Kleve grundsätzlich an. Die teilweise Rücknahme von BSLE vor allem in der Nähe der Ortslagen Kevelaer und Kervenheim wird begrüßt. Bedenken bestehen allerdings gegen die Erweiterung des BSLE im Bereich Berendonk südlich der Ortslage Kevelaer bis an die Grenze zur Stadt Geldern. Dieser Bereich ist vor allem durch intensive landwirtschaftliche und vor	Kevelaer- PZ2db

	allem gartenbauliche Nutzungen mit erheblichen Unterglaskulturen geprägt. Darüber hinaus wurden hier kürzlich drei Windenergieanlagen realisiert, eine vierte ist bereits genehmigt.	
15	5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze Aufgrund der nicht einschätzbaren Risiken für das Grund- und Trinkwasser bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe des Fracking-Verfahrens. Es sollte diesbezüglich ein restriktiverer Planungsansatz verfolgt werden, der die Nutzung dieses Verfahrens generell ausschließt. Dies sollte nicht als Grundsatz sondern als Ziel formuliert werden.	Kap. 5.4.2-Allgemein
16-A	5.5.1 Windenergie Für das Kevelaerer Stadtgebiet sind drei Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt. Die Vorranggebiete KEV_WIND_004 (Rietweyen) und KEV_WIND_010 (Schwarzbruch Nord) sollen im Rahmen der 55. FNP-Änderung der Stadt Kevelaer als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16-B	Der Windenergiebereich KEV_WIND 010 überdeckt in nicht unerheblichem Maße Waldflächen. Kevelaer ist mit einem Waldanteil von 11,2 % eine waldarme Gemeinde.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
16-C	Das dritte Vorranggebiet KEV_WIND_003 im Bereich Achterhoek soll aufgrund konkurrierender Belange, die im Folgenden ausgeführt werden, nicht als Konzentrationszone dargestellt werden. Dementsprechend bestehen erhebliche Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung eines Windenergiebereichs an dieser Stelle (KEV_WIND_003). Durch die Gewässersysteme der Niers, der Issumer Fleuth und der Waterforth mit den begleitenden Auenbereiche sowie die Wald- und Gehölzflächen stellt der südöstliche Teilraum der Stadt Kevelaer, in dem das Vorranggebiet Achterhoek liegt, einen besonders empfindlichen Naturkomplex dar. Darüber hinaus liegt in diesem Raum ein weitgehend ungestörtes Landschaftsbild vor, das in besonderem Maße das Kevelaerer Donkenland repräsentiert. Die Offenheit der Landschaft nach Norden und Osten ermöglicht es, diese besondere Topographie sowohl in der typischen geologischen Formation als auch in der kulturhistorischen Nutzungsform durch die Lage der Höfe und der Ackernutzung auf der Donkenplatte und der Grünlandnutzung in den Auenbereichen zu erleben. Dadurch erfährt dieser Raum neben der reinen Ästhetik der Landschaft eine besondere natur- und kulturhistorische Bedeutung. Dies wird noch durch die hier befindlichen Baudenkmäler Nobbenhof und Alter Bentheimshof unterstrichen. Die Potenzialfläche liegt im Anflugsektor des Bauschutzbereichs des Flughafens Niederrhein. Die Anflugsektoren werden nach § 12 LuftVG definiert. Aufgrund der zu erwartenden WEA-Gesamthöhen von über 100 m ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 LuftVG erforderlich. Ein wesentliches Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist es, die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschöpfen und die Windenergienutzung räumlich zu kon-	Kevelaer-PZ2ed

	zentrieren. Aus städtebaulicher Sicht soll diese Konzentration möglichst da erfolgen, wo bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen besteht. Dies ist im westlichen und südlichen Teilraum der Stadt Kevelaer der Fall. Bisher unbelastete Räume sollen auch weiterhin von Windenergienutzungen frei gehalten werden. Da Windenergieanlagen heutiger Größenordnung großräumige Wirkungen entfalten, müssen auch entsprechend großräumige Zuordnungen gewählt werden. Im gesamten nördlichen und östlichen Teilraum des Stadtgebietes konnte nur eine kleinräumige Potenzialfläche ermittelt werden, die höchstens drei modernen Windenergieanlagen Raum bieten könnte. Aufgrund der raumbedeutsamen Wirkung der Anlagen würde allerdings der gesamte östliche Teilraum des Stadtgebietes beeinflusst werden. Der Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, stehen die Belange des Landschaftsschutzes, des besonders schützenswerten und natur- und kulturhistorische bedeutsamen Landschaftsbildes, der Flugsicherheit sowie der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Kevelaer entgegen. Die Abwägung der entgegenstehenden Belange kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung an dieser Stelle kein Vorrang eingeräumt werden kann. Daher soll die Potenzialfläche 3 nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden.	
16-D	Auf Ebene der Regionalplanung können die besonderen räumlichen Verhältnisse nicht entsprechend gewürdigt werden. Naturgemäß müssen auf einer konkretisierenden Ebene der Planung Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sein, die zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Auch aus diesem Grund wurde im Regionalplanentwurf ein deutlich größerer Flächenanteil für Windenergiebereiche von 3.920 ha aufgenommen gegenüber der Vorgabe aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW, Stand Juni 2013, der für das Planungsgebiet Düsseldorf einen Umfang von 3.500 ha vorsieht. Dies entspricht einem Flächenanteil von 0,96 % der Planungsregion. Mit einem als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächenanteil von 0,9 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes wird die Vorgabe der Landesregierung für das Planungsgebiet nahezu erreicht. Stadt Kevelaer	Kevelaer-PZ2ed
	V-1118-2016-09-20 **Stadt Kevelaer** Dokument 251298/2016 — **Hinweise:**	
01	Betreff: Stellungnahme der Stadt Kevelaer zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf vom Juni 2016 Für die Stadt Kevelaer haben sich durch den vorliegenden zweiten Entwurf des neuen Regionalplans keine grundlegenden Änderungen ergeben. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf vom August 2014 wird daher weitgehend aufrechterhalten und nur in einzelnen Aspekten ergänzt bzw. geändert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

02	Grundsätzlich wird nach wie vor auf das in der Verfassung verankerte Selbstverwaltungsrecht verwiesen, durch das den Gemeinden garantiert wird, über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebietes in eigener Verantwortung bestimmen zu können (Art. 28 GG). Auch wenn dieses Selbstbestimmungsrecht ihre Grenzen in den bestehenden Gesetzen findet, dürfen diese nicht soweit durch nachfolgende Planungsvorgaben konkretisiert werden, dass kein Spielraum mehr für die individuellen städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinden verbleibt. Gegenüber dem ersten Entwurf des Regionalplans wurde dies bezüglich an einigen Stellen nachgebessert. Aus Sicht der Stadt Kevelaer sind aber dennoch nach wie vor einige Aspekte zu restriktiv geregelt und greifen immer noch zu tief in die Planungshoheit der Kommunen ein. Es wird daher erneut gefordert, mehr weitergehende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume für die Gemeinden zu eröffnen, damit eine der jeweiligen Charakteristik der Gemeinde entsprechende Entwicklung ermöglicht wird.	Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung
03	2.2 Kulturlandschaft (G 1, Leitbild 3) Gegen den Grundsatz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen, bestehen keine Bedenken. Jedoch kann es nur, wie in der Erläuterung beschrieben, um inhaltliche Anstöße gehen, da Kulturlandschaften nicht immer eindeutig definier- bzw. abgrenzbar sind. Es wird begrüßt, dass die Beschreibung der Flusslandschaft Niederrhein, wie angeregt, um die Aspekte Landwirtschaft und Gartenbau ergänzt wurde. Hierdurch sollte gewährleistet sein, dass diese Nutzungen als Teil der Kulturlandschaft Niederrhein durch die formulierten Grundsätze nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
04	3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen (Z 1) Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels muss eine maßvolle Entwicklung kleiner Ortschaften um 2000 Einwohner möglich sein, um die Lebensfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu gewährleisten und den Fortbestand solcher Ortschaften zu sichern. Daher sollte, wie bereits im ersten Beteiligungsverfahren angeregt, folgende Regelung aus dem GEP99 auch in den neuen Regionalplan übernommen werden: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich“. Gemäß der Erläuterung zu Z1 sollen Erweiterungen und Verlagerungen von Betrieben in nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen möglich sein, Neuansiedlungen jedoch nicht (vgl. S. 27 Begründung). Die Änderung gegenüber dem ersten Entwurf, in dem auch eine Verlagerung nicht möglich war, wird begrüßt. Allerdings sind die Planungshoheit der Kommunen sowie die Standortwahl der Unternehmen aus Sicht der Stadt Kevelaer nach wie vor zu stark eingeschränkt. Die Begründung sollte deshalb dahingehend angepasst werden, dass auch eine Bauleitplanung für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben bei Bedarf aus der Ortschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.	Kap. 3.1.1-Z1

05	3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme (Z 1) Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Bei der Berechnung der Flächenbedarfe müssen jedoch die teilräumlichen Unterschiede und Besonderheiten innerhalb der Planungsregion angemessen berücksichtigt werden. Flexible Lösungen müssen möglich bleiben, um den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und die Planungshoheit der Kommunen nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Bei der Bewertung der Innenpotentiale muss berücksichtigt werden, dass die im Rahmen des Siedlungsmonitorings ermittelten Reserveflächen oftmals entweder nicht verfügbar sind oder eine Entwicklung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Altlasten) unwirtschaftlich sein kann. Es muss gewährleistet sein, dass den Kommunen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen
06	3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen G1: Aus Sicht der Stadt Kevelaer ist durch das bestehende System der Zentralen Orte eine hinreichende Gliederung der Siedlungsbereiche gegeben und keine weitere Differenzierung erforderlich. Es bestehen Bedenken gegen die Einführung der ZASB, da hierdurch die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Kommunen zusätzlich eingeschränkt werden. Aufgrund der Vorgaben des LEP NRW ist davon auszugehen, dass eine Streichung des Grundsatzes 1 nicht erfolgen wird bzw. kann. Es wird daher angeregt, die Darstellung der ZSAB nur in enger Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Einzelhandelskonzept der Stadt Kevelaer für die als ASB dargestellte Ortschaft Winnekendonk einen zentralen Versorgungsbereich festlegt. Die Abstufung der ASB untereinander durch die neu eingeführte Kategorie der ZASB darf nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit dieses ZVB führen.	Kap. 3.2.1-G1
07	G2: Bei der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sollten nicht nur die schienengebundenen Haltepunkte sondern auch andere qualifizierte Formen des ÖPNV berücksichtigt werden. Allgemeine Siedlungsbereiche ohne Anbindung an das Schienennetz dürfen in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus sollten im ländlichen Raum neben den „klassischen“ Arten des ÖPNV auch vorhandene alternative Konzepte, wie beispielsweise die Bürgerbuslinien in Kevelaer, berücksichtigt werden. Durch diese Linien ist die Erreichbarkeit auch der kleinen Ortsteile gewährleistet.	Kap. 3.2.1-G2
08	G4: Die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten ist eine Aufgabe der Kommunen. Es ist in ihrem eigenen Interesse, bei der Neuausweisung von Bauflächen die Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Bei mangelnder Wirtschaftlichkeit und mangelndem Bedarf wird die Kommune kein Bauleitplanverfahren einleiten. Die Nachweispflicht ist daher nicht erforderlich und verursacht unnötigen Arbeitsmehraufwand. Die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten wäre für die Kommunen aber sicherlich hilfreich.	Kap. 3.2.1-G4

09	3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche Die Darstellung eines ASB-Z im Bereich der Konversionsfläche Kevelaer-Twisteden wird ausdrücklich begrüßt. Im Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kevelaer wird die Zweckbestimmung derzeit entsprechend den Vorgaben des Regionalplanentwurfs konkretisiert. Für den Bereich der Konversionsfläche, der nicht Gegenstand des aktuellen FNP-Änderungsverfahrens ist, soll die Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ beibehalten werden.	Kap. 3.2.2 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
10	3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Z 1 und Z 2) Der Kreis Kleve hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinde, der Kreis-WFG und der niederrheinischen IHK ein Konzept zu Standorten für flächenintensive Gewerbeansiedlungen in verkehrlich günstigen Lagen erarbeitet. Die Stadt Kevelaer schließt sich diesem Konzept grundsätzlich an. Für den Bereich Kevelaer-Kervenheim empfiehlt das Konzept die Darstellung eines Sondierungsbereichs. Die Stadt Kevelaer regt an, auch für diesen Bereich ein GIB für flächenintensive Nutzungen darzustellen. Die Fläche ist verkehrsgünstig an der Anschlussstelle „Uedem“ der BAB 57 angebunden und würde an das bestehende Gewerbegebiet in Kervenheim angeschlossen werden können. Mit der Darstellung eines besonders für Logistikunternehmen sinnvollen Gewerbebereichs würde der Standortnachteil der Stadt Kevelaer, der sich durch die Entfernung der Hauptortslage von der Autobahn ergibt, ausgeglichen werden können. Aus Sicht der Stadt Kevelaer sollte daher grundsätzlich über eine Regelung nachgedacht werden, die GIB nicht nur in Anbindung an den Siedlungsbereich sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten, wie bspw. an Bundesautobahnen, ermöglicht. Solche Standorte sind bereits vorbelastet und bieten optimale Standortbedingungen für Logistikunternehmen, die für den Kreis Kleve einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
11	3.4 Großflächiger Einzelhandel (Z 1) Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Sortiment auf Allgemeine Siedlungsbereiche führt vor allem in kleineren Städten und Gemeinden in der Regel zu einem Ausschluss dieser Nutzungsart, da in den ASB einfach der Raum für solche Ansiedlungen fehlt. Besonders deutlich wird dies in der Stadt Kevelaer, die durch ihre kleinteilige Struktur geprägt ist und wegen der Wallfahrt unterschiedliche Nutzungen im Innenstadtbereich aufnehmen muss, so dass zum einen großflächige Vorhaben allein von ihrer Kubatur das Stadtbild stören, zum anderen dafür nur Flächen zur Verfügung stehen würden, die für den Besucherverkehr und für die weiteren Be-lange der Besucher und Wallfahrer erforderlich sind. Die beabsichtige Beschränkung führt daher zu einer erheblichen Einschränkung der Planungshoheit. Es wird daher angeregt, den Passus als Grundsatz zu formulieren, um so im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse und zur Deckung von nachgewiesenen Versorgungsdefiziten Ausnahmen zulassen zu können.	Kap. 3.4-Allgemein

12	4.1.1 Freiraum Es wird angeregt, die Grundsätze G4 und G5 analog zu der Formulierung in G2 dahingehend zu ergänzen, dass Beeinträchtigungen, sofern sie nicht vermieden werden können, auf das unumgängliche Maß beschränkt werden sollen. Die derzeitigen Formulierungen werden als zu strikt (Zielqualität) erachtet. Es sollte verdeutlicht werden, dass es sich um Grundsätze handelt, die der Abwägung zugänglich sind.	Kap. 4.1.1-Allgemein
13	4.2.2 Schutz der Natur Das Ziel 1 darf nicht konkreten laufenden Straßenplanungen entgegenstehen. Die Planfeststellung zur Weiterführung der L 486n (südliche Umgehung Kevelaer-Winnekendonk) darf auf keinen Fall durch die Zielsetzung eingeschränkt werden. Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung bestehen vor allem gegen die Neuausweisung eines BSN für die Waldflächen im Bereich der Konversionsfläche Kevelaer-Twisteden und für den Niersabschnitt im Bereich Kevelaer-Schravelen. Der Waldbereich in Twisteden wird seit Aufgabe der militärischen Nutzung relativ intensiv für Zwecke des Trabrennsports und für Freizeitzwecke genutzt. In den Waldbereich eingebettet liegen bauleitplanerisch gesichert eine 1200 m lange Schnelllaufbahn mit angrenzendem Restaurationsbetrieb, Langsamfahrwege sowie Wohnmobilstellplätze. Eine Ausweisung eines BSN würde weder der tatsächlichen Situation noch der zukünftigen Weiterentwicklung dieses Bereichs entsprechen. Der hier in Rede stehende Waldbereich hat vor allem Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und sollte daher wie bisher als BSLE dargestellt werden. Weiterhin bestehen Bedenken gegen die Ausweisung eines BSN für den Niersabschnitt in Schravelen am Ostrand der Ortslage Kevelaer. Richtigerweise soll hier der BSLE für den Siedlungsansatz Schravelen zurück genommen werden. Die Niers verläuft hier zwischen dem Siedlungsansatz und der Ortslage Kevelaer ohne nennenswerte zu schützenden Flächen.	Kap. 4.2.2-Z1 Kevelaer- PZ2da
14	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Die teilweise Rücknahme von BSLE vor allem in der Nähe der Ortslagen Kevelaer und Kervenheim wird begrüßt. Bedenken bestehen allerdings gegen die Erweiterung des BSLE im Bereich Berendonk südlich der Ortslage Kevelaer bis an die Grenze zur Stadt Geldern. Dieser Bereich ist vor allem durch intensive landwirtschaftliche und vor allem gartenbauliche Nutzungen mit erheblichen Unterglaskulturen geprägt. Darüber hinaus wurden hier kürzlich vier Windenergieanlagen realisiert.	Kevelaer- PZ2db

15	5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze Aufgrund der nicht einschätzbaren Risiken für das Grund- und Trinkwasser bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe des Fracking-Verfahrens. Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf werden zwar begrüßt, sind aus Sicht der Stadt Kevelaer jedoch nicht weitgehend genug. Gefordert wird ein restriktiverer Planungsansatz, der die Nutzung dieses Verfahrens generell ausschließt.	Kap. 5.4.2-Allgemein
16	5.5.1 Windenergie Für das Kevelaerer Stadtgebiet sind drei Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt. Die Vorranggebiete KEV_WIND_004 (Rietweyen) und KEV_WIND_010 (Schwarzbruch Nord) sind zwischenzeitlich im Rahmen der 55. FNP-Änderung der Stadt Kevelaer als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung rechtskräftig dargestellt worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17	Die Waldflächen im Windenergiebereich KEV_WIND 010 wurden nicht in die Konzentrationszone einbezogen, da Kevelaer mit einem Waldanteil von 11,2 % eine waldarme Gemeinde ist. Generell sollten Waldflächen in waldarmen Gemeinden nicht Gegenstand von Windenergiebereichen sein. Eine Anpassung des Windenergiebereichs KEV_WIND_010 wird daher angeregt.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein
18	Das dritte Vorranggebiet KEV_WIND_003 im Bereich Achterhoek soll aufgrund konkurrierender Belange, die im Folgenden ausgeführt werden, nicht als Konzentrationszone dargestellt werden. Dementsprechend bestehen erhebliche Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung eines Windenergiebereichs an dieser Stelle (KEV_WIND_003). Durch die Gewässersysteme der Niers, der Issumer Fleuth und der Waterforth mit den begleitenden Auenbereiche sowie die Wald- und Gehölzflächen stellt der südöstliche Teilraum der Stadt Kevelaer, in dem das Vorranggebiet Achterhoek liegt, einen besonders empfindlichen Naturkomplex dar. Darüber hinaus liegt in diesem Raum ein weitgehend ungestörtes Landschaftsbild vor, das in besonderem Maße das Kevelaerer Donkenland repräsentiert. Die Offenheit der Landschaft nach Norden und Osten ermöglicht es, diese besondere Topographie sowohl in der typischen geologischen Formation als auch in der kulturhistorischen Nutzungsform durch die Lage der Höfe und der Ackernutzung auf der Donkenplatte und der Grünlandnutzung in den Auenbereichen zu erleben. Dadurch erfährt dieser Raum neben der reinen Ästhetik der Landschaft eine besondere natur- und kulturhistorische Bedeutung. Dies wird noch durch die hier befindlichen Baudenkmäler Nobbenhof und Alter Bentheimshof unterstrichen. Die Potenzialfläche liegt im Anflugsektor des Bauschutzbereichs des Flughafens Niederrhein. Die Anflugsektoren werden nach § 12 LuftVG definiert. Aufgrund der zu erwartenden WEA-Gesamthöhen von über 100 m ist die	Kevelaer-PZ2ed

	Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 LuftVG erforderlich. Ein wesentliches Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist es, die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschöpfen und die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Aus städtebaulicher Sicht soll diese Konzentration möglichst da erfolgen, wo bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen besteht. Dies ist im westlichen und südlichen Teilraum der Stadt Kevelaer der Fall. Bisher unbelastete Räume sollen auch weiterhin von Windenergienutzungen frei gehalten werden. Da Windenergieanlagen heutiger Größenordnung großräumige Wirkungen entfalten, müssen auch entsprechend großräumige Zuordnungen gewählt werden. Im gesamten nördlichen und östlichen Teilraum des Stadtgebietes konnte nur eine kleinräumige Potenzialfläche ermittelt werden, die höchstens drei modernen Windenergieanlagen Raum bieten könnte. Aufgrund der raumbedeutsamen Wirkung der Anlagen würde allerdings der gesamte östliche Teilraum des Stadtgebietes beeinflusst werden. Der Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, stehen die Belange des Landschaftsschutzes, des besonders schützenswerten und natur- und kulturhistorische bedeutsamen Landschaftsbildes, der Flugsicherheit sowie der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Kevelaer entgegen. Die Abwägung der entgegenstehenden Belange kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung an dieser Stelle kein Vorrang eingeräumt werden kann. Daher soll die Potenzialfläche 3 nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden.	
19	Auf Ebene der Regionalplanung können die besonderen räumlichen Verhältnisse nicht entsprechend gewürdigt werden. Naturgemäß müssen auf einer konkretisierenden Ebene der Planung Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sein, die zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Auch aus diesem Grund wurde im Regionalplanentwurf ein deutlich größerer Flächenanteil für Windenergiebereiche von 3.920 ha aufgenommen gegenüber der Vorgabe aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW, Stand September 2015, der für das Planungsgebiet Düsseldorf einen Umfang von 3.500 ha als Grundsatz vorsieht. Dies entspricht einem Flächenanteil von 0,96 % der Planungsregion. Mit einem als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächenanteil von 0,9 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes wird die Vorgabe der Landesregierung für das Planungsgebiet nahezu erreicht. Stadt Kevelaer Der Bürgermeister Abteilung Stadtplanung	Kevelaer-PZ2ed

	V-1118-2016-10-13 **Stadt Kevelaer/ Ergänzung** Dokument 286077/2016	**Hinweise:** ergänzende Stellungnahme	
01	Betreff: Ergänzende Stellungnahme der Stadt Kevelaer zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf vom Juni 2016 4.2.2 Schutz der Natur In der Stellungnahme der Stadt Kevelaer vom 20.09.2016 wurden Bedenken gegen die Neu-ausweisung eines BSN für die Waldflächen im Bereich der Konversionsfläche Kevelaer-Twisteden erhoben. Die Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Folgenutzung der Konversionsfläche für den Trabrennsport und weitere Freizeitzwecke. Ergänzend wird daher darauf hingewiesen, dass die Belange des Spiel- und Erlebnisparks Irrland von der geplanten Neuausweisung eines BSN ebenfalls betroffen sind. Die zeichnerische Darstellung des BSN grenzt direkt an den westlichen und südwestlichen Bereich des Parks an und steht so-mit einer zukünftigen Weiterentwicklung des Parks entgegen. Der Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer-Twisteden hat sich in den vergangenen 18 Jahren zu einem für die Stadt Kevelaer und die Region wichtigen Wirtschaftsunternehmen entwickelt. Rund 150 Mitarbeiter beschäftigt der Park in der Hauptsaison direkt. Für eine Vielzahl weiterer Unternehmen im Umkreis stellen die Aufträge des Freizeitparks ein wichtiges Standbein dar, so dass insgesamt eine noch wesentlich höhere Anzahl an Arbeitsplätzen an dem Park hängen. Mit einem Einzugsradius von rund 250 Kilometern und mehr konnten in der Saison 2016 über 1 Millionen Besucher aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien verzeichnet werden. Der Freizeitpark hat mit seinem umfangreichen Angebot an Spiel- und Erholungsflächen, die jährlich neue Attraktionen beinhalten, inzwischen einen hohen Stellenwert für den Niederrhein erlangt. Der Spiel- und Erlebnispark Irrland kann am Standort Kevelaer nur langfristig erfolgreich betrieben werden, wenn auch Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies betrifft sowohl Spielflächen als auch Flächen für Parkplätze. Grund hierfür ist das Parkkonzept, das im Wesentlichen Freizeitaktionen im Freien vorsieht. Die Spiel- und Erholungsflächen beinhalten einen hohen Grünanteil, was in der Summe zu einem höheren Flächenbedarf führt. Demgegenüber entstehen auch innerhalb des Parks Habitatstrukturen für Flora und Fauna. So findet eine große Vielfalt an Wildtieren geeignete Lebensraumstrukturen und ausreichenden Schutz in Hecken, Bäumen und Sträuchern innerhalb des Freizeitparks. Dies wird dadurch begünstigt, dass im Park keine motorisierten und hohen Fahrgeschäfte wie Achterbahnen etc. vorhanden sind. Auch zukünftige Entwicklungen des Parks werden mit derselben Zielrichtung verfolgt. Durch die vielen Aktionsflächen im Freien kommt es immer wieder witterungsbedingt an besonders gut vorausgesagten Tagen zu extrem hohen Besucherzahlen, für die auch an diesen wenigen Spitzentagen ausreichender Parkraum zur Verfügung stehen muss.		Kevelaer-PZ1bc Kevelaer- PZ2da

	Die Erweiterungsflächen müssen in einem engen räumlichen Kontext zum Park gelegen sein, da die an Spitzentagen besonders hohe Anzahl der Besucher nur über fußläufige Verbindungen zu managen ist. Dies schränkt die Wahl der Flächen deutlich ein. Derzeit wird an einem Entwicklungskonzept des Parks gearbeitet, das die Planungen für die nächsten 10 Jahre aufzeigen soll. In einem ersten Schritt wird hierfür die generelle Verfüg-barkeit von Flächen geprüft, so dass noch kein Plan vorgelegt werden kann. Es ist angedacht, den Park in südwestlicher Richtung zu entwickeln. In östlicher Richtung stellen die Straße Im Auwelt sowie die dort ansässigen Zierpflanzengärtner begrenzende Faktoren dar. Entwicklungsflächen könnten die Bereitstellung von Parkplatzflächen beinhalten. Darüber hinaus strebt der Betreiber an, ergänzend zum bisherigen Konzept einfache Übernachtungsmöglichkeiten für ein oder zwei Nächte für die Besucher des Irrlands anzubieten. Diese Flächen müssten fußläufig an den Park angebunden sein. Mit der im RPD-E vorgesehenen Darstellung eines BSN westlich und südwestlich des Freizeitparks werden dem Park essenzielle Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Der hier in Rede stehende Waldbereich sollte daher wie bisher als BSLE dargestellt werden. Im Entwurf des Regionalplans (RPD-E) wurde die Darstellung des Spiel- und Freizeitparks Irrland von einem „ASB-E“ in einen „ASB-Z“ geändert (s. Textteil RPD Kap. 3.2.2). Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Darstellung nicht der angestrebten Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten für Besucher des Irrlands entgegenstehen darf. Ansonsten wäre dies zu ergänzen. Darüber hinaus bitten wir, die fehlende farbliche Signatur des ASB-Z westlich der Straße Im Auwelt zu korrigieren. Dies führt dazu, dass in allen Themenkarten zur Siedlungsentwicklung, in denen die Umrandung des ASBs fehlt, nur die kleine Teilfläche östlich der Straße im Auwelt zu sehen ist.	

	Abb. 1: Auszug RPD-E, Karte 08 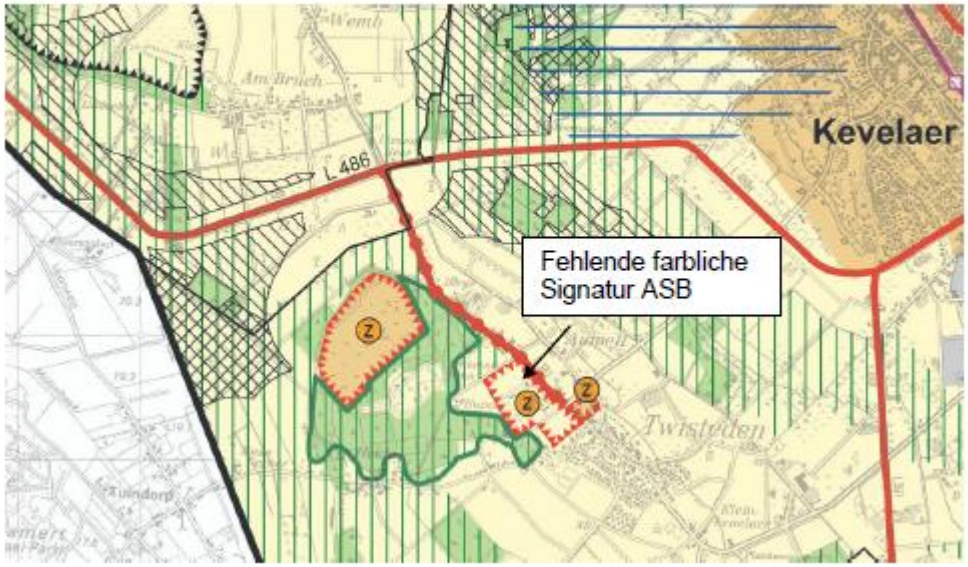 	
02	Eine zweite Änderung betrifft die Beikarte 4J – Landwirtschaft (s. nachfolgende Abbildung 2). In dieser Karte ist der bauleitplanerisch gesicherte Parkplatz des Irrland als „Agrarstrukturell bedeutsame Fläche“ dargestellt. Diese Fläche sollte aus der Darstellung heraus genommen werden.	Kap. 7-Beikarte 4J

	[redacted]		
	V-1119-2015-03-04 **Stadt Kleve** Dokument 84729/2015	**Hinweise:**	
01	Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellungnahme der Stadt Kleve Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20.10.2014 haben Sie die Stadt Kleve um eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gebeten. Die Stadt Kleve möchte die Chance nutzen und folgende Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans abgeben. Zur Fristwahrung wird die Stellungnahme der Stadt Kleve unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien des Rates am 29.04.2015 zu ihrem Inhalt abgeben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

02	Vorbemerkungen: Die Stadt Kleve hat in den vergangenen Jahren die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Stadt gestellt. So wurden ein Stadtentwicklungs- und ein Einzelhandelskonzept erarbeitet. Beide Konzepte bilden die Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Kleve. Die regionale (grenzüberschreitende) Komponente wurde durch die euregionale Verflechtungsstudie Grenzregion Kleve-Nimwegen (ROT 8) in den Fokus gerückt, um gemeinsam mit den Projektpartnern sinnvolle und tragfähige Handlungsfelder zu identifizieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
03	1.Einleitung 1.1 Die Region und ihr Plan Es wird angeregt, den Satz „Die Planungsregion bildet den Nordteil der Metropolregion Rheinland." auf Seite 13 zu streichen. Die Initiative Metropolregion Rheinland wurde von mehreren Industrie- und Handelskammern ins Leben gerufen. Der Kreis Kleve und somit auch die Stadt Kleve gehören der niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg an, welche nicht an der Initiative Metropolregion Rheinland beteiligt ist. Daher ist der genannte Satz sachlich nicht korrekt und sollte gestrichen oder zumindest geändert werden. Darüber hinaus befindet sich die Stadt Kleve in einer ländlich geprägten Region und weist keine metropolitanen Funktionen oder Merkmale auf.	Kap. 1.1
04	1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	1.3 Begriffsdefinitionen Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	2. Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte 2.1 Zentrale Orte in der Region Gegen den Grundsatz GI bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Einordnung der Stadt Kleve als Mittelzentrum ändert sich im Vergleich zu der Ausweisung im GEP 99 nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
07	Gegen den Grundsatz G2 bestehen seitens der Stadt Kleve Bedenken. Grundsätzlich ist eine Entwicklung der metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts einzuwenden. Allerdings darf aufgrund dieses Grundsatzes die Entwicklung von anderen Ober- oder Mittelzentren nicht eingeschränkt werden.	Kap. 2.1-G2

08	2.2 Kulturlandschaft - im nördlichen Rheinland - lebendiges Erbe weiterentwickeln Gegen die Grundsätze G1 - G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kleve liegt in einer Region mit einer bedeutenden/besonderen Kultur- und Naturlandschaft. Die Wertschätzung und daraus resultierend die Identifikation mit der Region ist ein wichtiger Schlüssel, um Einwohner an eine Region zu binden. Grundsätzlich ist die Festlegung von kulturlandschaftlichen Leitbildern zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale im Regionalplan wünschenswert. Allerdings weisen die jeweiligen Kulturlandschaften eine heterogene Struktur auf. Diese regionalen Unterschiede sind in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass die Grundsätze als solche erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Die einzelnen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsunterteilungen sind nicht immer eindeutig definier- oder abgrenzbar.	Kap. 2.2-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
09	2.3 Klima und Klimawandel 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung Grundsätzlich befürwortet die Stadt Kleve Maßnahmen> die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Allerdings lassen sich Energieeinsparungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nicht über den Regionalplan regeln, da sie keinen direkten räumlichen Bezug aufweisen. Daher ist ein gesonderter Grundsatz nicht zwingend notwendig und könnte daher entfallen.	Kap. 2.3.1-G1
10	2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume Aus Sicht der Stadt Kleve wird befürwortet, dass das im GER 99 noch als Ziel formulierte Anliegen nun als Grundsatz, in die Regionalplanfortschreibung übernommen wird. Es wird angeregt, die vorgesehene textliche Ergänzung „sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass ..." wieder zu streichen. Aufgrund der kommunalen Selbstbestimmung muss es den Städten und Gemeinden selbst überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen in der Bauleit- und Landschaftsplanung zu entscheiden.	Kap. 2.3.2-G1
11	3. Siedlungsstruktur 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiräume schützen Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen keine Bedenken. Die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts. Der bedarfsgerechten Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings soll die städtebauliche Entwicklung in diesen Bereichen auch weiterhin	Kap. 3.1.1-Z1 Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	ermöglicht werden. Daher wird angeregt, das Ziel Z1, bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile, um den im GEP 99 enthaltenen Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich." Dies steht den übrigen Zielen für den Siedlungsraum, insbesondere einer verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme, nicht entgegen.	
12	3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Gegen das Ziel Z1 einer bedarfsgerechten kommunalen Baulandentwicklung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da sie den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Kleve entsprechen. Allerdings müssen genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es den Trägern der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Nur durch ausreichend kommunale Planungsspielräume kann die Planungshoheit der Kommunen erhalten bleiben.	Kap. 3.1.2-Z1
13	Gegen das Ziel Z2 bestehen teilweise Bedenken. Die Innen- vor der Außenentwicklung ist bereits im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve als Ziel definiert. Die Siedlungsentwicklung einer Stadt sollte sich auf die größeren Siedlungsschwerpunkte orientieren. Es ist jedoch notwendig, dass kleinere Dörfer aus sich heraus erhalten werden können. Um einer allgemeinen Zersiedlung entgegenzuwirken, wird im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve festgesetzt, dass die bestehenden Siedlungsschwerpunkte vorrangig entwickelt werden sollen, ohne dass kleineren Siedlungszusammenhängen die Grundlage entzogen wird Gegen das Kriterium Flächentausch bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Flächentausch sollte jedoch nur in geringem Umfang und als eine von mehreren Möglichkeiten zur Lösung planerischer Konflikte eingesetzt werden. Gegen das Kriterium Flächenrücknahme bestehen Bedenken. Es muss sichergestellt werden, dass die Flächenrücknahme in einer engen Abstimmung mit den Kommunen geschieht. Des Weiteren ist es sehr wichtig, dass bei der Bedarfsermittlung die Entwicklung der Stadt berücksichtigt wird und ausreichend Flächenreserven für eine bedarfsgerechte Stadtentwicklung vorhanden sind. Die Bevölkerung der Stadt Kleve Wird in den nächsten Jahren weiter leicht ansteigen und aufgrund von veränderten Lebensformen wird sich der Wohnraumbedarf verändern. Diese Entwicklungen müssen bei der Bedarfsermittlung und der geforderten Rücknahme von Flächen berücksichtigt werden. Insgesamt ist es wichtig, die Planungshoheit der Kommunen zu wahren. Dies bedeutet, dass die Kommunen über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abwägen können. Aus Sicht der Stadt Kleve sind die für das Ziel Z2 formulierten Kriterien zu eng gefasst. Es wird angeregt, das Ziel Z2 als Grundsatz zu formulieren.	Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen Kap. 3.1.2-Z2 Flächentausch Kap. 3.1.2-Z2 Flächenrücknahme

14	Gegen das Ziel Z3 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
15	Gegen den Grundsatz G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist anzumerken, dass die Entwicklung von Brachflächen sehr aufwendig ist und zudem die Realisierung der Planung aus unterschiedlichen Gründen nicht immer gelingt. Die Kosten für die Wiedernutzbarmachung müssen in einem angemessenen Rahmen zum Nutzen stehen. Darüber hinaus sollte definiert werden) was genau unter eine „raumbedeutsamen Brachfläche" zu verstehen ist. Darüber hinaus sollte erläutert werden, in welchen Fällen und in welcher Weise der Verständigungsprozess zwischen den Nachbarkommunen und der Regionalplanungsbehörde erfolgen soll.	Kap. 3.1.2-G2
16	3.1.3 Konversion Gegen den Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17	3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf die Ausweisung von zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) nicht dazu führen) die kommunalen Planungsmöglichkeiten weiter einzuschränken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt.	Kap. 3.2.1-G1
18	Gegen die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
19	Gegen den Grundsatz G4 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Die Stadt Kleve befolgt diesen Grundsatz bereits in einem Maße, der für ausreichend erachtet wird. Falls darüber hinaus die Infrastrukturfolgekosten weitergehend berücksichtigt wenden müssen, darf dies nicht mit einem finanziellen Aufwand verbunden sein.	Kap. 3.2.1-G4
20	Gegen den Grundsatz G5 bestehen keine Bedenken. Seitens der Stadt Kleve wird immer versucht, Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
21	3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche Gegen das Ziel bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Aufgrund ihrer Größe ist die Ansiedlung von großflächigen Frei-	Kap. 3.2.3-G1

	zeitanlagen innerhalb von ZASB schwierig, da diese hauptsächlich in bereits bebauten Gebieten ausgewiesen sind. Daher wird angeregt, die Ansiedlung großflächiger Freizeitanlagen nicht auf ZASB sondern auf ASB auszurichten.	
23	Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
24	3.3 Festlegungen für Gewerbe Der Kreis Kleve hat in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ein Gewerbeflächenkonzept erstellt, welches der Kreisstellungnahme beigefügt wird. Die Stadt Kleve stimmt dem Konzept inhaltlich zu.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
25	3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) Gegen die Ziele Z1-Z3 und G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch wichtig, dass die konkreten Darstellungen eng mit den Kommunen abgestimmt werden.	Kap. 3.3.1-Allgemein
26	3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Gegen die Ziele Z1-Z6 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
27	3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve Gegen das Ziel bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve hat Flächen in den Gewerbeflächenpool eingebucht, ein Verfahren zur Ausbuchung einer Fläche ist eingeleitet worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
28	3.4 Großflächiger Einzelhandel Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken. Zum Grundsatz G1 wird angeregt, die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf die ZASB sondern auf ASB auszurichten.	Kap. 3.4-G1 Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
29	4. Freiraum 4.1 Regionale Freiraumstruktur 4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung Gegen die Grundsätze G2, G3 und G6 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
30	Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings dürfen dadurch die Planung und Entwicklung der Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Im Falle des Bedarfs neuer Siedlungsflächen ist eine Inanspruchnahme außerhalb des Siedlungsraums gegebenenfalls notwendig.	Kap. 4.1-Allgemein Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

31	Gegen die Grundsätze G4 und G5 bestehen Bedenken. Prinzipiell wird den Grundsätzen zugestimmt, allerdings müssen andere Belange mit abgewogen werden. So kann beispielsweise eine Umgehungsstraße, die durch bisher unzerschnittene Räume führt, zu einer erheblichen Entlastung von Stadtteilen führen. Darüber hinaus können gegebenenfalls durch Umgehungsstraßen Gebiete mit einem höheren ökologischen Nutzen besser geschützt werden. Daher sollte aus Sicht der Stadt Kleve der Grundsatz um die Erläuterung ergänzt werden, dass für die Stadtentwicklung wichtige Vorhaben eine Abwägung durchgeführt werden kann und diese dann auch in bislang unzerschnittenen Räumen durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird angeregt, analog zum LEP NRW (Entwurf) bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen unzerschnittene Räume größer 50 km2 besonders zu berücksichtigen. Die Festsetzung von einem Schwellenwert für unzerschnittene Räume größer 20 km2 wird kritisch gesehen, da die Festsetzungen im LEP NRW (Entwurf) sowie im Regionalplan Düsseldorf einheitlich getroffen werden sollten. Wenn für unzerschnittene Räume eine Schwellenwert von 20 km2 angenommen wird> da unzerschnittene Räume mit einer Größe > 50 km2 im Plangebiet nicht vorkommen; muss sichergestellt werden, dass auch die Größenordnungen für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen des LEP NRW entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Regionalplänen angepasst werden.	Kap. 4.1.1-Allgemein Kap. 4.1.1-G5
32	4.1.2 Regionale Grünzüge Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Für das Stadtgebiet der Stadt Kleve sind keine Grünzüge ausgewiesen. Die Festlegung der Grünzüge im Regionalplan sollte aber in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, da durch die Festlegung kommunale Planungen erheblich eingeschränkt werden können.	Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
33	4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen Gegen den Grundsatz G1 und die Ziele Z1-Z3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
34-A	4.2 Schutz von Natur und Landschaft 4.2.1 Allgemeine Vorgaben Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1-G3 bestehen Bedenken. Es sollte genauer festgelegt werden, was es bedeutet, diese Gebiete zu sichern und zu entwickeln. Es ist notwendig festzulegen welche Maßnahmen von Seiten der Kommunen getroffen werden müssen. Aufgrund begrenzter Ressourcen der Kommunen ist es notwendig, dass dem Grundsatz eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt wird und somit die Städte und Gemeinden durch Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig belastet werden.	Kap. 4.2.1-Z1

34-B	Darüber hinaus ergeben sich Bedenken zu der Absicht, Kern- und Verbindungsflächen sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren. Es wird keine notwendige Größe von Kern- und Verbindungsflächen und auch nicht der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.	Kap. 4.2.1-Z1
34-C	Den Trägern der Landschaftsplanung sollen genügend Abwägungsspielräume für oder gegen eine Naturschutzgebietsausweisung verbleiben.	Kap. 4.2.-Allgemein
35-A	4.2.2 Schutz der Natur Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen grundsätzlich Bedenken. Es sollte deutlich werden, dass die Kernflächen des Biotopverbunds nicht automatisch als BSN festgesetzt werden. Die Abwägungsspielräume für den Träger der Landschaftsplanung müssen erhalten bleiben.	Kap. 4.2.2-Z2
35-B	Die Ziele Z1 und Z2 sollten Ausnahmeregelungen für laufende Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen beinhalten, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.	Kap. 4.2.2-Z1
36	Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
37	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch wird angeregt, die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in der Plandarstellung den Ausweisungen des LANUV anzupassen (siehe Anregung zu Kapitel 8.2). Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Gebiete für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung systematisch nicht konsequent ist. Es werden sowohl Gebiete, die bereits jetzt aufgrund ihrer Gegebenheiten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, als auch Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, der gleichen Schutzkategorie zugeordnet. Es wird angeregt, die Gebiete, die zukünftig geschützt werden sollen, entweder mit einer anderen Ausweisung als künftige Schutzgebiete zu versehen oder diese ohne entsprechende Ausweisung der Flächen in der Plandarstellung lediglich durch einen Grundsatz zu schützen.	Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
38	4.3 Wald Gegen die Grundsätze G1-G3 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings gibt es aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Planungsregion Kommunen mit einem geringeren Waldanteil. Aufgrund der räumlichen Nutzungen eines großen Anteils der kommunalen Fläche als Siedlungsfläche ist eine Waldvermehrung in urbaner geprägten Kommunen kaum umsetzbar. Durch die Waldvermehrung darf eine angestrebte Stadtentwicklung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.	Kap. 4.3-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

39	4.4 Wasser 4.4.1 Wasserhaushalt Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
40	4.4.2 Oberflächengewässer Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Allerdings wird angeregt, genauer zu definieren> was unter einem „ausreichendem Randstreifen für einen Entwicklungskorridor" zu verstehen ist.	Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap.4.4.2-G1-2016 Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
41	4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
42	4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz Gegen die Grundsätze G1 - G3 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz eine Aufgabe aller Anrainer ist. Die Belastung darf nicht über aller Gebühr auf den ländlichen Kommunen lasten, und der Hochwasserschutz muss an allen Abschnitten der Fließgewässer gleichmäßig verteilt durchgeführt werden. Dies sollte bei den Erläuterungen ergänzt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass bei der konkreten Festlegung von Retentionsräumen die Kommunen und Deichverbände bzw. Wasser-und Bodenverbände beteiligt werden.	Kap. 4.4.4-Allgemein
43	4.4.5 Abwasser Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
44	4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen Gegen die Grundsätze G1 - G3 bestehen keine Bedenken. Die Flächen für die Landwirtschaft im Stadtgebiet werden im Flächennutzungsplan bereits als solche ausgewiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

45	4.5.2 Gartenbau Gegen die Ziele Z1 und Z2 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Jedoch sollte genauer erläutert werden, was unter einer „raumbedeutsamen" Gewächshausanlage zu verstehen ist. Darüber hinaus muss im Einzelfall in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune entschieden werden, ob ein Standort für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommt. Es wird angeregt, unter dem Grundsatz G1 den Punkt „unzerschnittene Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km²" zu streichen.	Kap. 4.5.2-G1-2014
46	5. Infrastruktur 5.1 Verkehrsinfrastruktur 5.1.1 Übergreifende Aspekte Gegen die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
47	Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf dadurch die Entwicklungsfähigkeit einer Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. So kann beispielsweise eine bessere Anbindung an Bundesautobahnen oder eine bessere Verbindung zweier Städte durch neue Verkehrswege im Freiraum zu einer Verbesserung der Standortqualität einer Kommune dienen. Unter den Aspekten Erreichbarkeit und Mobilität ist in der gesamten Planungsregion eine leistungsfähige Infrastruktur (einschließlich ÖPNV) sicher zu stellen.	Kap. 5.1.1-G1
48-A	5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen Gegen das Ziel Z1 und den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, den Erhalt der Wasserstraße Spoykanal im Regionalplan festzusetzen. Dadurch wird das Ziel der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur / Wasserstraße unterstützt.	Kap. 5.1.2-G1
48-B	Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass der „Hafen Emmerich" große Bedeutung für die Region und ansässige Wirtschaftsunternehmen hat. Der „Hafen Emmerich" sollte planungsrechtlich im Regionalplan abgesichert und unterstützt werden.	Emmerich-PZ1eb
49	5.1.3 Schienennetz Gegen die Ziele Z1-Z3 und die Grundsätze G1-G6 bestehen keine Bedenken. Die Reaktivierung der Strecke Kleve-Nimwegen wird von Seiten der Stadt Kleve sehr gewünscht. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke wäre in vielerlei Hinsicht für die Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite von Vorteil. Eine Bahnverbindung zwischen Kleve und Nimwegen fördert den Tourismus in beide Richtungen. Darüber hinaus könnte die Stadt Kleve als Hochschulstandort durch die Bahnverbindung profitieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Die Stadt Kleve ist des Weiteren sehr daran interessiert, den europäischen Gedanken zu vertiefen. Eine grenzüberschreitende Bahnverbindung würde dazu beitragen, dass die angebundenen Kommunen auch in wirtschaftlicher Hinsicht profitieren. Da die Bahntrasse bereits vorhanden ist, wird für eine Reaktivierung kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.	
50	5.1.4 Straßennetz Gegen die Ziele Z1-Z3 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Stadt Kleve liegt zwischen zwei wichtigen Autobahnen der BAB 3 sowie der BAB 57. Die gute Anbindung sowie der Ausbau der Autobahnen sind für die Stadt sowie für die Region wichtig. Es wird angeregt, die Anbindung weiter auszubauen.	Kap. 5.1.4-Allgemein
51	5.1.5 Flughäfen / Luftverkehr Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Entwicklung der Flughäfen untereinander gut abgestimmt wird, damit nicht durch die Stärkung eines Flughafens die anderen Flughäfen in ihrer Entwicklung gehemmt werden.	Kap. 5.1.5-Allgemein
52	5.1.6 Radwege Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Es wird seitens der Stadt Kleve positiv gesehen, dass der Radverkehr, auch in Hinblick auf die Umweltfreundlichkeit, gefördert werden soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
53	5.2 Transportfernleitungen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
54	5.3 Entsorgungsinfrastruktur Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
55	5.4 Rohstoffgewinnung 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze Gegen die Ziele Z1 - Z8 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Die Restriktionen sollen bei der Dimension der Bereichsdarstellung, dem Flächenverbrauch und dem zeitlichen Geltungsrahmen greifen. Derzeit besteht kein Bedarf für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierungsbereiche. Der haushälterische Umgang mit den Bodenschätzen und die Lenkung der Abgrabungen in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.	die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

56	5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Gegen den Grundsatz G3 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Allerdings sollte die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) generell ausgeschlossen werden. Die bestehenden Risiken für Mensch und Umwelt können bisher nicht ausreichend abgeschätzt werden. Daher sollte dieser Grundsatz als Ziel formuliert werden und Hydraulic Fracturing generell ausschließen.	Kap. 5.4.2-Allgemein
57	5.5 Energieversorgung 5.5.1 Windenergieanlagen Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird als ein wichtiger Aspekt in Bezug auf den Klimawandel angesehen. Daher befürwortet die Stadt Kleve die Errichtung von Windkraftanlagen auf dafür geeigneten Flächen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
58	5.5.2 Solarenergieanlagen Gegen die Ziele Z1 - Z4 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
59	5.5.3 Biomasseanlagen Gegen die Ziele Z1 - Z3 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
60	5.5.4 Wasserkraftanlagen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
61	5.5.5 Geothermieanlagen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
62	5.5.6 Kraftwerksstandorte Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 - G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
63	6. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
64	7. Beikarten / Erläuterungskarten Gegen die Darstellungen auf den Beikarten 2A, 2B, 2C, 4B, 4F, 4G, 4H, 4J, 5B bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

65	Gegen die Darstellungen in der Beikarte 3B - Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche bestehen Bedenken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt. Daher wird angeregt, die Ausweisung weiterer ZASB vorzunehmen oder den dargestellten ZASB zu erweitern, so dass auch in den gewünschten Stadtteilzentren eine Entwicklung möglich ist.	Kap. 7-Beikarte 3B
66	Gegen die Darstellungen in der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume bestehen Bedenken (siehe Anregung zu Kapitel 4.1.1). Es wird darauf hingewiesen, dass im LEP für die unzerschnittenen Verkehrsräume eine Größenordnung von > 50 km² angenommen wird. Daher wird angeregt, auch im Regionalplan diese Festsetzung zu übernehmen und nicht die Flächen > 20 km² anzunehmen. Wenn für unzerschnittene Räume eine Schwellenwert von 20 km² angenommen wird, da unzerschnittene Räume mit einer Größe > 50 km² im Plangebiet nicht vorkommen, muss sichergestellt werden, dass auch die Größenordnungen für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen des LEP NRW entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Regionalplänen angepasst werden.	Kap. 4.1.1-G5
67	8. Graphische Darstellung 8.1 Legende und Kategorisierung Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
68-A	8.2 Plandarstellung Gegen die graphische Darstellung des Regionalplans bestehen aus Sicht der Stadt Kleve grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings gibt es neue Ausweisungen von Landschafts- und Naturschutzbereichen, die seitens der Stadt Kleve kritisch gesehen werden. Es wird angeregt, die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in der Plandarstellung den Ausweisungen des LANUV anzupassen (siehe Anregung zu Kapitel 4.2.3).	Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein

68-B	Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Gebiete für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung systematisch nicht konsequent ist. Es werden sowohl Gebiete, die bereits jetzt aufgrund ihrer Gegebenheiten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, als auch Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, der gleichen Schutzkategorie zugeordnet. Es wird angeregt, die Gebiete, die zukünftig geschützt werden sollen, entweder mit einer anderen Ausweisung als künftige Schutzgebiete zu versehen oder diese ohne entsprechende Ausweisung der Flächen in der Plandarstellung lediglich durch einen Grundsatz zu schützen. Freundliche Grüße		Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein
	V-1119-2016-10-29 **Stadt Kleve** Dokument 274699/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellungnahme der Stadt Kleve ... mit Schreiben vom 05.08.2016 haben Sie die Stadt Kleve um eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gebeten. Die Stadt Kleve möchte die Chance nutzen und folgende Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans abgeben. Die Stellungnahme der Stadt Kleve vom 04.03.2015 bleibt vollumfänglich bestehen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	1 Einleitung 1.1 Die Region und ihr Plan Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kleve in einer ländlich geprägten Region liegt und der Begriff der Metropolregion Rheinland nicht für sinnvoll erachtet wird.		Kap. 1.1
03	1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	1.3 Begriffsdefinitionen Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

05	2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte 2.1 Zentrale Orte in der Region Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Einordnung der Stadt Kleve als Mittelzentrum ändert sich im Vergleich zu der Ausweisungen im GEP 99 sowie zu den Ausweisungen im Entwurf des Regionalplans von August 2014 nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	Gegen den Grundsatz G2 bestehen seitens der Stadt Kleve Bedenken. Grundsätzlich ist gegen eine Entwicklung der metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts einzuwenden. Allerdings darf aufgrund dieses Grundsatzes die Entwicklung von anderen Ober- oder Mittelzentren nicht eingeschränkt werden.	Kap. 2.1-G2
07	2.2 Kulturlandschaft Gegen die Grundsätze G1 - G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kleve liegt in einer Region mit einer bedeutenden Kultur- und Naturlandschaft. Die Wertschätzung und daraus resultierend die Identifikation mit der Region ist ein wichtiger Schlüssel, um Einwohner an eine Region zu binden. Es ist jedoch fragwürdig, ob eine derart kleinteilige Darstellung wie in Beikarte 2B sowie 2C auf Regionalplanebene erfolgen sollte (vgl. Kap. 7). Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass die Grundsätze als solche erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Die einzelnen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsunterteilungen sind nicht immer eindeutig definier- und abgrenzbar.	Kap. 2.2-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
08	2.3 Klima und Klimawandel 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung Grundsätzlich befürwortet die Stadt Kleve Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Ein gesonderter Grundsatz zum Klimaschutz ist allerdings nicht zwingend notwendig und könnte entfallen, da der Klimaschutz bereits über andere Kapitel (flächensparende Siedlungsentwicklung, Wald, etc.) geregelt wird.	Kap. 2.3.1-G1

09	2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume Aus Sicht der Stadt Kleve wird weiterhin befürwortet, dass das im GEP 99 noch als Ziel formulierte Anliegen nun als Grundsatz in die Regionalplanfortschreibung übernommen wird. Es wird jedoch angeregt, die vorgenommene textliche Ergänzung „bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen" zu streichen. Aufgrund der kommunalen Selbstbestimmung muss es den Städten und Gemeinden selbst überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen in der Bauleit- und Landschaftsplanung zu entscheiden.	Kap. 2.3.2-G1
10	3 Siedlungsstruktur 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen keine Bedenken. Die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
11	3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Gegen das Ziel Z1 einer bedarfsgerechten kommunalen Baulandentwicklung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da dies den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Kleve entspricht. Allerdings müssen genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es den Trägern der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Nur durch ausreichend kommunale Planungsspielräume kann die Planungshoheit der Kommunen erhalten bleiben.	Kap. 3.1.2-Z1
12	Gegen das Ziel Z2 bestehen teilweise Bedenken. Die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist bereits im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve als Ziel definiert. Die Siedlungsentwicklung einer Stadt sollte sich auf die größeren Siedlungsschwerpunkte orientieren. Da bestimmte Außenpotenziale genutzt werden können, werden keine Bedenken geäußert. Gegen das Kriterium des Flächentausches bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Flächentausch sollte jedoch nur in geringem Umfang und als eine von mehreren Möglichkeiten zur Lösung planerischer Konflikte eingesetzt werden. Gegen das Kriterium der Flächenrücknahme bestehen Bedenken. Es muss sichergestellt werden, dass die Flächenrücknahme in einer engen Abstimmung mit den Kommunen geschieht. Des Weiteren ist es sehr wichtig, dass bei der Bedarfsermittlung die Entwicklung der Stadt mit berücksichtigt wird und ausreichend Flächenreserven für eine bedarfsgerechte Stadtentwicklung vorhanden sind. Die Bevölkerung der Stadt Kleve wird in den nächsten Jahren weiter leicht ansteigen und aufgrund veränderter Lebensformen wird sich der Wohnraumbedarf verändern. Diese Entwicklungen müssen bei der Bedarfsermittlung und der geforderten Rücknahme von Flächen berücksichtigt werden.	Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen Kap. 3.1.2-Z2 Flächentausch Kap. 3.1.2-Z2 Flächenrücknahme

	Insgesamt ist es wichtig, die Planungshoheit der Kommunen zu wahren. Dies bedeutet, dass die Kommunen über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abwägen können. Aus Sicht der Stadt Kleve sind die für das Ziel Z2 gefassten Kriterien zu eng gefasst. Es wird daher angeregt, dass Ziel Z2 als Grundsatz zu formulieren.	
13	Gegen das Ziel Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14	Gegen den Grundsatz G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist anzumerken, dass die Entwicklung von Brachflächen sehr aufwendig ist und zudem die Realisierung der Planung aus unterschiedlichen Gründen nicht immer gelingt. Die Kosten für die Wiedernutzbarmachung müssen in einem angemessen Rahmen zum Nutzen stehen. Darüber hinaus sollte definiert werden, was genau unter einer „regionalbedeutsamen Brachfläche" zu verstehen ist.	Kap. 3.1.2-G2
15	3.1.3 Konversion Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 zur Vermeidung von Doppelregelungen mit dem LEP, bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16	3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf die Ausweisung von zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) nicht dazu führen, die kommunalen Planungsmöglichkeiten weiter einzuschränken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt.	Kap. 3.2.1-G1
17	Gegen den Grundsatz G2, G3 und G4 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	Gegen den Grundsatz G5 bestehen keine Bedenken. Seitens der Stadt Kleve wird immer versucht Nutzungskonflikte zu vermeiden oder minimieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
19	3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

20	3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Aufgrund ihrer Größe ist insbesondere die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen innerhalb von ZASB schwierig, da diese hauptsächlich in bereits bebauten Gebieten ausgewiesen sind. Daher wird angeregt, die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen nicht auf den ZASB sondern auf den ASB auszurichten.	Kap. 3.2.3-G1
21	Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	3.3 Festlegungen für Gewerbe 3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) Gegen das Ziel Z1 bestehen Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve werden zu starke Vorgaben getroffen, welche Betriebe zugelassen werden dürfen. Durch diese Vorgaben kommt es zu einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gegen das Ziel Z2 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Kap. 3.3.1-Z1
23	3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Gegen die Ziele Z1 - Z6 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
24	3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25	3.4 Großflächiger Einzelhandel Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken. Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Es wird angeregt, die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf die ZASB sondern auf die ASB auszurichten.	Kap. 3.4-G1 Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
26	4 Freiraum 4.1 Regionale Freiraumstruktur 4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung	Kap. 4.1-Allgemein Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings dürfen dadurch die Planung und Entwicklung der Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Im Falle des Bedarfs neuer Siedlungsflächen ist eine Inanspruchnahme außerhalb des Siedlungsraums ggf. notwendig.	
26	4 Freiraum 4.1 Regionale Freiraumstruktur 4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings dürfen dadurch die Planung und Entwicklung der Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Im Falle des Bedarfs neuer Siedlungsflächen ist eine Inanspruchnahme außerhalb des Siedlungsraums ggf. notwendig.	Kap. 4.1-Allgemein Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
27	Gegen die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
28	Gegen die Grundsätze G4 und G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass diese als Grundsätze erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Somit besteht die Möglichkeit, dass andere Belange mit abgewogen werden können. Darüber hinaus wird angeregt, analog zum LEP NRW bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen unzerschnittene Räume größer als 50 km2 besonders zu berücksichtigen. Die Festlegung eines Schwellenwertes von 20 bzw. 10 km2 wird kritisch gesehen, da die Festsetzung im LEP NRW sowie im Regionalplan Düsseldorf einheitlich getroffen werden sollte. Wenn für unzerschnittene Räume ein geringerer Schwellenwert als im LEP NRW angenommen wird, da unzerschnittene Räume mit einer Größe von > 50 km2 im Plangebiet nicht vorkommen, muss sichergestellt werden, dass auch die Größenordnung für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen des LEP NRW entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Regionalplänen angepasst wird.	Kap. 4.1.1-Allgemein Kap. 4.1.1-G5
29	Weitere Anregungen bzgl. der UZVR sind in Kap. 7 (Beikarte 4A) enthalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
30	4.1.2 Regionale Grünzüge Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie den Grundsatz G1 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Für das Stadtgebiet der Stadt Kleve sind keine Grünzüge ausgewiesen Die Festlegung der Grünzüge im Regionalplan sollte aber in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, da durch die Festlegung kommunale Planungen erheblich eingeschränkt werden können.	Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

31	4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen Gegen den Grundsatz G1 und die Ziele Z1, Z2 und Z3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
32-A	4.2 Schutz von Natur und Landschaft 4.2.1 Allgemeine Vorgaben Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1-G4 bestehen Bedenken. Es sollte genauer festgelegt werden, was es bedeutet, diese Gebiete zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist notwendig festzulegen, welche Maßnahmen von Seiten der Kommunen getroffen werden müssen. Aufgrund begrenzter Ressourcen von Seiten der Kommunen ist es notwendig, dass dem Grundsatz eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt wird und somit die Städte und Gemeinden durch Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig belastet werden.	Kap. 4.2.1-Z1
32-B	Zudem ist die Absicht, Kernbereiche sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren aus Sicht der Stadt Kleve bedenklich. Es wird keine notwenige Größe von Kernbereichen und auch nicht der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.	Kap. 4.2.1-Z1
32-C	Den Trägern der Landschaftsplanung sollen genügend Abwägungsspielräume für oder gegen eine Naturschutzgebietsausweisung verbleiben.	Kap. 4.2.-Allgemein
33	4.2.2 Schutz der Natur Gegen das Ziel Z1 bestehen grundsätzlich Bedenken. Das Ziel Z1 sollte Ausnahmeregelungen für Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen beinhalten, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.	Kap. 4.2.2-Z1
34	Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
35	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
36	4.3 Wald Gegen den Grundsätze G1 -G4 bestehen keine Bedenken. Allerdings ist es fragwürdig, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans zu schützen sind. Weiterhin wird angemerkt, dass durch eine Waldvermehrung eine angestrebte Siedlungsentwicklung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden darf.	Kap. 4.3-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

37	4.4 Wasser 4.1.1 Wasserhaushalt Gegen die Grundsatze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
38	4.4.2 Oberflächengewässer Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Grundsatzes G1 bestehen keine Bedenken, da Regelungen hinsichtlich des Gewässerschutzes bereits im LEP getroffen werden. Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
39	4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
40	Gegen den Grundsatz G3 bestehen keine Bedenken. Das Stadtgebiet der Stadt Kleve Bist von diesem Grundsatz nicht betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
41	4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz Gegen die Grundsätze G1 - G3 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz eine Aufgabe aller Anrainer ist. Die Belastung darf nicht auf aller Gebühr auf den ländlichen Kommunen lasten und der Hochwasserschutz muss an allen Abschnitten der Fließgewässer gleichmäßig durchgeführt werden. Die sollte bei den Erläuterungen ergänzt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass bei der konkreten Festlegung von Retentionsräumen die Kommunen und Deichverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände beteiligt werden.	Kap. 4.4.4-Allgemein
42	4.4.5 Abwasser Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
43	4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen Gegen die Grundsätze G1 - G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

44	4.5.2 Gartenbau Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Ziels Z1 und des Grundsatzes G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Standortwahl wird nun im neuen Grundsatz G1 geregelt. Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
45	5 Infrastruktur 5.1 Verkehrsinfrastruktur 5.1.1 Übergreifende Aspekte Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf dadurch die Entwicklungsfähigkeit einer Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. So kann beispielsweise eine bessere Anbindung an Bundesautobahnen oder eine bessere Verbindung zweier Städte durch neue Verkehrswege im Freiraum zu einer Verbesserung der Standortqualität einer Kommune beitragen. Unter den Aspekten der Erreichbarkeit und Mobilität ist in der gesamten Planungsregion eine leistungsfähige Infrastruktur (einschließlich ÖPNV) sicherzustellen.	Kap. 5.1.1-G1
46	Gegen den Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
47	5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, den Erhalt der Wasserstraße Spoykanal im Regionalplan festzusetzen. Dadurch wird das Ziel der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur / Wasserstraße unterstützt.	Kap. 5.1.2-G1
48	5.1.3 Schienennetz Gegen die Grundsätze G1 - G6 sowie die Ziele Z1 - Z3 bestehen keine Bedenken. Die Reaktivierung der Strecke Kleve-Nimwegen wird von Seiten der Stadt Kleve sehr gewünscht. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke wäre in vielerlei Hinsicht für die Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite von Vorteil. Eine Bahnverbindung zwischen Kleve und Nimwegen fördert den Tourismus in beide Richtungen. Darüber hinaus könnte die Stadt Kleve als Hochschulstandort durch die Bahnverbindung profitieren. Die Stadt Kleve ist des Weiteren sehr daran interessiert, den europäischen Gedanken zu vertiefen. Eine grenzüberschreitende Bahnverbindung würde dazu beitragen, dass die angebundenen Kommunen auch in wirtschaftlicher Hinsicht profitieren. Da die Bahntrasse bereits vorhanden ist, wird für eine Reaktivierung kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

49	5.1.4 Straßennetz Gegen die Ziele Z1 - Z 3 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
50	5.1.5 Flugplätze/Luftverkehr Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Weeze trotz seiner Lage bedeutend ist und unterstützt werden sollte.	Kap. 5.1.5-Allgemein
51	5.1.6 Radwege Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve wird die Förderung des Radverkehrs, auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
52	5.2 Transportfernleitungen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
53	5.3 Entsorgungsinfrastruktur Gegen die Grundsätze G1 und G2 sowie das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
54	5.4 Rohstoffgewinnung 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze Gegen die Ziele Z1 - Z8 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Der haushälterische Umgang mit den Bodenschätzen und die Lenkung der Abgrabungen in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
55	5.4.2 Lagerstätten und fossile Energien und Salze Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Gegen den Grundsatz G3 sowie das Ziel Z1 bestehen erhebliche Bedenken. Es sollten nicht nur bestimmte Bereiche von der Nutzung bzw. Erschließung durch Hydraulic Fracturing (Fracking) ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, einen generellen Ausschluss von Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten, wie es durch das Ziel 10.3-4 im LEP (Entwurf 22.09.2015) geregelt wird, festzusetzen. Diese Festsetzung sollte als Ziel formuliert werden.	Kap. 5.4.2-Allgemein

56	5.5 Energieversorgung 5.5.1 Windenergieanlagen Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird als wichtiger Aspekt in Bezug auf den Klimawandel angesehen. Daher befürwortet die Stadt Kleve die Errichtung von Windkraftanlagen auf dafür geeigneten Flächen. Der Reichswald ist keine geeignete Fläche.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
57	5.5.2 Solarenergieanlagen Gegen die Ziele Z1 -Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken. Gegen die Streichung des im Entwurf von 2014 genannten Ziels Z3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
58	5.5.3 Biomasseanlagen Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Zieles Z2 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
59	5.5.4 Wasserkraftanlagen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
60	5.5.5 Geothermieanlagen Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
61	5.5.6 Kraftwerksstandorte Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 - G3 bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
62	6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
63	7 Beikarten/Erläuterungskarten Gegen die Darstellungen auf der Beikarte 2A, 3A, 4B, 4G, 4H, 4J, 5B, 5C bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

64	Gegen die Darstellungen in Beikarte 2B - Kulturlandschaft Erhalt - und 2C -Kulturlandschaft Entwicklung - bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist es fragwürdig, ob eine derart kleinteilige Darstellung (z.B. Alleen, Radwegenetz) wie in Beikarte 2B und 2C auf Regionalplanebene erfolgen sollte.	Kap. 7-Beikarte 2C-2016
65	Gegen die Darstellung in der Beikarte 3B - Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche - bestehen Bedenken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in der Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt. Daher wird angeregt, die Ausweisung weiterer ZASB vorzunehmen oder den dargestellten ZASB zu erweitern, sodass auch in den gewünschten Stadtteilzentren eine Entwicklung möglich ist.	Kap. 7-Beikarte 3B
66-A	Gegen die Darstellung auf Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume -bestehen Bedenken. Die Darstellung weiterer UZVR im südlichen Bereich von Kleve im Gegensatz zum Entwurf von 2014 wird als einschränkend angesehen. Durch diese Darstellung ist nicht absehbar, welche Hemmnisse sich für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich ergeben. U. a. ist in diesem Bereich eine Sondierungsfläche für eine mögliche ASB-Darstellung (Beikarte 3A) sowie ein Bereich für Windenergie dargestellt. Des Weiteren könnten in der Pufferzone zwischen dem Sondierungsbereich für BSAB auf dem Gemeindegebiet Bedburg-Haus (Beikarte 5C) sowie dem ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereich der Stadt Kleve linienhafte Verkehrsinfrastrukturen gebaut werden. Die Ausweisung von UZVR in diesem Bereich, schränkt eine mögliche Zukünftige Entwicklung ein.	Kap. 4.1.1-G5
66-B	Eine weitere Einschränkung wird darin gesehen, dass im nördlichen Bereich von Kleve nun bereits Teilflächen UZVR ab 10 km2 zu schützen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im LEP für die unzerschnittenen Verkehrsräume eine Größenordnung von >50km2 angenommen wird. Daher wird angeregt, auch im Regionalplan diese Festsetzung zu übernehmen und nicht Flächen >10 bzw. >20 km2 anzunehmen.	Kap. 4.1.1-G5
67	Gegen die Darstellung auf Beikarte 4D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes - und 4E - Regionaler Biotopverbund - bestehen Bedenken. Die Ausweisung „Bereiche für den Schutz der Natur" sowie des Biotopverbundes im Bereich „Zum Breijpott" in Kellen wird als Einschränkung für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich gesehen. Daher wird die Anregung geäußert, diese Darstellungen in diesem Bereich nicht auf Regionalplanebene darzustellen.	Kap. 7-Beikarte 4D
68	Gegen die Darstellung in Beikarte 4 F - Wald - bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist es fragwürdig, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans darzustellen sind.	Kap. 7-Beikarte 4F

69	8 Graphische Darstellung 8.1 Legende und Kategorisierung Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
70	8.2 Plandarstellung Gegen die graphische Darstellung des Regionalplans bestehen aus Sicht der Stadt Kleve grundsätzlich keine Bedenken.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1120-2015-03-27 **Gemeinde Kranenburg** Dokument 134128/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG hier: Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Kranenburg hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2015 mit dem Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beschäftigt und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen: 1.) Zu den gemeindlichen Planungsvorstellungen: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich hinsichtlich der Gliederung und Systematik auf den seitens der Regionalplanungsbehörde im Jahr 2012 zur Verfügung gestellten Vordruck zur Meldung der gemeindlichen Planungsüberlegungen (gemeldet mit Datum 25.07.2012).		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Lfd.-Nr.: 1 ASB-Darstellung Kranenburg-Nord Im Bereich der vorhandenen Verbrauchermärkte: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen (Bereich Burgstraße), MK-Gebiet mit diversen Versorgungs-		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	märkten, .Sportanlagen, Wohnmobilstellplatz, Grundschule, Bauhof, Feuerwehr. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Dem gemeindlichen Planungswunsch wurde entsprochen, indem die ASB-Darstellung im Bereich der vorhandenen Bebauung nachgezogen wurde. Der Wohnmobilstellplatz und der Kunstrasenplatz nebst der nebenliegenden Ausgleichsfläche sind nicht zur ASB-Darstellung vorgesehen. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	
03	Lfd.-Nr.: 2 ASB-Darstellung östlich der Straße Großen Haag: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Im genannten Bereich soll auf der Basis eines bereits beauftragten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ortskernverträglicher Einzelhandel angesiedelt werden. Die erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der ASB-Darstellung im Bereich der Potentialfläche des Einzelhandelskonzeptes wurde nachgekommen. Der weiter nördlich gelegene Bereich (seinerzeitiger Alternativstandort NABU-Naturschutzstation) wurde gestrichen. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	Lfd.-Nr.: 3 ASB-Abrundung Bereich Neuenhof: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Abrundung der ABS-Darstellung zur Erreichung einer geschlossenen Siedlungsstruktur. Potential ca. 28 WE. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Dem Wunsch wurde nicht entsprochen, da nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Potentiale kein zusätzlicher Bedarf besteht. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

05	Lfd. Nr.: 4 ASB-Darstellung südlicher Ortsrand von Kranenburg gemäß Entwicklungsstudie Krbg. 2020: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Ergänzende Darstellung an vorhandene Siedlungsbereiche (ASB). Siedlungsflächenbedarf gemäß Wohnflächenprognose und Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. Dem Erweiterungsvorschlag liegt als Leitgedanke zugrunde, einen Schwerpunkt im Ortsteil Kranenburg zu setzen. Der Hauptort Kranenburg soll seine grundzentralen Funktionen aufrecht erhalten und möglichst ausbauen. Zur Arrondierung des Siedlungskörpers von Kranenburg sollen südlich der Bahnlinie in bogenförmiger Fortführung der bisherigen Siedlungsgrenzen sukzessive neue Wohnbauflächen erschlossen werden. Gesamtpotential ca. 340 WE. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Siedlungsflächenbedarf gemäß „Kranenburg 2020" wird in Frage gestellt. Der beantragten ASB-Ausweisung wurde, bis auf eine Erweiterung des ASB-Bereiches südlich der Bebauungsplanes „Kranenburg-Süd" (Größe ca. 3,5 ha), nicht entsprochen. Allerdings sieht der GEP-Entwurf südlich der Baugebiete Ribhtersgut/Hettsteeg (südlich der Bahnlinie) ein Sondierungsfläche für eine zukünftige Siedlungsflächenentwicklung (Größe ca. 3 ha) vor. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	Lfd.-Nr.: 5 und 6 ASB-Darstellung nordöstliche Seite Schaafsweg/Pollseweg/südlicher Schaafsweg: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Keine neuen Potentiale: Zeichnerische Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Darstellung wurde aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit nicht entsprochen. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

07	Lfd.-Nr.: 7 ASB-Darstellung zwischen Pollseweg und Römerstraße gem. Entwicklungsstudie Krbg. 2020: Planungsvorstellung der Gemeinde It. Beschluss vom 05.07.2012: Ergänzende Darstellung an vorhandene Siedlungsbereiche (ASB). Siedlungsflächenbedarf gemäß Wohnflächenprognose und Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. In erster Linie soll der Eigenbedarf bzw. die Eigenentwicklung des Ortsteiles Nütterden (ca. 3.000 Einwohner) gesichert werden. Die Innenraumentwicklung des Ortsteiles Nütterden soll sich sukzessive im Suchraum "Römerstraße-Schaafsweg-ehemalige Bahntrasse-Bomshofstraße" vollziehen. Die Gesamtgröße von ca. 12 ha relativiert sich unter Berücksichtigung der im betreffenden Bereich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen (östl. Seite "Weißer Rabe", östl. Seite "Auf dem Poll", nördl. Seite "Römerstraße" auf effektiv ca. 6 ha Neuinanspruchnahme. Gesamtpotential ca. 100 WE. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Siedlungsflächenbedarf gemäß „Kranenburg 2020" wird in Frage gestellt. Der ASB-Ausweisung wurde nicht entsprochen. Die bauliche Entwicklung soll sich auf den Zentralort Kranenburg konzentrieren. Großfläche Baugebiete sollen in Nütterden nicht mehr ausgewiesen werden. Kleinräumige Entwicklungen entsprechend des Eigenbedarfes der Ortslage Nütterden sollen weiterhin möglich sein. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden. Im Bereich des Bebauungsplanes Binnenfeld II, der westlich angrenzenden Freifläche (künftig Binnenfeld III) sowie im Bereich der noch unbebauten Flächen „Bomshofstraße/Schulstraße und Eickestall stehen für künftige Jahre noch Entwicklungspotentiale zur Verfügung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).
08	Lfd.-Nr. 8 ASB-Darstellung nordwestliche Seite der Straße Mühlenweg: Planungsvorstellung der Gemeinde It. Beschluss vom 05.07.20T2: Keine neuen Potentiale: Zeichnerische Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Darstellungswunsch wurde berücksichtigt. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

09	Lfd.-Nr. 9 Darstellung der Nordumfahrung bis zur geplanten Abfahrt Tiggelstraße als regionalplanerisch bedeutsame Straße: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Darstellung der vorhandenen "Nordumfahrung" (GroßenHaag/Alde Borg) als regionalplanerisch bedeutsame Straße. Im weiteren Verlauf soll der Verkehr über die vorhandene Tiggelstraße (K 2) über eine noch zu errichtende Auf- und Abfahrtsrampe auf die B 9 geleitet werden. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Darstellung wurde nicht zugestimmt, da diese Straßenführung keine Darstellungsrelevanz besitzt. Stattdessen wurde die Darstellung der Klever Straße - Große Straße - Nimweger Straße als regionalplanerisch bedeutsame Straße beibehalten. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich nicht einverstanden. Zumindest die Ortsdurchfahrt Kranenburg (Große Straße = verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (20 km/h)) ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße zu streichen und stattdessen der Verlauf über die vorhandene und zu diesem Zweck gebaute Nordumfahrung (Großen Haag) aufzunehmen (siehe Flurkarte und Lageplan gemäß Anlage 1)).	Kranenburg-PZ3ac
10	Lfd.-Nr.: 10 Streichung der Ortsdurchfahrt Kranenburg als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05:07.2012: Streichung der Ortsdurchfahrt Kranenburg (Bereich "Kreuzung Großen Haag/Klever Straße" bis "Kreuzung Nimweger Straße/Richtersgut" als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Durch die Verkehrsdarstellungen gemäß lfd.-Nr. 9 und 11 erübrigt sich diese Darstellung. Die jetzige Trasse verläuft durch den historischen Ortskern von Kranenburg (Große Straße). Die "Große Straße" wurde im Jahr 2006 nach der Errichtung einer Nordumfahrung (Größen Haag/Alde Borg) verkehrsberuhigt ausgebaut. Im genannten Bereich wurde die ehemalige Kreisstraße zur Gemeindestraße herabgestuft. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Die Ortsdurchfahrt Kranenburg (also durch den historischen Ortskern) ist weiterhin in der zeichnerischen Darstellung enthalten. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg:	Kranenburg-PZ3ac

	Die Gemeinde erklärt sich nicht einverstanden. Zumindest die Ortsdurchfahrt Kranenburg (Große Straße = verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (20 km/h)) ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße zu streichen und stattdessen der Verlauf über die vorhandene und zu diesem Zweck gebaute Nordumfahrung (Großen Haag) aufzunehmen (siehe Flurkarte und Lageplan gemäß Anlage 1)).	
11	Lfd.-Nr.: 11 Darstellung einer Südumgehung gemäß Entwicklungsstudie Kranenburg 2020: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Darstellung einer Südumgehungsstraße zur Entlastung des Ortskerns entsprechend den Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. Die südliche Ortsumgehungsstraße verläuft südlich der vorgeschlagenen Siedlungsflächenpotentiale und rundet den Siedlungskörper ab. Der Trassenabschnitt "Kreuzung B 504" bis "Gocher Straße" ist vorhanden. Im weiteren Verlauf wäre bis zum Kreuzungspunkt "Nimweger Straße/Richtersgut" eine völlig neue Straße zu bauen. Im Anschluss handelt es sich um die bereits landesplanerisch dargestellte K 44 (Abschnitt "Kreuzung Nimweger Straße" bis "Kreuzung B 9" im Ortsteil Wyler). Der endgültige Trassenverlauf wäre im Zusammenhang Siedlungsflächenentwicklungen noch zu konkretisieren. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Dem Darstellungswunsch wurde nicht entsprochen, da es sich nicht um eine regionalplanerisch bedeutsame Straße handelt. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).
12	Lfd.-Nr.: 12 Beibehaltung der Darstellung der B 9 neu ab Tennisschläger Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Die Grobtrasse der B 9n ist weiterhin landesplanerisch zu sichern. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Die jetzige Darstellung ab Tennisschläger wurde herausgenommen. Stattdessen wurde die Trassenführung ent-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	lang der Bahnstrecke als „Platzhalter" aufgenommen. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden. Die zukünftige Darstellung entspricht den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes (seit 2004).	
13	Lfd.-Nr.: 13 bis 16 und 18 bis 20 Korrektur von Walddarstellungen: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Zeichnerische Korrektur der Waldflächen entsprechend des Ist-Zustandes. Die aktuellen Waldflächen in der Gemeinde Kranenburg wurden im Rahmen der 37. FNP-Änderung der Gemeinde Kranenburg aufgenommen und können der Regionalplanungsbehörde im Detail zur Verfügung gestellt werden. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Entsprechende Korrekturen sind erfolgt, sofern die Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wurde. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14	Lfd.-Nr.: 17 Darstellung eines Waldbereiches südl. des Treppkesweges/Felderhof zum Zwecke der langfristigen Aufforstung: Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012: Der vorgenannte Bereich gehört historisch zum Staatsforst "Reichswald" und wurde erst nach dem 2. Weltkrieg im Rahmen von Reparationsleistungen gerodet. Seither erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung. Der genannte Bereich würde sich unter Beteiligung der Fachbehörden zur Aufforstung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zur Arrodierung des Reichswaldes (wie im Ortsteil Grafwegen geschehen; siehe lfd.-Nr.: 13) anbieten. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Privateigentümer) könnte eine Umsetzung als langfristiges Planungsziel sukzessive erfolgen. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Der Anregung wurde nicht gefolgt. Gleichwohl könnte die Fläche in Abstimmung mit den betroffenen Behörden sukzessive aufgeforstet werden. Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).

15	Lfd.-Nr-.: 21 Beibehaltung der Darstellung der Bahnstrecke Kleve-Nimwegen Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.201;2: Die Trasse der grenzüberschreitenden Bahnstrecke 2610 von Kleve über Kranenburg nach Nimwegen (NL) ist weiterhin landesplanerisch zu sichern. Die Strecke wurde auf deutscher Seite von den angrenzenden Kommunen, d.h. von der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, erworben. Im Rahmen eines Euregio-Projektes wurde die Bahntrasse als "Draisinenstrecke" einer touristischen Zwischennutzung zugeführt. Reaktivierungsmöglichkeiten der Bahnlinie wurden jüngst im Rahmen der s.g. "Sintropher Studie" untersucht. Stand im Entwurf des Regionalplanes: Die Darstellung wird antragsgemäß beibehalten Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16-A	2.) Zur Neuaufnahme von Vorranggebieten zur Windenergienutzung: Stand im Entwurf des Regionalplanes: Auf Ebene des Regionalplanes werden s.g. Vorranggebiete zur Windenergienutzung dargestellt. Die für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg ermittelten Flächen (ausnahmslos im Reichswald) decken sich im Bereich des Kartenspielerweges weitestgehend mit der gemeindlichen Potentialflächenermittlung. Die Version der BRD beinhaltet zusätzlich Darstellungen, insbesondere entlang der B 504 bis südlich der Ortslagen Frasselt/Schottheide. Die Rechtswirkung der s.g. Vorranggebiete ist noch unklar. Die Vorranggebiete sind von anderen Nutzungen freizuhalten. Auf Dauer könnte -so die BRD- eine Planungsverpflichtung bestehen. Gemeinde darf auch außerhalb der Vorranggebiete Konzentrationszonen ausweisen.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
16-B	Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Die Gemeinde erklärt sich teilweise einverstanden. Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt, eine Zone zur Windenergienutzung im Bereich des Kartenspielerweges im südlichen Teil des Reichswaldes auszuweisen. Grundlage der gemeindlichen Planungen ist eine Potentialflächenermittlung, die unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten Ausschlusskriterien erstellt wurde. Es wird angeregt, die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Vorranggebiete zur Windenergienutzung an den Ergebnissen der Potentialflächenermittlung der Gemeinde Kranenburg anzupassen. Die im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen verhältnismäßig großzügigen Bereichsdarstellungen- die in östliche und nördliche Richtung "ausfransen" würden	Kranenburg-PZ2ed

	dadurch minimiert und die Beeinträchtigung des Waldes auf einen begrenzten Bereich konzentriert. Die als Anlage 2) beigefügte Potentialflächenermittlung der Gemeinde Kranenburg ist weitergehender und detaillierter, als die Ermittlung der Vorranggebiete durch die Regionalplanungsbehörde, die verständlicherweise eine entsprechende Tiefe nicht umfassen kann. Unter Würdigung der genaueren Kenntnislage ist es nicht opportun, die Windenergiebereiche im Reichswald in der Ausdehnung und Großzügigkeit gemäß des Regionalplanentwurfes darzustellen.	
17	3.) Zur Änderung von BSN- und BSLE-Darstellungen: Stand im Entwurf des Regionalplanes: Mit dem Entwurf des Regionalplanes wurden zudem die BSN-Darstellung (Bereich für den Schutz der Natur) und die BSLE-Darstellung (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) überarbeitet. Es ergeben sich deutliche Verschiebungen. Hinsichtlich wegfallender BSN- und BSLE-Darstellungen werden keine Bedenken erhoben. Allerdings kommen Bereiche hinzu und zwar:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	- Der gesamte Bereich nördlich der Ortslage Kranenburg zwischen der KleverStraße/Ortsumfahrung und der .Bruchschen Straße - Der gesamte Bereich der Bauernschaft „ Kleyen/Landscheidt" - Im Randbereich der Ortsteile Mehr, Niel und Zyfflich sowie nördlich von Nütterden Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg: Mit den auf dem im Gemeindegebiet neu dargestellten BSN- und BSLE-Flächen erklärt sich die Gemeinde nicht einverstanden. Die Flächen rücken durchweg an bestehende Siedlungsbereiche heran, wodurch sich gefangene Ortslagen ergeben, die keinen Entwicklungsspielraum mehr ermöglichen. Insbesondere die neuen großflächigen BSN-Darstellungen nördlich des Ortsteiles Kranenburg sowie im Bereich der Bauernschaft „Kleyen/Landscheid" finden nicht die Zustimmung der Gemeinde Kranenburg. Es steht zu befürchten, dass die Schutzgebietsdarstellungen (Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet) entsprechend angepasst werden. Neben der Tatsache, dass diese Bereiche für eine planerische Entwicklung ausfallen, werden aufgrund des Abstandspuffers Entwicklungshemmnisse gesehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bereiches nördlich der Ortslage Kranenburg. Dort würde die BSN-Darstellung -ohne jeglichen Abstandunmittelbar an die ASB-Fläche des Siedlungsschwerpunktes Kranenburg stoßen.	Kranenburg-PZ2da Kranenburg-PZ2db
19	Im RPD-Entwurf wird im Bereich Kleyen die BSN-Fläche erweitert und näher an die dort liegenden Hofstellen herangeführt. Die verbleibende, inselhafte Darstellung der BSLE-Fläche betrifft nahezu nur noch die Hofbereiche der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ausweisung als BSLE-Fläche entspricht auch nicht der Realität, da vor	Kranenburg-PZ2db

	allem Hofflächen und Gebäude betroffen sind. Der Schutzcharakter einer BSLE-Fläche ist somit nicht gegeben. Dieser Bereich muss entsprechend der realen Nutzung als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ohne Freiraumfunktion ausgewiesen werden, um die Zukunftsmöglichkeiten der Betriebe zu gewährleisten. Im Bereich Landscheidt wird im RPD-Entwurf eine BSN-Fläche zu Gunsten der dort ansässigen Betriebe zurückgenommen und ebenfalls inselhaft die Hofstellen als BSLE-Fläche ausgewiesen. Diese Fläche ist anlog zu dem Bereich in den Kleyen als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ohne Freiraumfunktionen auszuweisen.	
20	Der RPD-Entwurf erweitert die BSN-Fläche westlich des Kreuzungsbereiche Tiggelstraße-Nimweger Straße bis an die Nimweger Straße. Davon sind nahezu ausschließlich bestehende Flächen für den Gemeinbedarf betroffen. Der Schutzcharakter einer BSN-Fläche ist somit nicht gegeben. Die Grenze ist hier auf die im rechtsgültigem Gebietsentwicklungsplan dargestellte Grenze zurückzunehmen und die vorhandenen Flächen für Gemeinbedarf als ASB-Fläche auszuweisen.	Kranenburg-PZ2da
21	Im RPD-Entwurf wird zudem die vorhandene BSN-Fläche über die Ortsumgehung der Ortschaft Kranenburg erweitert. Betroffen sind davon Sportanlagen, ein Sondergebiet (Wohnmobilstellplatz) und ein Wohngebiet. Es ist unklar, warum hier der Schutzcharakter einer BSN-Fläche angenommen werden soll, zumal die Grenze der vorgesehene BSN-Fläche in südlicher Richtung nur geringfügig über die Ortumgehung hinausgeht. Die im GEP 99 dargestellte Abgrenzung der BSN-Fläche im Sinne des Schutzcharakters einer BSN-Ausweisung ist logisch und somit beizubehalten. Der Bereich südlich der Umgehungsstraße ist entsprechend der Nutzung als ASB-Fläche auszuweisen. Der nordwestliche Bereich ist im FNP der Gemeinde Kranenburg als Grünfläche und als Bodendenkmal ausgewiesen und damit gesichert.	Kranenburg-PZ2da
22	4.) Zur Stellungnahme des Kreises Kleve zur Regionalplanfortschreibung: Der Rat hat beschlossen, die Stellungnahme des Kreises Kleve zur Regionalplanfortschreibung zur Kenntnis zu nehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
23	5.) Zum Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) des Kreises Kleve: Der Rat hat beschlossen, sich dem interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve für Flächen > 10 Hektar anzuschließen. Mit freundlichem Gruß	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte

24	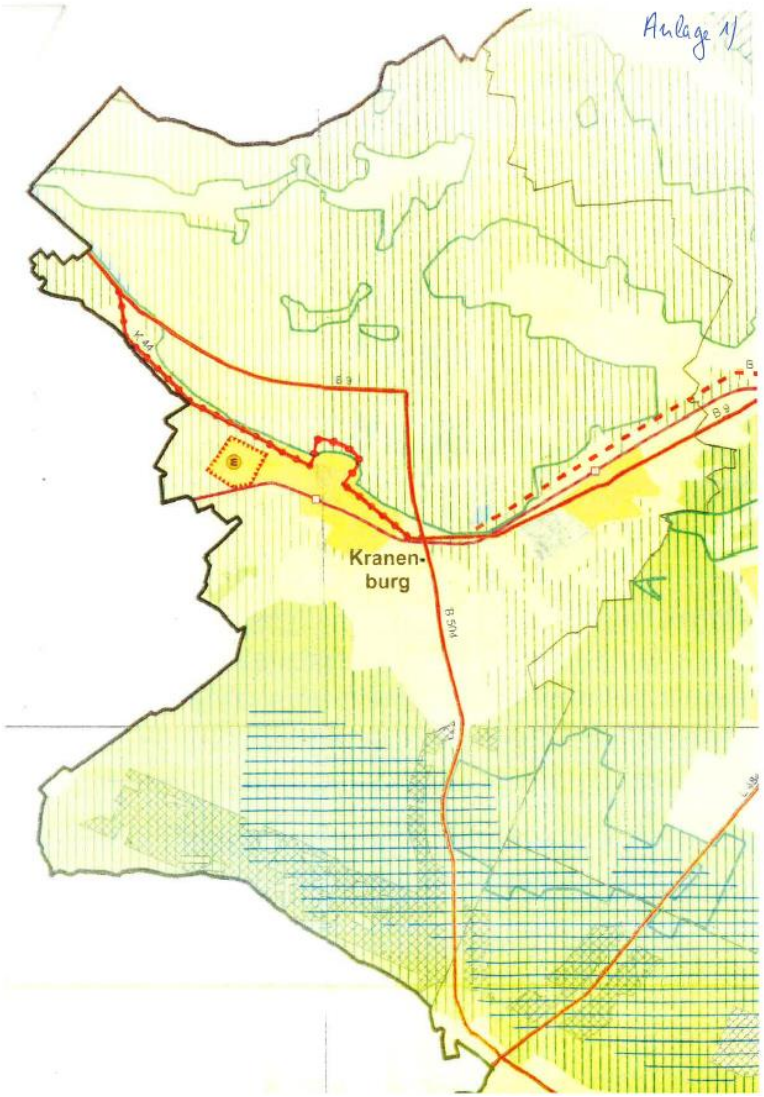	Kranenburg-PZ3ac

25	[redacted]	Kranenburg-PZ3ac

26-A	**Windenergie-Potenzialanalyse** **Gemeinde Kranenburg** **Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung** **Stand: 11.03.2015**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 7

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN 9
2.1 Landesentwicklungsplan 9
2.2 Regionalplan 10
2.3 Flächennutzungsplan 12
2.4 Landschaftsplan 13
2.5 Informelle Planungen der Gemeinde Kranenburg 14
2.6 Sonstige umweltfachliche Planungen und Projekte 15

3 KURZCHARAKTERISIERUNG DES GEMEINDEGEBIETES 16

4 VORGEHENSWEISE BEI DER ERMITTLUNG DER POTENZIALFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG 19
4.1 Methodik 19
4.2 Referenzanlage 20

5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG IN DER GEMEINDE KRANENBURG 21
5.1 Windenergiepotenzial 21

6 KRITERIEN DER AUSSCHLUSSFLÄCHENANALYSE WINDENERGIE 22
6.1 „Harte" Ausschlusskriterien 22
6.2 „Weiche" Ausschlusskriterien 23

7 EIGNUNGSANALYSE DER VERBLIEBENEN POTENZIALFLÄCHEN WINDENERGIE 29
7.1 Erschließung 29
7.2 Landschaftsschutz 31
7.3 Landschaftsbild / Topographie 32
7.4 Erholungsfunktion / BSLE-Flächen 34
7.5 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 35
7.6 Wald 36
7.7 Artenschutz 37
7.8 Biotopverbund 37
7.9 Unzerschnittene verkehrsarme Räume 38
7.10 Wasserschutzzone IIIA 39
7.11 Bodendenkmäler 40

Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Kranenburg

7.12 Zusammenfassende Beurteilung 41

8 DER WINDENERGIENUTZUNG „SUBSTANZIELL RAUM VERSCHAFFEN" 41

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 43

Karten:

Karte 1:	Windenergiepotenzial	M. 1:20.000
Karte 2:	Ausschlussflächen Windenergie aufgrund „harter" Kriterien	M. 1:20.000
Karte 3:	Ausschlussflächen Windenergie aufgrund „harter" und „weicher" Kriterien	M. 1:20.000
Karte 4:	Konzentrationszone „Reichswald"	M. 1:20.000

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Auszug aus dem Entwurf des GEP Düsseldorf	12
Abb. 2:	Masterplan Grenzregio Nijmegen – Kleve o.M.	14
Abb. 3:	Masterplan Grenzregio Nijmegen – Kleve o.M.	15
Abb. 4:	Lage des Gemeindegebietes im Raum	17
Abb. 5:	Nutzungsverteilung im Gemeindegebiet von Kranenburg	18
Abb. 6:	Systemzeichnung des geplanten Anlagentyps	21
Abb. 7:	Windenergie-Potenzialflächen in Kranenburg	28
Abb. 8:	Vorgesehene Konzentrationszone	30
Abb. 9:	Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Kranenburg	32
Abb. 10:	Morphologisch bedeutsame Bereiche in der Gemeinde Kranenburg	33
Abb. 11:	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	35
Abb. 12:	Biotopverbundräume	38
Abb. 13:	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	39
Abb. 14:	Wasserschutzzone IIIA in der Gemeinde Kranenburg	40

Verzeichnis der wichtigsten verwendeten Rechts- und Planungsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011; gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 – Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01).
- Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2012.
- Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundeamtes für Naturschutz, Bonn 2011.
- Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 17.01.2011.
- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistages, 2011.
- Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie. LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen 2012.
- Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren (Az.: 2 D 46/12.NE)
- Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (BVerwG 4 B 72.06)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark/Land Brandenburg (BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 zur Größe von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (BVerwG 4 CN 1.11)
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" vom 12.11.2013 (MKULNV NRW)

	Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Kranenburg Die weiteren im Rahmen der Windenergie-Potenzialflächenanalyse verwendeten Quellen sind im Literatur- und Quellenverzeichnis (Kap. 9) aufgeführt.	
26-B	1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, Koalitionsvertrag 2012 - 2017) ist als Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2020 den Anteil der Stromerzeugung aus der Windenergie in NRW von heute ca. 4% auf mindestens 15% auszubauen. Der Windenergie kommt im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung und der Luftreinhaltung daher eine besondere Bedeutung zu. In NRW ist die Windenergie die tragende Säule der Erneuerbaren Energien, u. a. weil weite Teile des Landes NRW als hervorragender Windenergiestandort gelten. Diese Eignung wird auch im Rahmen der seit Ende Oktober 2012 vorliegenden Untersuchungen zur Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2012) bestätigt. Bis zum Jahr 2020 sollen bereits bis zu 15% des Stroms in NRW aus Windenergie erzeugt werden. Durch das Repowering bestehender Windenergieanlagen (WEA) allein wird dieses Ziel in NRW nicht erreicht werden können (vgl. hierzu LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2012). Um dieses Ziel zu erreichen sind daher vor allem die Kommunen gefordert, wesentlich mehr Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in ihren Flächennutzungsplänen auszuweisen, als dies bisher in der Vergangenheit erfolgt ist. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich der Kommunen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Zur Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung und negativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde in das Baugesetzbuch der sog. „Planvorbehalt" gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingefügt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie z.B. Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortausweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird. Voraussetzung für die Ausweisung an anderer Stelle ist, dass die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein sog. „schlüssiges Plankonzept" für den gesamten Außenbereich erarbeitet hat. In diesem Plankonzept werden eine Vielzahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	nachvollziehbar und flächendeckend abgearbeitet, damit eine größtmögliche Rechtssicherheit für die flächenmäßige Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet erreicht wird. Das Ziel ist dabei, der Windenergienutzung möglichst „substanziell Raum zu verschaffen", was im Rahmen des „schlüssigen Plankonzepts" nachzuweisen ist. Mit dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung" (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 als Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MKULNV (Az, VIII - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) wurden den Kommunen u.a. Planungsempfehlungen an die Hand gegeben, nach welchen Kriterien und Vorgaben die Untersuchung des Außenbereichs erfolgen kann und welche rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des sog. „schlüssigen Plankonzepts" für die Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu berücksichtigen sind. Durch den im März 2012 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW veröffentlichten Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2012) werden auch die Voraussetzungen und Anforderungen für die Windenergienutzung auf Waldstandorten verdeutlicht. Die in den beiden o.a. Veröffentlichungen und in der aktuellen Rechtsprechung aufgeführten Kriterien und Vorgaben geben der Gemeinde Kranenburg einen Handlungsrahmen vor, der in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Weitere Hinweise auf bestehende rechtliche Regelungen und Empfehlungen für die Windenergienutzung, wie z.B. auf Waldstandorten, werden in Kapitel 6 bei der Erläuterung der „harten" und „weichen" Ausschlusskriterien gegeben. Im Sinne der angestrebten Rechtssicherheit soll das städtebauliche Plankonzept nach einheitlichen Beurteilungskriterien und einer einheitlichen Planungssystematik erstellt werden. Das Plankonzept für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Kranenburg beruht auf den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Planungsempfehlungen und Leitfäden für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Unter diesen Voraussetzungen hat der Rat der Gemeinde Kranenburg beschlossen, das Gebiet der Gemeinde nach den Kriterien des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 und den weiteren o.g. Leitfäden untersuchen zu lassen. Das Planungsbüro HKR Landschaftsarchitekten UMWELT STADT LAND 51580 Reichshof wurde von der Fa. ABO-Wind, die als Projektentwickler auftritt, beauftragt, die Windenergie-Potenzialanalyse durchzuführen und ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet aufzustellen. Die Gemeinde Kranenburg hat in den Jahren 2013/2014 bereits eine „Untersuchung zu Windenergieanlagen im	

	Gemeindegebiet Kranenburg" (Büro Lange GbR, 2014) erarbeiten lassen. Aus dieser Untersuchung werden Teile der Grundlagenerfassung in die vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse übernommen. Die entsprechenden Textpassagen sind jeweils als Zitat gekennzeichnet. Die vorliegende Untersuchung umfasst nicht die Beurteilung der Standorteignung in den Kommunen für die Errichtung und den Betrieb von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagenhöhe von 50 m i. S. d. § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW.	
26-C	2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN 2.1 Landesentwicklungsplan Der Landesentwicklungsplan zeigt für die Gemeinde Kranenburg im nördlichen Bereich ausschließlich „Freiraum". Diese Darstellung wird von den Freiraumfunktionen „Gebiete für den Schutz der Natur" und „Feuchtgebiete" überlagert. Bei den „Feuchtgebieten" handelt es sich um Gebiete von internationaler Bedeutung aufgrund von Merkmalen europäischer und anderer internationaler Konventionen. Der südliche Bereich der Gemeinde Kranenburg wird überwiegend als Waldgebiet dargestellt. In weiten Teilen findet sich eine zusätzliche Darstellung für Grundwasservorkommen (ohne Grundwassergefährdungsgebiete) sowie von „Bereichen zum Schutz der Natur" an der östlichen Gemeindegrenze im Übergang zur Stadt Kleve. Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP, 1995) von 1995 gibt keine konkreten Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien vor. Hier wird lediglich das Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien dokumentiert. Unter Ziel D II 2.1 heißt es: Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden. Weiterhin heißt es unter Ziel D II 2.4: Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen." Im geltenden LEP ist die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung geregelt. Die Ziele B.III.3.21 und 3.22 lauten:	Kranenburg-PZ2ed

	„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiet dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." „Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil der Gemeinde mehr als 60% ihres Gemeindegebietes beträgt" Der LEP NRW wird unter der Bezeichnung LEP 2025 derzeit neu aufgestellt. Er liegt als Entwurf mit Stand 25.06.2013 vor und befindet sich zurzeit im Anhörungsverfahren. In Ziel 10.2-2 wird die Bedeutung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie hervorgehoben: „Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen." Als wichtige Neuerung hinsichtlich der Windenergie wurde das Ziel 7.3-3 formuliert. Es sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Öffnung des Waldes für die Windenergie vor: „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." In der Begründung zum Ziel 7.3-3 wird erläutert, dass diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet wird, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Im Entwurf des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplans NRW wird das Ziel formuliert, die zukünftige Stromversorgung in NRW bis zum Jahr 2020 zu 15%, bis zum Jahr 2015 zu 30% aus erneuerbaren Energien zu decken. Dabei kommt insbesondere dem Repowering von Windenergieanlagen, die älter als 10 Jahre sind eine entscheidende Rolle zu. Die im Entwurf des LEP formulierten Ziele sind bei der vorliegenden Planung ebenfalls zu berücksichtigen, da es sich um „in Aufstellung befindliche Ziele" handelt. Auf forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen soll die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im südlichen Gemeindegebiet von Kranenburg ist im Entwurf des LEP u.a. ein „Windenergiebereich" (Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes) dargestellt.	

	2.2 Regionalplan Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereiches des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf (GEP 99). Das nördliche Gemeindegebiet wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Außerhalb der Siedlungen wird diese Darstellung überlagert von Bereichen zum „Schutz der Natur" und kleinflächig von Bereichen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung". Im südlichen Bereich zeigt der aktuelle GEP 99 überwiegend „Waldbereiche", die mit der Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz" überlagert sind. In Ziel 3 der textlichen Erläuterungen (Kap. 3.9) heißt es: „Den Wind landschaftsverträglich zur Stromgewinnung nutzen Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und die mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen. Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben - in Bereichen für den Schutz der Natur - auf Flugplätzen - in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben) - bei Oberflächengewässern - in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind In folgenden Bereichen ist die Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden: - in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - in Regionalen Grünzügen - in Waldbereichen - in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Ab-	

stände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

In den Erläuterungen zum Ziel 3 macht der Regionalplan deutlich, dass die Kommunen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen sollen.

Auch der Regionalplan Düsseldorf befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die dort formulierten Ziele sind ebenfalls relevant, da der Regionalrat im September 2014 beschlossen hat, das Beteiligungsverfahren zu einem Regionalplan-Entwurf zu beginnen. Das Beteiligungsverfahren endet voraussichtlich Ende März 2015.

Für das Planungsgebiet Düsseldorf sollen It. Entwurf mindestens 3.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dazu zählt der südliche Teil der Gemeinde Kranenburg.

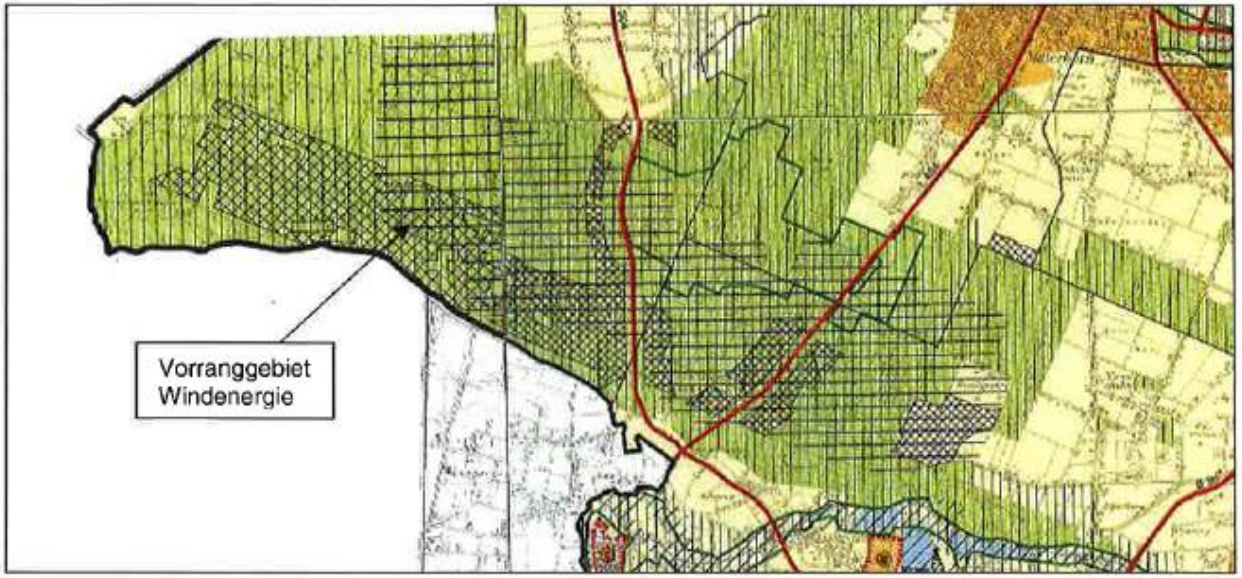

Abb. 1: Auszug aus dem Entwurf des GEP Düsseldorf

Speziell für den Reichswald ist folgender Hinweis relevant;

Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass

	großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt."	
26-D	2.3 Flächennutzungsplan „Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg, datiert aus dem Jahre 1981 (Bekanntmachung 04.09.1981) und wurde inzwischen bis zur 37. Änderung fortgeschrieben bzw. liegt im Entwurf vor. Die gemeindliche Entwicklung hat sich auf Grundlage des Flächennutzungsplanes vollzogen. Das historische Zentrum Kranenburgs mit vielfältigen Gemeinbedarfseinrichtungen ist als gemischte Baufläche dargestellt. Ringsum gruppieren sich zwischen der heutigen K 44 und der Bahnlinie Wohnbauflächen vereinzelt auch Mischgebiete, durchsetzt mit Grünflächen (Friedhof/Parkanlagen). Gewerbliche Bauflächen gruppieren sich im Umfeld des alten Bahnhofes, nördlich und südlich der Bahnlinie. Entlang der heutigen K 44 befinden sich straßenparallel Mischgebiete in einer Bautiefe. Geringfügig hat eine Siedlungsentwicklung durch Wohnbauflächen keilartig Richtung Norden in Kombination mit Grünflächen (Sportanlagen) und z.T. Gemeinbedarf (Schulen) und Flächen für den ruhenden Verkehr stattgefunden. Die Ortslage Nütterden ist weitestgehend durch Wohnbauflächen sowie im Westen durch größere gewerbliche Bauflächen charakterisiert. Südlich von Nütterden befinden sich zwei Deponiestandorte. Am Wolfsberg besteht eine Gemeinbedarfsfläche Jugendherberge. Frasselt und Schottheide sind im Flächennutzungsplan durch Mischgebietsdarstellungen, vereinzelt mit Grünflächen (Friedhof) und Gemeinbedarfsflächen (Kirche, Feuerwehr) ergänzt dargestellt. Im Bereich Wyler, Mehr, Zyfflich und Niel sind nur Teile der Ortschaften im Flächennutzungsplan als Mischgebiete, vereinzelt mit Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen deklariert. Weitere Mischgebiete sind im Osten des Gemeindegebiets im Übergang zum Klever Stadtteil Donsbrüggen zu erkennen. Die B 9, B 504, K 15 und K 44 sind als verkehrswichtige Straßen deklariert. Weitere verkehrswichtige Straßen sind innerhalb der Ortschaften vorhanden. Die B 9 in östliche Richtung ist als geplante Straße dargestellt. Als Gleisanlagen der Bundesbahn ist die Bahnverbindung südlich Kranenburg Richtung Kleve zu erkennen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Der Reichswald ist neben weiteren kleineren, vereinzelten Flächen als Wald dargestellt. Nördlich der B 9 ist im Kranenburger Bruch eine weitere größere Fläche um eine Wasserfläche als Wald erkennbar. Der Nordteil des Kranenburger Gemeindegebiets sowie der Bereich zwischen Kranenburg/Nütterden sind als Flächen für die Landwirtschaft beschrieben. Als relevante Darstellungen, deren Tabuflächen bis in das Gemeindegebiet von Kranenburg hineinreichen, bestehen nur die Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen in Kleve- Dornbrüggen entlang der Bundesstraße B 9. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg sind bisher keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt" (LANGE GBR, 2014). Im südlichen Gemeindegebiet zeigt der aktuelle FNP ausschließlich „Fläche für Wald", die überlagert wird von den Wasserschutzzonen I und II der dort befindlichen Trinkwasserbrunnen. Großflächig ist ein beabsichtigtes Wasserschutzgebiet der Zone IIIA dargestellt. Darüber hinaus sind südlich des Kartenspielerwegs drei Flächen eingetragen, „deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind." An der südlichen Grenze des Gemeindegebietes befinden sich ein Reihe von Bodendenkmalen sowie kleinflächig ein „Geschützter Landschaftsbestandteil".	
26-E	2.4 Landschaftsplan „Das südliche Gebiet der Gemeinde Kranenburg wird vom Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald" des Kreises Kleve erfasst (Rechtskraft seit 08.02.2000, aktueller Stand; 1. Änderung 2004). Der Landschaftsplan Nr. 1 „Düffel" für das nördliche Gemeindegebiet hat keine Rechtskraft." (LANGE GBR, 2014). Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald" enthält keine konkreten Aussagen zur Nutzung der Windenergie. Im südlichen Teil des Gemeindegebietes zeigt der Landschaftsplan flächendeckend Landschaftsschutzgebiet. Dieses wird überlagert von den Entwicklungsräumen 1.5 und 2.3. Für den Entwicklungsraum 1.5 ist die Erhaltung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil im Reichswald unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Altholzbestände als Entwicklungsziel festgesetzt. Das Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum 2.3 ist mit der Anreicherung der von Nadelholz dominierten Flächen des Reichswaldes mit naturnahen Lebensräumen durch Voranbau und Naturverjüngung von Laubholz zu Mischbeständen angegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
26-F	2.5 Informelle Planungen der Gemeinde Kranenburg „Für die Gemeinde Kranenburg besteht das Entwicklungskonzept Kranenburg 2020/Masterplan Grenzregio	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nijmegen-Kleve aus dem Jahre 2005, das 2009 überarbeitet worden ist als Entwurf. Die im Gemeindeentwicklungskonzept Kranenburg 2020 beschriebene Urbanisierung aus dem Raum Arnhem/Nijmegen in den nördlichen Kreis Kleve hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Aus diesem Grunde wurde das Entwicklungskonzept Kranenburg 2020 im Kontext mit dem Masterplan Grenzregio Nijmegen-Kleve erarbeitet. Die „kommunale Entwicklungsstrategie Kranenburg 2020" soll in dieser Situation eine integrierte Betrachtung der externen und internen Entwicklungsimpulse und -hemmnisse vornehmen und auf dieser Basis eine (grenzübergreifende) Gemeindeentwicklungsstrategie abbilden. Die Bezeichnung der Gesamtstudie „Testtall/Proeftuin Kranenburg" verdeutlicht, dass die Gemeindeentwicklungsstrategie Kranenburgs als Grundlage für ein größer angelegtes räumlich strukturelles Konzept für den Grenzraum het KAN/Kreis Kleve dienen soll. Übertragbarkeit, Wirksamkeit und Weiterentwicklungsfähigkeit sind zudem die Prüfelemente, die aus der Einzelfallstudie den Testfall/Proeftuin machen." (LANGE GBR, 2014).

[redacted]

„Der Masterplan Grenzregio Nijmegen-Kleve enthält neben der räumlichen Gesamtdarstellung auch eine Liste grenzüberschreitend relevanter Projekte, welche den drei nachfolgenden Themengruppen zugeordnet sind; Natur und Infrastruktur, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, Kultur-, Tourismus-, Wissensregion. Der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit ist nach dem Entwicklungskonzept Kranenburg 2020 (Stand 2009) im Süden der Ortslage Kranenburg vorgesehen, um seine grundzentralen Funktionen aufrechtzuerhalten und möglichst auszubauen. In Nütterden sollen Innenbereichsflächen entwickelt werden. Den einzelnen kleineren Ortschaften soll die Möglichkeit der Eigenentwicklung durch sinnvolle Arrondierung verbleiben. Zusätzliche Gewerbeflächenpotenziale sollen sich auf den Ortsteil Nütterden konzentrieren. Ein Ferienhausgebiet ist beispielsweise auf Flächen in Frasselt (Reiterferiendorf Frasselt am Hingstberg oder Wolfsberg) angedacht. Für einen Cam-

	pingplatz ist eine konkrete Standortuntersuchung noch durchzuführen. Das Konzept trifft weitere Aussagen zu einem Zukunftsstandort Sportzentrum, Südumfahrung Kranenburg, Verbindungswege Groesbeek / Kranenburg, Bahnstrecke Kleve-Nimwegen, die Weiterführung der B 9 neu und dem Landschaftspark Rhein-Düffelt-Reichswald/ Rhein-Niers-Park. Allerdings entfaltet das Entwicklungskonzept als Entwurf keine Rechtswirkung. Es handelt sich "lediglich" um Planungsvorstellungen der Gemeinde, deren Realisierbarkeit abzuwarten bleibt und mit den übergeordneten, überfachlichen Planungsträgern abzustimmen ist." (LANGE GBR, 2014). [redacted]	

26-G	2.6 Sonstige umweltfachliche Planungen und Projekte „Ketelwald Natur über die Grenzen hinweg ist das Motto eines grenzüberschreitenden Naturschutzprojektes am linken Niederrhein der NABU-Naturschutzstation e.V. Kranenburg, des Forstamtes Kleve, der Vereniging Natuurmonumenten und der Werkgroep Milieubeheer Groesbeek. Hauptziel des sog. Ketelwald-Projektes ist die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen den niederländischen Wäldern rund um Groesbeek und dem Reichswald. Hier handelt es sich um zwei Teile des ehem. „Ketelwaldes", eine mittelalterliche Bezeichnung für den einstmals geschlossenen Waldzug zwischen Nijmegen und Xanten. Die Wälder zwischen Kleve und Nijmegen sollen dichter zusammenwachsen, um u.a. dem Rothirsch bessere Habitatbedingungen zu bieten. Darüber hinaus soll im Bereich des südexponierten Waldrandes des Reichswaldes eine breite Übergangszone zwischen Wald und Feldflur mit Bedeutung für wärmeliebende Insektenarten und Reptilien geschaffen werden. De Gelderse Poort De Gelderse Poort ist ein deutsch-niederländisches Landschaftsentwicklungsprojekt des Kreises Kleve und der Provincie Gelderland zur Vernetzung von Landwirtschaft und Natur, beispielsweise durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen oder Erhalt / Entwicklung der durch Gehölzstrukturen oder Blänken angereicherten Kulturlandschaft. Mehr als die Hälfte der Projektflächen sind als NSG ausgewiesen (z.B. „Düffel", „Kranenburger Bruch"). Ein weiterer Schwerpunkt umfasst die Aktivitäten im Bereich Erholung und Tourismus mit dem Ziel der Besucherlenkung und Zurückdrängung des Autoverkehrs. Landschaftspark Rhein-Düffelt-Reichswald/ Rhein-Niers-Park Dieses Projekt ist aufgrund seiner Größe und Bedeutung sowie der zu erwartenden langen Laufzeit im regionalen Zusammenhang zu sehen. Kooperationen mit den beteiligten Kommunen und Institutionen sind hier anzustreben. Das Projekt hat zwei zentrale Aufgaben mit jeweils weit reichender Wirkungstiefe. Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe und um eine Entwicklungsaufgabe. Die erste Aufgabe ist die Koordination und Abstimmung der vielfältigen Raumansprüche mit den jeweils grenzbedingten Unterschieden. Zu den Raumansprüchen zählen Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer-und Hochwasserschutz, Tourismus und Kulturlandschaft, Infrastruktur und Mobilität, Gewerbe- und Siedlungsentwicklung. Darauf aufbauend kann der Landschaftspark „Rhein-Düffelt-Reichswald" seine Entwicklungsaufgabe wahrnehmen, in dem er den landschaftlichen, ökologischen und touristischen Zusammenhang der beiden großen Landschaftseinheiten „Rhein und Rheinvorland" sowie „Reichswald mit landschaftlichem Umfeld" plant und strukturiert. Es geht um eine Vernetzung untereinander und miteinander. Der Landschaftspark „Rhein-Düffelt-Reichswald" tritt nicht in Konkurrenz zu anderen Initiativen wie z.B. De Gelderse Poort oder Ketelwald, sondern integriert diese und bildet einen übergeordneten, koordinierenden Rahmen, ergänzt durch eigene Ansätze und Teilprojekte. Der Landschaftspark wird auch in Abstimmung mit wichtigen Infrastruktur- und Siedlungsentwicklungen konzipiert. Damit wird sichergestellt, dass der Landschaftspark keine Solitärplanung mit restriktivem Charakter wird, son-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	dern ein Integrationsinstrument für die regionale grenzüberschreitende Entwicklung sein kann. Zur Klärung und Beurteilung von Aufgabenstellung, Organisationsstrukturen, Projektvorschlägen, bestehenden Projekten sowie Kosten-, Finanzierungs-und Förderungsfragen ist vorgeschlagen worden, eine vertiefende Strukturanalyse erarbeiten zu lassen." (LANGE GBR, 2014).	
26-H	3 KURZCHARAKTERISIERUNG DES GEMEINDEGEBIETES "Die Gemeinde Kranenburg liegt am unteren Niederrhein im Nordwesten von Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie liegt an der niederländischen Grenze bei Nimwegen und ist Mitglied der Euregio Rhein-Waal. Im Osten grenzt die Gemeinde Kranenburg an die Stadt Kleve, im Südosten an die Stadt Goch, im Südwesten an die Gemeinde Gennep (Provinz Limburg, NL), im Westen an die Gemeinde Groesbeek (Provinz Gelderland, NL), im Nordwesten an die Gemeinde Ubbergen (Provinz Gelderland, NL) und im Nordosten an die Gemeinde Millingen am Rhein (Provinz Gelderland, NL). Mit einer Gemeindefläche von ca. 77 km2 weist die Gemeinde Kranenburg ungefähr 10.272 Einwohner (Stand 05/2013) auf. Sie gliedert sich in folgende Ortsteile (nach Einwohnerzahl): Kranenburg, Nütterden, Schottheide, Mehr, Wyler, Zyfflich, Frasselt, Niel und Grafwegen. Im Fernstraßenbereich ist Kranenburg an die Bundesstraßen B 9 und B 504 angebunden. Der Verkehr zwischen Kleve und Nimwegen wird damit über die Bundesstraßen um den Ort herum geleitet." (LANGE GBR, 2014). 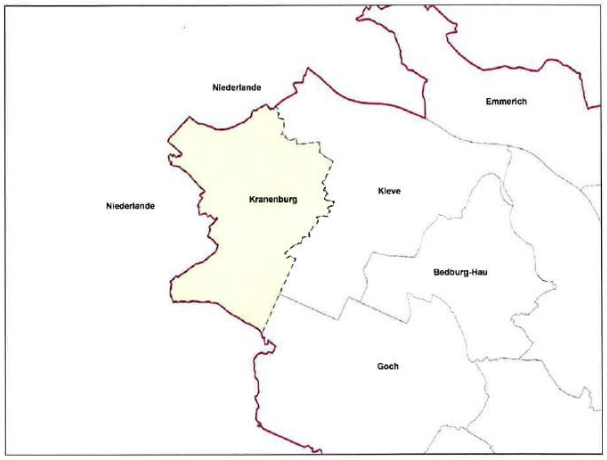 Abb. 4: Lage des Gemeindegebietes im Raum	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Das Gemeindegebiet ist gekennzeichnet durch eine deutliche Zweiteilung der Landschaft, die durch eine eiszeitliche Stauchmoräne hervorgerufen wird. „Große Teile des Gemeindegebietes sind unbesiedelt; im Süden der Reichswald (flächig bewaldeter Höhenzug der Stauchmoräne mit Höhen von 35-55 m üNN, einzelne Erhebungen im Gemeindegebiet wie Freudenberg und Geldenberg erreichen Höhen um 70 bzw. 90 m) im Norden die Rheinniederung der Düffel (ehemaliges Ausdehnungs- und Überschwemmungsgebiet auf Kranenburger Gemeindegebiet). Diese flache Wiesenlandschaft (ca. 10 bis 12 m ü NHN) wird geprägt von knochigen Kopfweiden, alten Obstwiesen, Hecken und Pappelalleen. Die Wiesen bieten Lebensraum für Kiebitze, Uferschnepfen und Brachvögel. Frösche, Kröten und Molche besiedeln Teiche und Gräben, Ab Oktober treffen bis zu 200.000 arktische Wildgänse ein, die in der Rheinniederung überwintern. Während der Brutzeit durchstreifen sie die Niederung auf der Suche nach Nahrung. Für die Region und vor allem für Kranenburg sind die Gänse mittlerweile zu einem Markenzeichen und zu einer ganz besonderen touristischen Attraktion geworden. Die Naturschutzstation Kranenburg (NABU) bietet fachkundige Führungen an. Ab März sind auch zahlreiche Störche zu Gast in Kranenburg." (LANGE GBR, 2014). Das Gemeindegebiet von Kranenburg ist mit seiner räumlichen Nutzungsverteilung von Offenland- und Waldflächen sowie der Siedlungen in Abb. 5 dargestellt.	

	[redacted]	

	Der Waldflächenanteil liegt mit ca. 2.150 ha bei 28%. Damit gehört Kranenburg zu den Kommunen mit einem mittleren Waldanteil. Die weite Landschaft zwischen Rhein und Reichswald bietet einen attraktiven Hintergrund für unterschiedliche Freizeitaktivitäten. Kranenburg ist an der 'Via Romana' gelegen, einem historischen Handels- und Verkehrsweg zwischen Xanten und Nimwegen, den die Römer vor ca. 2000 Jahren anlegten. Die Grundlage dieser touristischen Kulturroute ist die antike Limesstraße der Römer, die als Heeres- wie auch Handelsroute römische Siedlungen und Kastelle miteinander verband. Zahlreiche imposante Überreste der römischen Kultur sind als Attraktionen auf der Radwanderroute erlebbar. Die ebenen Wege in der Düffel sind für Radwanderer ideal zu fahren. Pferdefreunde finden gute Möglichkeiten vom Reiterdorf Frasselt aus den Reichswald zu erkunden. Hier gibt es Reitwege, aber auch ein weit verzweigtes Netz für Fuß- und Radwanderungen Bis 1991 bestand eine Eisenbahnverbindung, die Nimwegen über Kranenburg mit Kleve verband. Seit dem Frühjahr 2008 können die Bahnstrecken zwischen Kleve und Kranenburg sowie Kranenburg und Groesbeek in den Niederlanden auf Fahrrad-Draisinen oder sogenannten Club-Draisinen befahren werden. Der Kranenburger Bahnhof beherbergt heute das „Cafehaus Niederrhein" sowie das „Besucherzentrum De Gelderse Poort Kranenburg", eine Informationsstelle der Gemeinde Kranenburg und des NABU. Über die regionalen Grenzen hinaus ist die Gemeinde Kranenburg als Wallfahrtsort bekannt. Kranenburg zählt zu den ältesten Kreuzwallfahrtsorten Deutschlands. Die Kranenburger Kreuzwallfahrt feierte 2008 ihr 700-jähriges Jubiläum. Im Jahr 1308 wurde das Kreuzheiligtum aufgefunden, welches seither verehrt wird." (LANGE GBR, 2014).	
26-I	4 VORGEHENSWEISE BEI DER ERMITTLUNG DER POTENZIALFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG Die gesamträumliche flächendeckende Untersuchung zur Ermittlung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung in der Gemeinde Kranenburg wird unter folgenden planerischen Zielsetzungen durchgeführt: • Es sollen nur Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ermittelt und als Vorrangflächen empfohlen werden, die insbesondere unter den Aspekten des Anwohner-, Natur- und besonderen Arten Schutzes, des Landschafts-, Freiraum- sowie allgemeinen Umweltschutzes als geeignet und umweltverträglich eingestuft werden können. • Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Erholungsfunktion des Gemeindegebietes und die weitere Landschaftszersiedlung durch den Bau und Betrieb von im Außenbereich nach § 35 BauGB an sich privilegierten Einzelanlagen zu vermeiden, sollen Windenergieanlagen soweit wie nur möglich nicht untergeordnet und einzeln errichtet, sondern vielmehr an hierfür geeigneten Standorten konzentriert errichtet und betrieben werden.	Kranenburg-PZ2ed

	• Windenergieanlagen sollen im Sinne einer ertragreichen und wirtschaftlich effektiven Nutzung nur an Standorten errichtet werden, auf denen ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb auch möglich ist. 4.1 Methodik Die Vorgehensweise für die Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung folgt entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in mehreren aufeinander folgenden Arbeitsschritten. Schritt 1: Kriterienkataloq Zur Vorbereitung der Ausschlussflächenanalyse werden zunächst die flächendeckend und einheitlich im gesamten Gemeindegebiet anzuwendenden Kriterien in Abstimmung mit der Gemeinde Kranenburg definiert und in einem Kriterienkatalog zusammengefasst. Schritt 2: Ausschlussflächenanalvse Die Ausschlussflächenanalyse besteht aus 2 Teilschritten: a) Zunächst wird das Gemeindegebiet flächendeckend anhand der sog. „harten" Kriterien untersucht. Dabei werden alle Flächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. b) Im zweiten Teilschritt werden anhand der vorher mit der Kommune abgestimmten sog. „weichen" Kriterien (z.B. Mindestabstände) weitere Flächen ausgeschlossen. Es verbleiben potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (Potenzialflächen). Schritt 3: Eignungsanalvse der verbliebenen Potenzialflächen einschl. Abwägung Die verbliebenen Potenzialflächen werden nach weiteren öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, untersucht. Dazu werden Kriterien wie z. B. Erschließung, Artenschutz, Landschaftsbild/Erholungsnutzung, Waldinanspruchnahme etc. herangezogen und hinsichtlich konkurrierender Nutzungen bewertet. Es folgt eine kriterienbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen, die gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone sprechen und dem Anliegen, der Windenergienutzung an den identifizierten Standorten Vorrang zu geben.	

	Schritt 4: Der Windenergienutzung „potenziell Raum verschaffen" Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell Raum verschafft" wurde. Ist dies nicht der Fall, so sind die zu Grunde gelegten „harten" und „weichen" Kriterien zu überprüfen und erneut auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden mit dem Ziel, eine oder mehrere geeignete Flächen zu finden, die Konzentrationswirkung entfalten können. Die Vorgehensweise und die verwendeten Kriterien orientieren sich am Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011, dem Leitfaden für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen sowie der aktuellen Rechtsprechung, hier insbesondere dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren (Az.: 2 D 46/12.NE) und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark/Land Brandenburg (BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) Die im Rahmen der Ausschlussflächenermittlung berücksichtigten sog. „harten" und „weichen" Kriterien und Vorgaben für die Ermittlung geeigneter Flächen bzw. Standorte für die Windenergienutzung sind in Kap. 6 erläutert. 4.2 Referenzanlage Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Auswirkungen der Windenergienutzung und die Bewertung der verbleibenden Windenergie-Potenzialflächen werden anhand der charakteristischen Merkmale einer Referenzanlage vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende WEA der Multimegawattklasse mit einem hohen Effizienzgrad. Als Referenzanlage wird der Typ Vestas V 126 mit 126 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 137 m zugrunde gelegt. Dieser WEA-Typ weist eine Gesamthöhe von 200 m auf und erzielt eine Nennleistung von 3,3 MW je Anlage.	

	[redacted]	
26-J	5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG IN DER GEMEINDE KRANENBURG 5.1 Windenergiepotenzial Die Windhöffigkeit ist der bestimmende Faktor für den Energieertrag und damit für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Einen Überblick über die Windgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Kranenburg geben die Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, die in	Kranenburg-PZ2ed

Karte 1a dargestellt sind. Es handelt sich um die Ergebnisse einer Windfeldsimulation für Windgeschwindigkeiten in 135 m Höhe über Grund, was der Nabenhöhe derzeit gängiger Windenergieanlagen entspricht.

Danach sind in weiten Teilen des Gemeindegebietes mittlere jährliche Windgeschwindigkeiten von 6,25 bis 6,5 m/s zu erwarten. Nördlich der Stauchmoräne werden mittlere Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,75 m/s erreicht. Entlang der südlichen Gemeindegrenze beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit abschnittweise nur 5,75 bis 6,25 m/s. Da diese Werte aus einer Windfeldsimulation stammen, sind für eine Ertragsprognose konkrete Messungen an potenziellen Standorten unerlässlich.

Windenergieanlagen können in der Regel ab einer Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 6,0 m/s wirtschaftlich betrieben werden. Diese Werte werden im Gemeindegebiet Kranenburg flächendeckend erreicht, so dass von einem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen der zurzeit marktüblichen 3-MW-Klasse ausgegangen werden kann. Die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in Kranenburg somit aufgrund der topographischen, morphologischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten als günstig einzustufen (vgl. Karte 1).

6 KRITERIEN DER AUSSCHLUSSFLÄCHENANALYSE WINDENERGIE

6.1 „Harte" Ausschlusskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ergeben sich insbesondere aus dem Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, der wiederum für einzelne Sachbereiche bundes- und landesrechtliche Vorschriften, Regelungen und fachgesetzliche Vorgaben enthält, wie z.B. zum Straßenverkehr. Weiterhin basieren die Kriterien auf der aktuellen Rechtsprechung, hier insbesondere auf den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 zur 77 (Az.: 2 D 46/12.NE) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 (BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11).

Als „harte" Kriterien werden solche Kriterien bezeichnet, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Windenergienutzung nicht möglich ist. Sie unterliegen somit nicht der gemeindlichen Abwägung.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1	Wohnnutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB[1]	Konflikt mit bestehender Nutzung
2	Gewerbliche Bauflächen	Konflikt mit bestehender Nutzung
3	Naturschutzgebiete	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. 8.2.1.2 Windenergieerlass NRW), hier insbesondere zum Schutz windkraftsensibler Arten.
4	Naturdenkmale	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. 8.2.1.2 Windenergieerlass NRW)
5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. 8.2.1.2 Windenergieerlass NRW)
6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 Landschaftsgesetz NW	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. 8.2.1.2 Windenergieerlass NRW)

[1] Die Privilegierung von WEA bezieht sich auf den Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Innenbereich gem. § 34 BauGB ist daher nicht Gegenstand der Betrachtung. Aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf ist die Zulässigkeit von WEA im Innenbereich praktisch ausgeschlossen.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
7	Laubwälder (gem. Forsteinrichtung, Prozessschutzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete, Saatgutbestände)	Die Gemeinde Kranenburg zählt zu den Gemeinden mit einem mittleren Waldanteil. Damit ist die Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich möglich. Ausgenommen sind besonders wertvolle Waldgebiete wie standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen etc. (vgl. Kap. 2.4.2 Windenergieerlass NRW)
8	Fließgewässer einschl. 5 m Uferrandstreifen	Konflikt mit bestehender Nutzung Lt. § 38 WHG ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von 5 m frei zu halten. (vgl. auch Kap. 8.2.1.6 Windenergieerlass NRW)
9	Stillgewässer > 5 ha einschl. 50 m Randstreifen	Konflikt mit bestehender Nutzung Lt. § 57 LG NW besteht an offenen Gewässern > 5 ha ein Bauverbot bis zu einem Abstand von 50 m. (vgl. auch Kap. 8.2.1.6 Windenergieerlass NRW)
10	Wasserschutzzonen I und II	vgl. Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.07.2014
11	Freileitungen ab 110 kV mit einer Bauverbotszone in Größe des einfachen Rotordurchmessers (hier: 126 m)	vgl. Windenergieerlass NRW Kap. 8.1.2
12	Bundesstraßen	Konflikt mit bestehender Nutzung; vgl. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)
13	Landes- und Kreisstraßen	Konflikt mit bestehender Nutzung
14	Bahnstrecken	Konflikt mit bestehender Nutzung

	Alle Entfernungen sind nicht vom Mastfuß der Anlage, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der jeweiligen Trasse zu messen. Die mit „harten" Ausschlusskriterien belegten Flächen sind in Karte 2 dargestellt. 6.2 „Weiche" Ausschlusskriterien Die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Abgrenzung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ergeben sich insbesondere aus dem Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, der wiederum für einzelne Sachbereiche bundes- und landesrechtliche Vorschriften, Regelungen und fachgesetzliche Vorgaben enthält, wie z.B. zum Straßenverkehr. Weiterhin basieren die Kriterien auf der aktuellen Rechtsprechung, hier insbesondere auf den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren (Az.: 2 D 46/12.NE) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 (BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Als „weiche" Kriterien werden solche Kriterien bezeichnet, nach denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich und tatsächlich möglich ist, jedoch sollen aus von der Gemeinde Kranenburg definierten Gründen diese Bereiche von vorneherein als Standorte für WEA ausgeschlossen werden. Die „weichen" Kriterien unterliegen der gemeindlichen Abwägung und sind daher zu begründen. Sie ergeben sich aus planerischen Abstandsregelungen und Empfehlungen aus einschlägiger Fachliteratur. Insbesondere ist darzulegen, wie die Ausschlussgründe gegenüber konkurrierenden Nutzungen bewertet werden und warum der Windenergienutzung bzw. einer anderen Nutzung der Vorrang gegeben wird.	

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
15	600 m Abstand zu Siedlungsflächen im Innenbereich (Wohn- , Misch- und Dorfgebiete nach § 34 BauGB gemäß Flächennutzungsplan, auch kommunenübergreifend)	Die Einhaltung von Schutzabständen zu Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich dient dem Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitsschädlichen Immissionen wie Lärm und Schattenwurf, wie sie von Windenergieanlagen verursacht werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der Siedlungsflächen müssen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Hierbei sind insbesondere die niedrigeren Nachtwerte maßgeblich: - Kern-, Dorf- und Mischgebieten: 45 dB(A) - allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A) - reinen Wohngebieten: 35 dB(A) Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte kann heute davon ausgegangen werden, dass eine neu zu errichtende ca. 200 m hohe Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 3 MW einen Schallleistungspegel von 105 dB aufweist. Modellrechnungen (z.B. PIORR, 2011) für Einzelanlagen (kein Windpark) haben ergeben, dass i.d.R. folgende Mindestabstände entsprechend der Nacht-Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten wären: - Mischgebiet (MI) mit 45 dB(A): 320 m - allgemeines Wohngebiet (WA) mit 40 dB(A): 520 m - reines Wohngebiet (WR) mit 35 dB(A): 770 m Die heutigen modernen Windenergieanlagen verfügen i.d.R. über eine nächtliche Schallreduzierung bis auf 102 dB, die bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte angewendet werden muss.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Bei einem Siedlungsabstand von 600 m ist also davon auszugehen, dass die Grenzwerte der TA-Lärm überwiegend eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Anlagentyp und der Zahl der Anlagen können im Einzelfall größere Schutzabstände notwendig sein. Diese werden anhand der Grenzwerte der TA-Lärm im Einzelfall bestimmt. Weiterhin ist die sog. „optisch bedrängende Wirkung" (optische Beeinträchtigung) ein Aspekt für die Wahl eines 600 m Schutzabstandes. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass ab der 3-fachen Anlagenhöhe (hier 600 m) regelmäßig keine „optisch bedrängende Wirkung" durch WEA verursacht wird. (OVG Münster vom 09.08.2006 - (BVerwG 4 B 72.06) Der gewählte Abstand von 600 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungen berücksichtigt somit einerseits das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und trägt andererseits der Anforderung Rechnung, dass das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung bei einem zu groß gewählten Mindestabstand nicht von vornherein zu stark eingeschränkt wird.
16	450 m Abstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich (Splittersiedlungen, Einzelhäuser nach § 35 BauGB, auch kommunenübergreifend)	Die Einhaltung von Schutzabständen zu Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich dient dem Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitsschädlichen Immissionen wie Lärm und Schattenwurf, wie sie von Windenergieanlagen verursacht werden. Für Siedlungsflächen im Außenbereich kann der Grenzwert für Mischgebiete angesetzt werden (vgl. Beschluss OVG Münster vom 09.09.1998). Hierbei ist insbesondere der niedrigere Nachtwert maßgeblich: - Kern-, Dorf- und Mischgebieten: 45 dB(A) Die heutigen modernen Windenergieanlagen verfügen i.d.R. über eine nächtliche Schallreduzierung bis auf 102 dB, die bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte angewendet werden muss.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte kann heute davon ausgegangen werden, dass eine neu zu errichtende ca. 200 m hohe Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 3 MW einen Schallleistungspegel von 105 dB aufweist. Modellrechnungen (z.B. PIORR, 2011) für Einzelanlagen (kein Windpark) haben ergeben, dass i.d.R. folgender Mindestabstand entsprechend der Nacht-Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten wäre: - Mischgebiet (MI) mit 45 dB(A): 320 m Bei einem Abstand von 450 m zu einer Außenbereichssiedlung ist also davon auszugehen, dass die Grenzwerte der TA-Lärm überwiegend eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Anlagentyp und der Zahl der Anlagen können im Einzelfall größere Schutzabstände notwendig sein. Diese werden anhand der Grenzwerte der TA-Lärm im Einzelfall bestimmt. Weiterhin ist die sog. „optisch bedrängende Wirkung" (optische Beeinträchtigung) ein Aspekt für die Wahl eines 450 m Schutzabstandes. In der Rechtsprechung (OVG Münster vom 09.08.2006 - (BVerwG 4 B 72.06) wird davon ausgegangen, dass ab der 3-fachen Anlagenhöhe (hier 600 m) regelmäßig keine „optisch bedrängende Wirkung" durch WEA verursacht wird. Bei einem Schutzabstand zwischen der 2-fachen bis 3-fachen Anlagenhöhe (hier 400 m bis 600 m) muss die Genehmigungsfähigkeit anhand des Beeinträchtigungsmaßes im Einzelfall geprüft werden. Der gewählte Abstand von 450 m zu Siedlungssplittern im Außenbereich berücksichtigt somit einerseits das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und trägt andererseits der Anforderung Rechnung, dass das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung bei einem zu groß gewählten Mindestabstand nicht von vornherein zu stark eingeschränkt wird.
17	NATURA-2000-Gebiet (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet)	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. 8.2.1.2 Windenergieerlass NRW), hier insbesondere zum Schutz windkraftsensibler

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Tierarten. VSG „Unterer Niederrhein" / NSG „Dueffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen" wg. überragender Bedeutung als Überwinterungsgebiet für arktische Gänse FFH-Gebiet „"Wyler Meer" wg. Vorkommen Trauerseeschwalbe FFH-Gebiet / NSG „Kranenburger Bruch" wg. Vorkommen Bekassine FFH-Gebiet / NSG „Geldenberg" wg. Wespenbussard
18	RAMSAR-Gebiet	Wegen der besonderen internationalen Bedeutung als Lebensraum für Wasser- und Watvögel.
19	Bereiche zum Schutz der Natur	Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Kap. Entwurf LEP 2025, Ziel 7.2.2)
20	300 m Abstand zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten	Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete wie Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete erhalten eine Pufferzone, wenn deren Zweck der Erhaltung oder dem Schutz einer Fledermausart oder einer europäischen Vogelart dient. Ebenso erhalten europäische Vogelschutzgebiete eine Pufferzone (vgl. Windenergieerlass NRW, Kap. 8.1.4). Die Vorkommen windkraftsensibler Tierarten in den jeweiligen Schutzgebieten sind unter Pkt. 17 der „weichen" Tabukriterien beschrieben. Alle naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten mit Flächenanteilen innerhalb der Gemeinde Kranenburg erhalten eine Pufferzone von 300m. Ausnahmen bilden die NSG „Hingstberg" und „Wolfsberg", weil diese nicht explizit dem Schutz windkraftsensibler Arten dienen.

Die mit „harten" und „weichen" Ausschlusskriterien belegten Flächen sind in Karte 2 dargestellt.

Die Überprüfung des Gemeindegebietes Kranenburg im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung wurde anhand der in Kapitel 6 aufgeführten „harten" und „weichen" Ausschlusskriterien durchgeführt. Nach Aus-

	schluss der Flächen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung infrage kommen sowie nach Ausschluss der von der Gemeinde Kranenburg anhand sog. „weicher" Kriterien ausgeschlossenen Flächen, verbleiben die in Abb. 7 dargestellten sog. Potenzialflächen. [redacted]	

	Es handelt sich um ein Mosaik von mehreren Teilflächen, die sich im südlichen Gemeindegebiet konzentrieren. Die Größe der Potenzialflächen beträgt insgesamt ca. 972 ha, was einem Flächenanteil von ca. 12,6% an der Gesamtfläche der Gemeinde Kranenburg entspricht. Der Offenlandanteil beträgt ca. 10 ha bzw. 1% der Potenzialflächen.	
26-K	7 EIGNUNGSANALYSE DER VERBLIEBENEN POTENZIALFLÄCHEN WINDENERGIE Die in der Ausschlussflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen werden im nächsten Schritt einer Eignungsanalyse unterzogen. In der Eignungsanalyse werden anhand weiterer Kriterien in verbal-argumentativer Form die Belange der Windenergienutzung den sonstigen konkurrierenden öffentlichen Belangen gegenübergestellt. Es ist darzulegen, ob öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen oder ob gegenstreitende Belange im weiteren Planverfahren überwunden werden können. Dabei kommt dem Ziel D II 2.4 des gültigen Landesentwicklungsplanes eine besondere Bedeutung zu. Dort heißt es: „...das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen" (LEP NRW, 1995). Im Ergebnis ist nachzuweisen, dass mit der geplanten Ausweisung der vorgeschlagenen Konzentrationszone der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell Raum verschafft" wurde. 7.1 Erschließung Das Kriterium der Erschließung wird den weiteren Kriterien vorangestellt, weil es letztendlich ausschlaggebend ist für die Wahl und Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone. Bis auf zwei kleine Teilflächen (siehe Kap. 7.2) befinden sich alle Potenzialflächen innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes im Süden der Gemeinde Kranenburg. Das zusammenhängende Waldgebiet ist mit Wirtschaftswegen unterschiedlich stark erschlossen. Innerhalb dieses Waldgebietes verlaufen bereits zwei Schneisen, die im Sinne der Eingriffsminimierung vorzugsweise zu nutzen sind. Es handelt sich um die Bundesstraße 504 sowie den „Kartenspielerweg". Eine Aufstellung von WEA beidseitig parallel zur B 504 kommt nur auf zwei kurzen Teilstücken in Betracht, da das Naturschutzgebiet Geldenberg einschließlich eines 300m Schutzpuffers im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse als Tabufläche eingestuft wurde. Mit den verbleibenden Flächen entlang der B 504 kann der Windenergienutzung aufgrund deren geringer Größe absehbar nicht substanziell Raum verschafft werden. Darüber hinaus würde bei Ausnutzung aller Teilflächen entlang der B 504 keine Konzentration von WEA an einer Stelle im Gemeindegebiet erreicht werden können, da die Teilflächen eine Entfernung von mindestens 2.200 m aufweisen und somit nicht mehr im räumlichen Zusammenhang stehen würden.	Kranenburg-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	Als geeignet erweist sich stattdessen die Erschließung über den ohne jegliche Biegung verlaufenden „Kartenspielerweg". Der bereits asphaltierte Weg weist eine Breite von ca. 5 m auf. Der Platzbedarf für die befestigten Zuwegungen beträgt bei geradem Verlauf ca. 6,00 m. In Kurvenbereichen kann aufgrund der Länge der Rotorblätter ein deutlich größerer Platzbedarf erforderlich werden. Das Lichtraumprofil kann auf 6,50 m begrenzt werden. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist auf allen anderen Waldstandorten in ähnlichen Größenordnungen zu erwarten, so dass sich daraus keine Präferenz für einen bestimmten Standort ableiten lässt. Für die innere Erschließung der geplanten Standorte wird ein Suchraum von 250 m beidseitig des „Kartenspielerwegs" festgelegt. Dies führt einerseits zu einer Konzentration der WEA in einem abgegrenzten Teilbereich und ermöglicht ein relativ harmonisches Windparkdesign, lässt aber andererseits genügend Spielraum, um weitere Belange im Bereich der Konzentrationszone berücksichtigen zu können (z.B. Ausschluss von Laubwaldinseln, Hügelgräbern etc.). Mit der gewählten Abgrenzung der Konzentrationszone lassen sich die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft auch im Vergleich zu anderen Standorten weitestgehend minimieren. Die Abgrenzung der als Positivfläche dargestellten vorgesehenen Konzentrationszone ist in Abb. 8 dargestellt.	

	[redacted] Die Größe der Eignungsfläche am „Kartenspielerweg" beträgt insgesamt ca. 206 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 2,7% an der Gesamtfläche der Gemeinde Kranenburg. Der Offenlandanteil beträgt ca. 10 ha bzw. ca. 5% der Eignungsfläche.	

	7.2 Landschaftsschutz In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist lt. Landschaftsplan Nr. 6 Waldgebiet „Reichswald" Kap. 3.3. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW untersagt. Jedoch kommt die Ausweisung in Betracht, wenn diese in großräumigen Landschaftsschutzgebieten erfolgen soll und mit der Schutzfunktion des LSG vereinbar ist. Die Potenzialflächen der Gemeinde Kranenburg befinden sich fast ausnahmslos innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Lediglich zwei Teilflächen unterliegen nicht dem Landschaftsschutz (siehe Abb. 9): 1. Die im nordwestlichen Gemeindegebiet gelegene Fläche kommt für eine Ausweisung als Windenergie-Konzentrationszone aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht in Betracht, da sie keine Konzentrationswirkung entfalten kann. 2. Die zwischen der Gocher Straße und der B 504 gelegene Teilfläche könnte grundsätzlich als Teil einer Konzentrationszone ausgewiesen werden. Jedoch liegt sie nicht innerhalb der in Kap. 7.1 beschriebenen Konzentrationszone. Innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszone unterliegen alle Flächen dem Landschaftsschutz. Sie können somit nur als Konzentrationszone dargestellt werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve eine Befreiung vom Landschaftsschutz bzw. eine Entlassung in Aussicht stellt. Davon wird bei den weiteren Betrachtungen ausgegangen, da sich die Windenergienutzung in der Gemeinde Kranenburg andernfalls auf die beiden in Abb. 9 dargestellten Restflächen beschränken würde und somit der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft würde. Im Landschaftsplan sind Begründungen für die Schutzwürdigkeit des LSG aufgeführt. Diese Schutzzwecke werden weitgehend nicht tangiert, da • keine Laubwaldflächen und Altholzbestände in Anspruch genommen werden, • die gliedernde und belebende Wirkung, insbesondere der Waldränder erhalten bleibt, • die Bedeutung als Flächenpuffer zum NSG Geldenberg gegeben ist und • kulturell bedeutsame Objekte nicht in Anspruch genommen werden. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange soll aus den vorgenannten Gründen der Windenergienutzung der Vorrang vor der Darstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben werden.	

	[redacted]	

	7.3 Landschaftsbild/Topographie Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und der nachfolgende Betrieb haben i.d.R. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Maß der Auswirkungen kann auf Ebene der Potenzialanalyse nicht abschließend beurteilt werden, da die Zahl, die Höhe und die Standorte der WEA noch nicht fest gelegt sind. Die konkrete Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand eines gängigen Bewertungsmodells. Das Landschaftsbild ist im südlichen Bereich der Gemeinde Kranenburg von den ausgedehnten Waldflächen des Klever Reichswaldes geprägt. Dieser stellt im Kreis Kleve und in der Region Niederrhein das größte zusammenhängende Waldgebiet dar. Der Reichswald bildet eine Gehölz geprägte Insel inmitten einer sonst von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten, weitgehend waldfreien Flächen charakterisierten Landschaft. Aufgrund seiner Struktur und seiner Einzigartigkeit kommt dem Reichswald eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. „Das Landschaftsbild im Bereich des Reichswaldes ist durch morphologisch raumbedeutsame und raumwirksame Teilbereiche geprägt. Im Südwesten zur niederländischen Grenze befinden sich Bruch- und Hangkanten der Endmoräne und im Süden der Übergangsbereich zwischen Endmoräne und Terrassenschotterflächen. Insgesamt weist der Reichswald ein bewegtes Relief auf. Höhenrücken mit ausgeprägten Kuppen sowie Bereiche mit hoher Reliefenergie und geringer Überformung kommen vor allem im Westen und Nordosten vor. (LANGE GBR, 2014). Innerhalb der identifizierten Potenzialfläche sollen diese Bereiche mit hoher Reliefenergie von WEA frei gehalten werden, da sie eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Abbildung 10 zeigt die Lage der vorgesehenen Konzentrationszone außerhalb der morphologisch bedeutsamen Bereiche.	

	[redacted] Das Kriterium Landschaftsbild / Topographie eignet sich in diesem Fall zur Differenzierung innerhalb der Potenzialfläche auch deswegen, weil die Potenzialflächen ansonsten ausschließlich bewaldet sind und sich damit anhand des Kriteriums Wald keine Differenzierung vornehmen lässt. Es wird deutlich, dass der Bereich am „Kartenspielerweg" eine besondere Eignung für die Ausweisung einer Konzentrationszone aufweist. Von den Niederungsgebieten im nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg bestehen Sichtbeziehungen zu den oben beschriebenen Höhenrücken. Diesen Sichtachsen wird keine so hohe Bedeutung beigemessen, dass sie zum Ausschluss für die Windenergienutzung führen könnten, da diese ihre negative optische Wirkung nur teilräumlich entfaltet.	

	Der öffentliche Belang zum Schutz des Landschaftsbildes steht der Windenergienutzung nicht unüberbrückbar gegenüber. Insofern soll nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange des Landschaftsbildes und der Windenergienutzung die Ausweisung von Konzentrationszonen im südlichen Bereich der identifizierten Potenzialfläche ermöglicht werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Windenergienutzung der Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes gegeben werden. 7.4 Erholungsfunktion / BSLE-Flächen In Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist gem. GEP 99 die Verträglichkeit der Windenergienutzung nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Zu diesen Zielen zählen insbesondere die • Wiederherstellung und/oder Entwicklung der typischen Landschaftsstrukturen, • Erhaltung charakteristischer Landschaftsbestandteile, • Stabilisierung der ökologischen Systeme, • Erhaltung und Verbesserung günstiger Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsgebundene Erholung. Dem Reichswald kommt aufgrund seiner natürlichen Ausstattung und wegen des Fehlens von Waldstrukturen im weiteren Umfeld eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zu. Neben der Ausübung sportlicher Aktivitäten eignet er sich auch besonders für die Naturbeobachtung und die stille landschaftsorientierte Erholung. Mit der Ausweisung der vorgesehenen Konzentrationszone geht eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele bzw. -funktionen einher. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass es bei Realisierung der Planung zu einem vollständigen Verlust der Landschaftsfunktionen kommt. Als der Windenergienutzung gegenstreitender Belang ist insbesondere die Bedeutung des Waldgebietes für die stille Erholung anzusehen. Mit der vorgesehenen Errichtung von WEA entlang des „Kartenspielerwegs" wird es in den südlichen Teilen der Potenzialfläche zu einer Zunahme von Schallemissionen kommen. Das Maß der zusätzlichen Schallemissionen und damit der Beeinträchtigung ist abhängig von der Windstärke, der Windrichtung und der subjektiven Wahrnehmung jedes einzelnen. Eine Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel (IFR 2012) hat ergeben, dass lediglich 12% der Befragten Windkraftanlagen als störend bzw. sehr störend empfinden. Hingegen gaben 87% der Befragten an, dass sie Windkraftanlagen nicht als störend empfinden bzw. die Störungen akzeptabel sind. Eine weitere Untersuchung aus der Region Südlimburg / Aachen zeigt, dass „die vorhandenen Windräder ...keine negativen Auswirkungen auf die Absicht [haben], die Region in der Zukunft noch einmal zu besuchen" (ZKA 2013)	

	Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Wertigkeiten werden nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen (siehe Kap. 7.1) umfangreiche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die dazu führen sollen, dass die günstigen Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz bestehen bleiben. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung kann der Windenergienutzung der Vorrang gegeben werden, weil - wie dargelegt - die Belange der landschaftsorientierten Erholung sowohl räumlich als auch zeitlich nur punktuell stark beeinträchtigt werden. Eine durchgehende und räumlich omnipräsente Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. 7.5 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche „Die Achtung und die Erhaltung der Kulturlandschaft gehören zur Daseinsvorsorge und sollen lenkend in gesellschaftliche und vor allem räumliche Prozesse eingebettet sein." (LWL, LVR, 2007). Aus diesem Grund haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland in der Veröffentlichung „Erhaltende Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen" Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung ausgesprochen. In einer Übersichtskarte sind neben bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen auch kleinflächige und linienhafte bedeutsame Bereiche dargestellt. Sowohl alle Potenzialflächen als auch die vorgesehene Konzentrationszone befinden sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 11.01 „Residenz Kleve - Der Reichswald" (vgl. Abb. 11). Für den Reichswald sind die vorgeschichtlichen Hügelgräber und Siedlungsplätze als wertgebende Elemente genannt. Restriktionen oder andere Ausschlussgründe für die Windenergienutzung sind mit der Darstellung nicht verbunden, da es sich um eine informelle Planung handelt. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange soll wegen des informellen Charakters der Darstellung der Windenergienutzung der Vorrang gegeben werden. Eine Differenzierung in geeignete und weniger geeignete Bereiche innerhalb der Potenzialflächen ist nicht möglich, da alle Potenzialflächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches liegen.	

[redacted]

7.6 Wald

Die Gemeinde Kranenburg zählt zu den Kommunen mit einem mittleren Waldanteil (28%). Somit ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Besonders wertvolle Laubwälder, Prozessschutzflächen (Quelle: Forsteinrichtungen der Forstbetriebszirke Kranenburg und Materborn) etc. wurden in der Ausschlussflächenanalyse bereits als „hartes" Kriterium angewendet und von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen. Aus diesem Ausschluss ergibt sich u.a. die Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone. Gegenstand der sich gegenüberstehenden Belange ist daher die Frage, ob die Ausweisung von Konzentrationszonen im Offenland möglich ist, oder ob die Inanspruchnahme von weniger wertvollen Wäldern (insbesondere Nadelwald) zur Erreichung der Klimaschutzziele der Kommune - hier: der

	Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen -erforderlich ist. Gemäß des noch rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Weiterhin dürfen Waldgebiete für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Ausschlussflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Potenzialflächen bis auf eine kleine Teilfläche im Bereich der B 504 / Gocher Straße ausnahmslos im Wald befinden. Die einzige Offenlandfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe als Konzentrationszone nicht in Betracht, da sie max. eine WEA aufnehmen könnte. Die Inanspruchnahme des Waldes ist zur Erreichung der Klimaschutzziele der Kommune also unerlässlich. Um die Eingriffe in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wurde als Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone ein Streifen von jeweils 250 m Breite parallel zum „Kartenspielerweg" gewählt (siehe Kap. 7.1). Aus diesem Streifen wurden die wertvollen Laubwaldbereiche ausgeschlossen (s.o.), so dass auch die Erheblichkeit der Eingriffe minimiert werden kann. Für die unvermeidbare Inanspruchnahme der verbleibenden Waldflächen (insbesondere Kiefern- und Fichtenwald), sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Dazu wird auf den nachgelagerten Verfahrensebenen ein Kompensationskonzept erstellt, welches die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen, u.a. Ersatzaufforstungen festlegt. In der Waldfunktionskarte NRW ist die vorgesehene Konzentrationszone als Erholungswald dargestellt. Die für die Darstellung relevanten Funktionen wie Naturbeobachtung / Naturerlebnis, Spazieren, Wandern, Reiten, ausgeglichenes Klima etc. werden mit der Ausweisung als Konzentrationszone ggf. eingeschränkt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt. Somit sind die Bedingungen für die Waldinanspruchnahme erfüllt. Die vorgesehene Aufstellung des Flächennutzungsplans konterkariert die Ziele der Raumordung nicht. Die Waldfunktionen können weitgehend erhalten werden, da die • Nutzung des Waldes durch die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen wird, • die Erholungsfunktion nur in geringem Maße beeinträchtigt wird (siehe auch Kap. 7.4), • die Schutzfunktionen des Waldes (insbesondere Wasser, Klima, Boden) aufgrund der punktuellen Inanspruchnahme nicht grundsätzlich gefährdet sind. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange soll aus den vorgenannten Gründen der Windenergienutzung der Vorrang vor dem Schutz des Waldes gegeben werden. Die aufgezeigten Planungshindernisse werden als überwindbar eingestuft.	

	7.7 Artenschutz Dem Artenschutz kommt im Rahmen von Windenergievorhaben eine besondere Bedeutung zu, da sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb von WEA erhebliche artenschutzrechtlich relevante Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Auf Ebene der Potenzialanalyse erfolgt i.d.R. eine Einschätzung der Betroffenheit windkraftsensibler Arten. Dazu wurden das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Als windkraftsensible Arten gem. Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, 2008 können in den Messtischblättern 4102 Elten und 4202 Kleve (jeweils alle Quadranten) folgende Arten vorkommen; Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz, Schwarzmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Weißstorch, Baumfalke, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Darüber hinaus ist ein Vorkommen des Wespenbussards im NSG „Geldenberg" bekannt. Zur Verifizierung der potenziellen Vorkommen werden seit November 2014 umfangreiche Erfassungen gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" durchgeführt. Diese haben u.a. auch die Erfassung und Bewertung der Rast- und Zugvögel, des Brutvogelbestandes und der Fledermausfauna zum Gegenstand. Die Erfassung des Artenspektrums der Fledermäuse wird anhand einer Dauererfassung, die an einem Windmessmast ab März 2015 angebracht werden soll, gewährleistet. Mit Ergebnissen der Untersuchungen ist im September / Oktober 2015 zu rechnen. Sie werden auf den nachgelagerten Verfahrensebenen (Flächennutzungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) in die Planung eingebunden. Die bisherigen Erkenntnisse geben keinen Anlass, aus artenschutzrechtlichen Gründen einzelne Teile der Potenzialflächen von den weiteren Betrachtungen auszuschließen. 7.8 Biotopverbund Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG). Nahezu alle Potenzialflächen liegen innerhalb von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung. Ausnahmen bilden wiederum die beiden Restflächen an der westlichen Gemeindegrenze und die Fläche zwischen der B 504 und der Gocher Straße. Beide können aufgrund ihrer geringen Größe keine Konzentrationswirkung entfalten. Mithin ist eine Differenzierung in geeignete und weniger geeignete Flächen innerhalb der Potenzialflächen nicht möglich.	

	Das in § 21 Abs. 1 BNatSchG formulierte Ziel der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen wird durch die Inanspruchnahme der vorgesehenen Konzentrationszone nicht in einem Maße beeinträchtigt, das einen Verzicht auf die Konzentrationszone rechtfertigen würde. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange soll der Windenergienutzung der Vorrang vor dem Biotopverbund gegeben werden. Die aufgezeigten Planungshindernisse werden als überwindbar eingestuft. [redacted]	

	7.9 Unzerschnittene verkehrsarme Räume Als Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Gemäß Bundesnatur- und Landschaftsgesetz NRW gehören UZVR in Anlehnung an § 2 Abs. (1) Ziffer 2 BNatSchG und LG NW zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Nahezu alle Potenzialflächen liegen innerhalb eines UZVR mit einer Größe von 10 bis 50 qkm. Ausnahmen bilden die beiden Restflächen an der westlichen Gemeindegrenze und die Fläche zwischen der B 504 und der Gocher Straße. Beide können aufgrund ihrer geringen Größe keine Konzentrationswirkung entfalten. Mithin ist eine Differenzierung in geeignete und weniger geeignete Flächen innerhalb der Potenzialflächen nicht möglich. Die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone entlang des „Kartenspielerwegs" würde zu einer Zerschneidung des UZVR führen. Allerdings bestehen durch die B 504 bereits Vorbelastungen, die bis weit in den UZVR hineinreichen. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange soll der Windenergienutzung der Vorrang vor der Unzerschnittenheit des Raumes gegeben werden.	

[redacted]

7.10 Wasserschutzzone IIIA

Die Wasserschutzzonen I und II wurden bereits in der Ausschlussflächenanalyse als „harte" Ausschlusskriterien von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 28.07.2014 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass auch in Wasserschutzzone IIIA Bedenken gegen die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone bestehen, falls keine abbaubaren Transformatorenöle verwendet werden und eine Gründung im

	Grundwasserbereich vorgesehen ist. Teile der geplanten Konzentrationszone liegen innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (siehe Abb. 14). Dieses Planungshindernis kann insofern überwunden werden, als dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Eine Einschränkung der vorgesehenen Eignungsfläche am „Kartenspielerweg" ist nicht gegeben.	

	[redacted]	

	7.11 Bodendenkmäler Bei der Planung von Windenergiestandorten sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von WEA auf einem Bodendenkmal - oder wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird - bzw. in der engeren Umgebung erlaubnispflichtig. Die vorgesehene Konzentrationszone wurde so abgegrenzt, dass sich keine Bodendenkmäler - es handelt sich insbesondere um vorgeschichtliche Hügelgräber- innerhalb der Zone befinden. Eine Ausnahme bildet ein Bodendenkmal, welches von der B 504 überlagert wird und dessen Darstellung somit nicht plausibel ist. Die Belange des Denkmalschutzes werden somit nicht tangiert, es gibt keine widerstreitenden Belange. 7.12 Zusammenfassende Beurteilung Zusammenfassend stehen der Windenergienutzung als konkurrierende Nutzungen insbesondere die öffentlichen Belange des Landschaftsbildes / der Erholungsnutzung, der Standort im Wald und die Wasserschutzzone IIIA entgegen. Dem Schutz des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsorientierten Erholungsfunktion wird bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine hohe Bedeutung beigemessen. Dennoch soll das Schutzbedürfnis nicht zu einem Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone führen, da dieses Schutzbedürfnis auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet, insbesondere in den identifizierten Potenzialflächen, in gleichem Maße gegeben ist. Bei einem Verzicht zur Realisierung der Windenergie außerhalb von bedeutsamen Flächen für das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung, wäre die Gemeinde Kranenburg nicht in der Lage, Konzentrationszonen auszuweisen. Der vorgesehene Standort im Wald ist alternativlos, da innerhalb der Offenlandflächen in der Gemeinde Kranenburg keine Potenzialflächen identifiziert werden konnten, die für sich genommen Konzentrationswirkung entfalten könnten und somit eine Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglichen würde. Darüber hinaus ist der Standort im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf bereits als Windenergiefläche dargestellt. Windenergiebereiche werden im Entwurf als Vorranggebiete gekennzeichnet, denen aber keine Konzentrationswirkung zukommt. Die Darstellung als Vorranggebiet bedeutet jedoch nicht, dass bei konkreten Windenergie-Vorhaben fachrechtliche Aspekte in den nachgelagerten Zulassungsebenen der Windenergienutzung entgegenstehen können. Die Errichtung von WEA innerhalb der Wasserschutzzone IIIA wird von der Bezirksregierung Düsseldorf nicht strikt abgelehnt, wenn Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden. Insofern stellt der Standort innerhalb der Wasserschutzzone IIIA kein unüberwindbares Hindernis dar.	

	Ob der Artenschutz ein unüberbrückbares Hindernis darstellen kann, werden die zurzeit laufenden Untersuchungen ergeben.	
26-L	8 DER WINDENERGIENUTZUNG „SUBSTANZIELL RAUM VERSCHAFFEN" Abschließend wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, ob mit der vorgesehenen Ausweisung der Konzentrationszone am „Kartenspielerweg" der Windenergienutzung in der Gemeinde Kranenburg „substanziell Raum verschafft" werden kann. Diese Frage kann nicht allein anhand des Verhältnisses der Größe der Eignungsfläche zum Gemeindegebiet beantwortet werden. Vielmehr sind weitere Indizien wie z.B. die Größe der in Nachbargemeinden zur Verfügung gestellten Flächen für die Windenergienutzung oder die erzielbare Energiemenge zugrunde zu legen. Der Flächenanteil der vorgesehenen Konzentrationszone am Gesamtgebiet der Gemeinde beträgt ca. 2,7% (entspricht ca. 206 ha). Auf dieser Fläche lässt sich mit 12 WEA pro Jahr eine Energiemenge von ca. 117 Millionen Kilowattstunden Strom produzieren, mit dem der Bedarf von 98.000 Einwohnern gedeckt werden kann. Damit würden die WEA ein Vielfaches dessen erzeugen, was innerhalb der Gemeinde Kranenburg verbraucht wird. Die Gemeinde Kranenburg wäre nicht nur energieautark, sondern könnte sogar Strom „exportieren". Anhand der aufgezeigten Kennzahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Kranenburg mit der Ausweisung einer ca. 206 ha großen Konzentrationszone und der beabsichtigten Errichtung von 12 WEA der Multimegawattklasse der Windenergienutzung „substanziell Raum verschaffen" würde. Ausblick Im Verlauf des angestrebten Flächennutzungsplanverfahrens kann die Eignungsfläche am „Kartenspielenweg" in ihrer Ausdehnung reduziert werden, wenn im frühzeitigen Beteiligungsverfahren die Träger öffentlicher Belange Planungshindernisse darlegen, die von der Gemeinde Kranenburg in ihrer Abwägung nicht überwunden werden können, die aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Es wird empfohlen, die vorliegende Potenzialanalyse bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

26-K	Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Kranenburg **9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS** BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 1999: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand November 2011). BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2014: Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Entwurf). BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2011: Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn. DEUTSCHE LANDWIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT E.V., 2011: DLG Merkblatt 367 Windräder im Wald. INSTITUT FÜR REGIONALMANAGEMENT, 2012: Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel. LANDESBETRIEB INFORMATION UND TECHNIK NRW, 2010: Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2010. 52. Jahrgang. KREIS KLEVE, 2004: Landschaftsplan Nr. 6 Reichswald. LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2012: Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie. LANUV-Fachbericht 40. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN, 2008: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), 2008. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2011: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011; gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 – Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01). MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2012: Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2012. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2013: Umsetzung des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW, 1990: Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen. Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft im Jahr 2000.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW, 1995: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2011: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

NRW SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, 2012: Koalitionsvertrag 2012 - 2017. Verantwortung für ein starkes NRW - Miteinander die Zukunft gestalten. Düsseldorf.

SÖFKER, W., 2015: Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3Satz 3 BauGB, Hrsg: Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V., Berlin
Windenergie: Hintergrundpapier

STAATSKANZLEI NRW, 2013: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Entwurf)

ZKA CONSULTANTS & PLANNERS, 2013: Onderzoek impact plaatsing windturbines op toerisme Heuvelland.

27	[redacted]	Kranenburg-PZ2ed

28	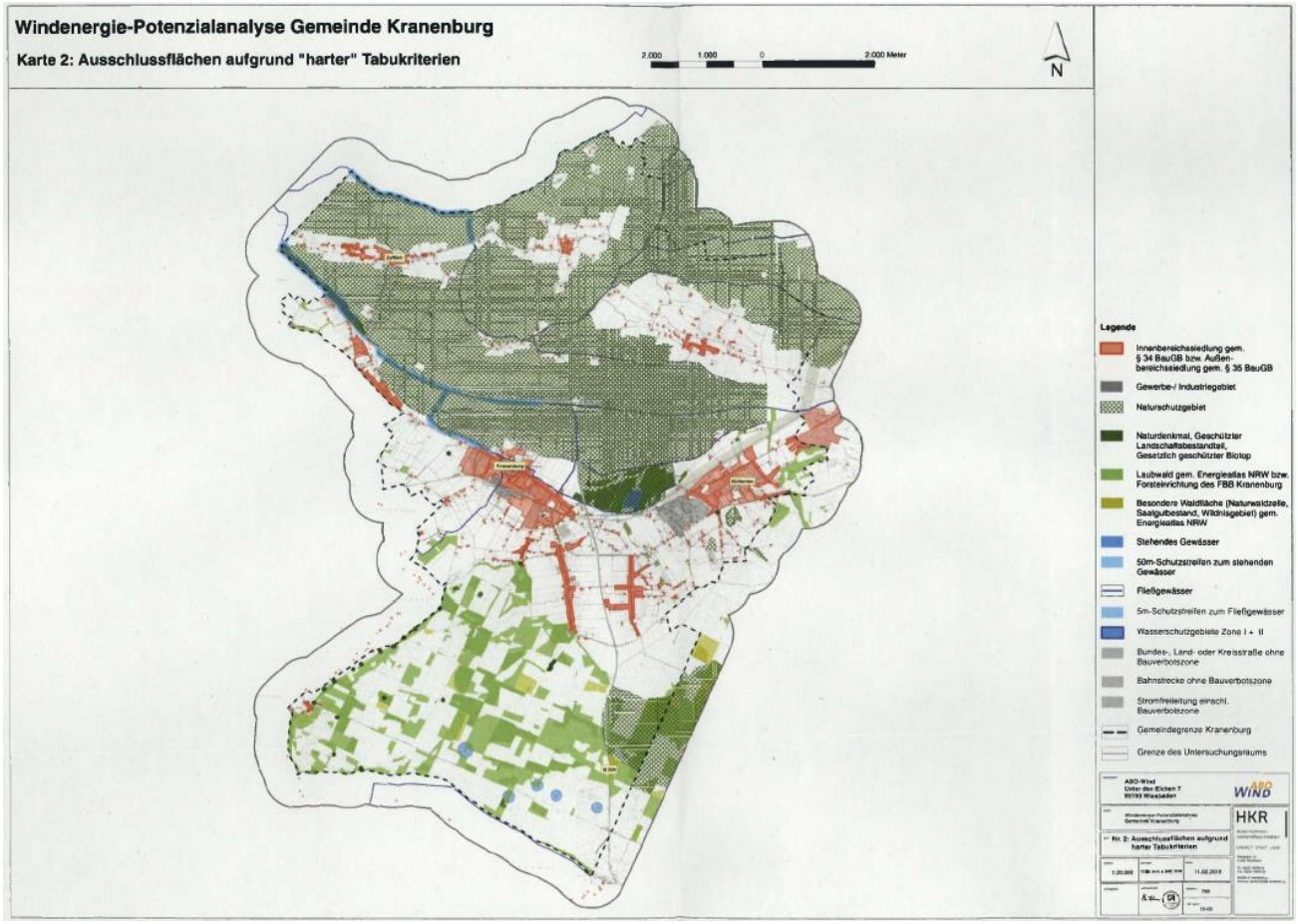	Kranenburg-PZ2ed

29	[redacted]	Kranenburg-PZ2ed

30	[redacted]	Kranenburg-PZ2ed

	V-1120-2016-09-16 **Gemeinde Kranenburg** Dokument 252559/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG hier: Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Kranenburg hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2016 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens mit dem Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beschäftigt und beschlossen, ergänzend zur gemeindlichen Stellungnahme vom 27.03.2015 wie folgt Stellung zu nehmen:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Seitens der Gemeinde Kranenburg werden hinsichtlich der BSN- und BSLE-Darstellungen des RPD-Entwurfes aus Juni 2016 Bedenken angemeldet. Die BSN- und BSLE-Darstellungen sollen sich grundsätzlich an den derzeit bestehenden rechtsgültigen Natur- und Landschaftsschutzgebietsausweisungen orientieren.		Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein
03	Der gegenüber dem ersten Entwurf neu dargestellten BSN-Fläche westlich der Ortschaft Mehr zwischen Zelemer Weg und der Kreisstraße K31 wird widersprochen. Die Ausweisung widerspricht sowohl der gültigen Darstellung als LSG im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg als auch der bestehenden Abgrenzung des LSG-Karte des Kreises Kleve. Der besondere Schutzstatus als BSN-Fläche wird im 2. RPD-Entwurf auch nicht begründet. Im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet **"**Unterer Niederrhein" , Stand 2011, sind in diesem Bereich weder Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögel noch Such- und Schwerpunkträume für Maßnahmen ausgewiesen (Karte 6). Der Bereich besteht aus ein Drittel Ackerfläche und zu zwei Dritteln aus intensiv genutzten Hofweiden der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die bestehende Ausweisung als BSLE-Fläche reicht somit als Schutzstatus vollkommen aus.		Kranenburg-PZ2da
04	Die Rücknahme der kleinen BSLE-Fläche nordwestlich von Niel **(**Ortscher Hof), an der Grenze zu den Niederlanden, wird zugestimmt, da es sich ausschließlich um eine Hoffläche handelt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	In gleicher Weise wird die Beibehaltung der inselhaften BSLE-Flächen im Bereich Kleyen und an der Straße Landscheidt, nördlich Kranenburg, erneut widersprochen. Es handelt sich hier ebenfalls nahezu ausschließlich um Hofflächen zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Die Hoff**l**ächen sind dadurch ohne besondere Bedeutung für den Schutz der Landschaft und der Erholung. Durch die Insellage innerhalb der umgebenden BSN-Fläche ist die Funktion als Pufferfläche auch nicht einsichtig. Die Bereiche sind daher als Flächen für die Landwirtschaft neu darzustellen.		Kranenburg-PZ2db

06	Ferner wird seitens der Gemeinde Kranenburg angeregt, den in der Anlage rot umrandeten Bereich (Ortsteil Nütterden, Römerstraße/Schaafsweg/Auf dem Poll) zur ASB-Darstellung anzumelden. Die Gesamtgröße der neu darzustellenden Fläche beträgt ca. 9,1 ha, wovon bereits rund 4,6 ha durch bestehende Bauleitplanungen verbraucht sind. Die Neuinanspruchnahme würde effektiv ca. 4,5 ha betragen, die sukzessive entwickelt werden würde. Begründet wird dieser Darstellungswunsch mit der Nachfragesituation und überaus positiven Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil Nütterden. Die maßgeblichen Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Kranenburg, so dass auch hierüber die städtebauliche Entwicklung sowie das Ziel, Wohnungseigentum insbesondere für junge Familien zu fördern, unterstützt und gesteuert werden kann. Anlagen: 1) ASB Ortsteil Nütterden	Kranenburg-PZ1a

07	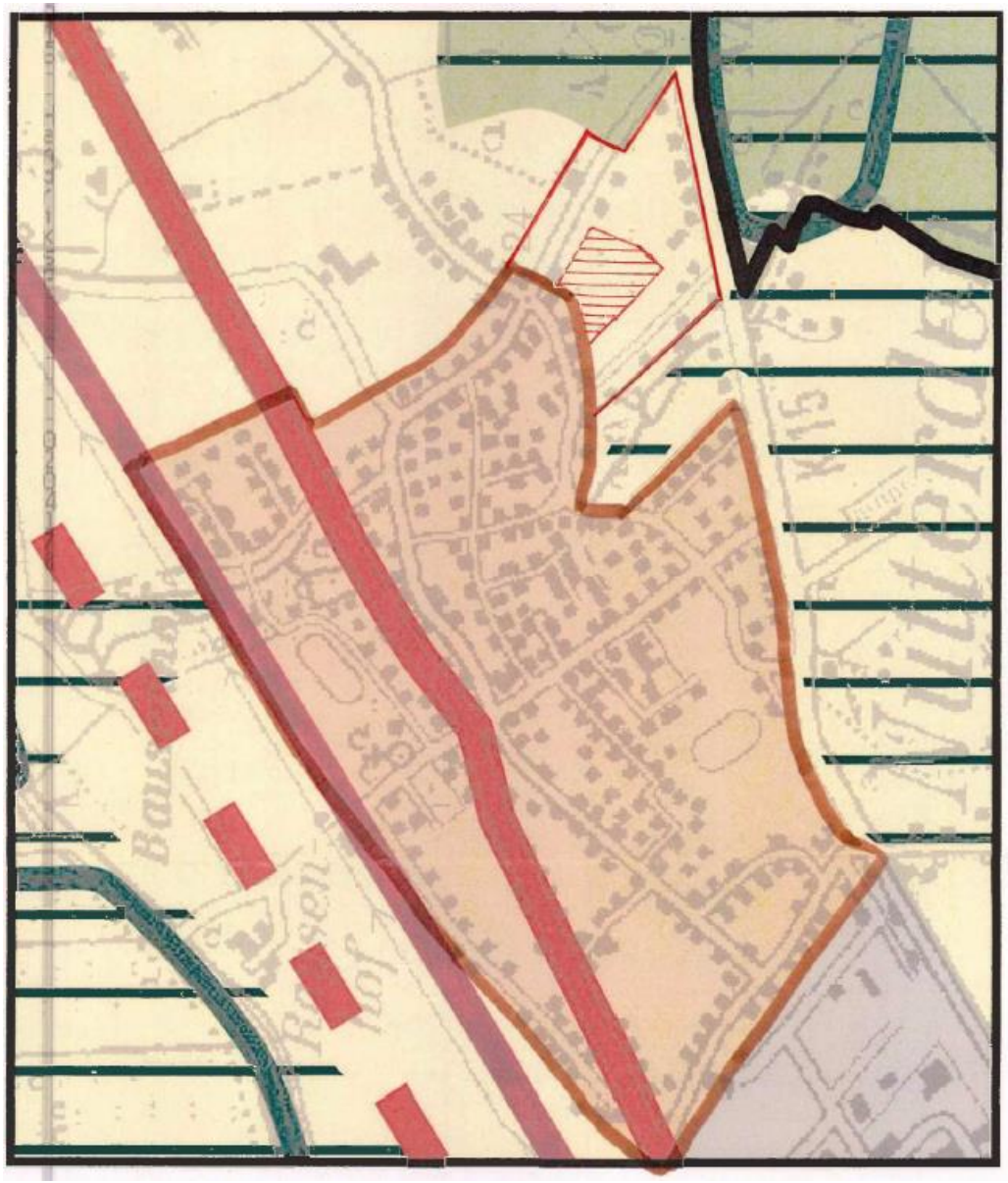	Kranenburg-PZ1a

	V-1120-2016-10-04 **Gemeinde Kranenburg** Dokument 261662/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 Abs. I LPIG, 33 LPIG DV0, 10 ROG hier: Position der Gemeinde Kranenburg zur Stellungnahme des Kreises Kleve gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.9.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, in der Stellungnahme des Kreises Kleve zur Regionalplanfortschreibung (zweites Beteiligungsverfahren) nimmt die Argumentation gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einen überaus großen Raum ein. Die gemeindlichen Planungen sehen hingegen -entsprechend den Darstellungen der Vorrangzonen im derzeitigen Entwurf des Regionalplanes- die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Staatsforst Reichswald im Bereich des Kartenspielerweges vor. Diesbezüglich wird auf das hiesige Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg (Sachlicher Teilflächennutzungsplan ,,Windenergie") verwiesen. Die grundsätzlich kritische Haltung des Kreises Kleve ist der Gemeinde Kranenburg bekannt; bislang war jedoch unbestritten, dass Windkraft im Wald möglich sein muss, sofern außerhalb des Waldes die Ausweisung einer Konzentrationszone nicht möglich ist, es sich um eine waldreiche Kommune handelt und sonstige Belange (insb. Natur-, Landschafts- und Artenschutz) nicht enfgegen stehen. Die überaus deutliche Ablehnung der Windkraft im Wald durch den Kreis Kleve irritiert, da die durchweg positiven Aussagen der vorliegenden Gutachten (diese sind dem Kreis Kleve bekannt) bei der Betrachtung unberücksichtigt bleiben und stattdessen auf eine mehr oder weniger generalisierende Argumentation zurückgegriffen wird. Dadurch ergibt sich ein falsches Bild. Zu der ausführlichen Darlegung der Bedenken und Bewertungen gemöß der Kreisstellungnahme im Einzelnen: zu1. Die Darstellung von Windenergiebereiches im RPD ist gesamträumlich nicht ausgewogen: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist zwangsläufig nur im Freiraum möglich. Insofern ist es auch unerlässlich, dass der Freiraum hier einen gößeren Beitrag zu leisten hat. Eine räumliche Ausgewogenheit kann somit nicht hergestellt werden. Vielmehr ist der ganzheitliche Nutzen zu betrachten. zu 2. Die Energiewende kann auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden: Das Land NRW hat sich das Ziel gesetzt, den CO2-Ausstoss bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu senken. Dieses Ziel ist nur durch einen rnassiven Ausbau der erneuerbaren		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	Energien zu realisieren. Auf die weitergehenden Ausführungen des Windenergieerlasses NRW wird verwiesen. Die rein räumliche Betrachtung, dass bereits heute der Kreis Kleve rein rechnerisch mit Sfrom aus Windenergiegewinnung versorgt werden kann, ist nicht zielführend, weil dem ländlichen Raum hier eine weitaus größere Verantwortung zukommt (siehe auch Ausführungen zu 1). zu 3. Die Eingriffe in das Ökosystem Wald sind unter Aspekten des Natur- und Artenschutzes erheblicher und ungünstiger zu beurteilen: Der Bau von Windkraftanlagen im Wald widerspricht nicht dem Grundsatz, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern. Wenn die Ziele der Energiewende in NRW (wie unter 2. behauptet) auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden sollen, müssten die benötigten Windkraftanlagen zwangsläufig zum großen Teil auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Gerade damit werden landwirtschaftliche Flächen unmittelbar der Nutzung als Ackerfläche entzogen. Sie werden gerade nicht als wesentliche landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erhalten. In der Gemeinde Kranenburg hat die Potentialflächenanalyse klar ergeben, dass ein großer Teil der möglichen Windkraftstandorte außerhalb des Waldes aus Gründen des Naturschutzes (Natur- bzw. Vogelschutzgebiet) und der Rücksichtnahme auf die Bevölkerung (Siedlungsflächen und Pufferzonen) nicht für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, wie die Ziele der Landesregierung und die raumplanerische Steuerung gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches in der Gemeinde Kranenburg ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden können. zu 4. Von Windenergieanlagen im Wald geht eine besondere und größere Brandgefahr aus: Die Aussagen sind allgemein gehalten und beziehen sich nicht auf bestimmte Anlagentypen. Die technische Entwicklung zur Verhinderung von Bränden in bzw. an WEA wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG muss ein standort und anlagenspezifisches Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Dies umfasst - Bauliche Maßnahmen - Organisatorische Maßnahmen - Anlagentechnische Maßnahmen (z.B. Temperaturüberwachung an allen relevanten Stellen, automatische Branderkennung und -meldung, automatische Löschanlage, Überwachungsfunktion der Anlagensteuerung). - Blitzschutz und Überspannungsschutz	

	Im Gegensatz zu älteren Anlagentypen ist damit in modernen Windkraftanlagen nach dem Stand der Technik das Risiko einer Brandentsfehung bereits erheblich minimiert. Ein Bezug auf Brandereignisse aus älteren Windkraftanlagen ist damit nicht sachgerecht. zu 5. Auch unter Aspektes des Klimaschutzes sind Windenergieanlagen im Wald nicht die richtige Wahl: Von ca. 4800 ha Waldfläche werden für den Windpark - auch wegen der schon vorhandenen Verkehrsinfrastruktur - lediglich ca. 8 ha Wald in Anspruch genommen. Diese Fläche wird mit Mischwald wieder aufgeforstet. Unabhängig davon ist bemerkenswert, dass der notwendige Holzeinschlag gerade einmal 8 % des jährlichen Holzeinschlages ausmacht. Dies vor dem Hinfergrund, dass der Reichswald forstwirtschaftlich genutzt wird. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gemeinde Kranenburg nicht waldarm ist. zu 6. Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen: Der Entwurf zur Stellungnahme des Kreises Kleve zum 2. Entwurf des Regionalplanes stellt zu Recht fest, dass die Umweltprüfung der einzelnen Flächen (dargestellt in Anhang G zum RPD-Entwurf) nicht detailtief angelegt ist und sich auch nicht auf Erhebungen vor Ort stützt. Dies bleibt in jedem Foall der detaillierten Bewertung im Flächennutzungsplanverfahren bzw. der Einzelfallprüfung in entsprechenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren vorbehalten. Bezüglich der in der Gemeinde Kranenburg vorgesehenen Vorrangfläche haben die Detailprüfung im FNP-Verfahren und auch die für den Genehmigungsantrag der ABO Wind AG vorgelegten Fachgutachten die Umweltauswirkungen in der erforderlichen Detailtiefe auch durch Erhebungen vor Orf konkretisiert und festgestellt, dass einer Windkraftplanung an dieser Stelle keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Argumentation der Stellungnahme spricht daher nicht generell gegen eine Windkraftplanung in Wälder und speziell nicht gegen eine Windkraftplanung im Reichswald in Kranenburg. zu 7. Bedenken hinsichtlich des konkreten Standortes ,,Reichswald": Die Stellungnahme des Kreises zur Fläche ,,Reichswald" überrascht insofern, dass im Rahmen einer konkreten Antragstellung zur Errichtung von 12 WEA am Kartenspielerweg umfassende Antragsunterlagen vorgelegt wurden, die eine genaue Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation vor Ort beinhalten. Dies sind u.a.: - Artenschutzprüfung - Landschaftspflegerischer Begleitplan - FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet Reichswald) - Umweltverträglichkeitsstudie	

	Die somit vorhandene Kenntnis dieser Gutachten (Archäologie, Wasser, Schall, Schatten ...) hätte eine weitaus differeriziertere Einschätzung ermöglicht, als dies in der hiesigen Stellungnahme der Fall ist. Im Ergebnis kommen die Untersuchungen zu dem Schluss, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen sind. Die jeweiligen Maßnahmen werden sowohl in den Fachgutachten, ols auch in der UVS beschrieben. Im Einzelnen: Schönheit der Landschaft, Fehlen visueller Vorbelastungen, Verletzlichkeit des Landschaftsbildes Die Vorrangzone befindet sich am Rande des Reichswaldes. Für den visuellen Eindruck des Horizontes aus mittlerer bis weiter Entfernung ist es unerheblich, ob die Windräder außerhalb des Waldes oder in einer Entfernung von 300 m innerhalb des Waldes stehen. Untersuchungen zu der Frage der Auswirkungen von Windparks auf den Tourismus belegen, dass offensichtlich der Erholungswert von den Besuchern auch unter dem Eindruck bereits existierender WEA als nicht beeinträchtigend beurteilt wird. Dass es sich beim Reichswald und seinem Umfeld um einen attraktiven Landschaftsraum handelt, steht außer Frage. Entsprechend hoch wurde der Landschaftsraum, inklusive der in den Niederlanden betroffenen Landschaftsteile, im LBP zum konkreten Vorhaben eingeschätzt. Dass hier ober keinerlei landschaftliche/visuelle Vorbelastungen vorliegen ist nicht richtig. Südlich des Reichswaldes liegt die Sandabgrabung ,,de Banen", ein industriell betriebener Sandabbaubetrieb mit seinen technischen Einrichtungen. Nördlich der WEA steht eirie (kleine) WEA im Offenland. Ohne Zweifel werden WEA im südlichen Reichswald allein durch ihre Größe landschaftsbildprägend sein. Hierzu wurden eine Vielzahl von Visualisierungen erstellt, die aber auch zeigen, dass aus unterschiedlichen Sichtpositionen auch deutlich unterschiedlich intensiv wirkende Ansichten resultieren. Unabhängig davon wurde der Eingriff in das Landschaftsbild im LBP zum konkreten Vorhaben beschrieben und bewertet. Der Belang wurde darüber hinaus sehr umfassend in der UVS behandelt. Unabhängig davon zeigt die Landschaftsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz, dass man im überregionalen Bezug auch zu einer geringeren Bewertung des Landschaftsraumes kommen kann. Hier wird der Raum als ,,Landschaft mit geringer Bedeutung" eingestuft. Somit kann dem Landschaftsbild im vorliegenden Fall keine eine die Genehmigung versagende Wirkung zugesprochen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich insbesondere im südwestlichen Reichswald vorwiegend um Nadelholzparzellen aus der Nachkriegszeit handelt. Markante, alte Laubholzbestönde, die auch optisch eirie besondere Wirkung erzielen, sind nicht betroffen. Geschichtsträchtiger Reichswald sowie .... ,,regionaler Kulturlandschaffsbereich". Die angeführten Kriterien werden durch die geplanten WEA nicht tangiert. Die Geschichte des Reichswaldes ändert sich durch die geplante Vorrangzone nicht und sämtlich Bodendenkmäler und historischen Eigenarten werden bei der Planung berücksichtigt.	

	Diese Aspekte wurden ebenfalls im Rahmen eines Fachgutachtens und darüber hinaus in der UVS zum konkreten Vorhaben umfassend betrachtet und werden im Rahmen der Planung weitreichend berücksichtigt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege. Unter Anwendung von Schutzmaßnahmen und einer archäologischen Baubegleitung ist die Wahrung dieses Belanges sehr nachhaltig sicher gestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht anzunehmen. Die WEA im Kreise Kleve, insbesondere dann, wenn sie in den flachen Niederungsgebieten aufgestellt wurden, verändern den Kulturlandschaftsbereich. In der Stellungnahme des Kreises Kleve wird der Begriff der Kulturlandschaft im Sinne einer Konservierung des zur Zeit anzutreffenden Landschaftsbildes interpretiert. Ein Kulturlandschaft ist immer schon einer dynamischen Entwicklung gefolgt, was sowohl für den Reichswald als auch für die Niederungsgebiete der Düffelt zutrifft. Die geplanten WEA sind Ausdruck einer auf Energie angewiesenen Gesellschaft unter Vermeidung klimaschädlicher CO-2 Emissionen. Der Reichswald und seine Schutzgüter - Wald, Boden, Wasser Diese Belange wurden ebenfalls, größtenteils durch konkretisierende Fachgutachten, umfassend im Rahmen der konkreten Projektierung eines Windparks im südwestlichen Reichswald thematisiert, beschrieben und bewertet. Grundsätzlich kann das Vorhandensein hochwertiger Landschaftsstrukturen nicht von vornherein zu einem Ausschluss einer Flächennutzung für Windenergie führen. Die konkrete und lokale Betrachtung zeigt vielmehr, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die hier angesprochenen Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Es werden durchweg Nadelholzforste beansprucht. Hierfür-erfolgt ein 1:1-Ausgleich durch die Anpflanzung bodenständiger Laubwälder. Mit der Beanspruchung der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, die so weitreichend sind, dass sie der Planung grundlegend entgegenstehen. Überregionale Bedeutung des Reichswaldes für den Biotopverbund, den Natur- und Landschaffsschutz und den Biotop- und Artenschutz. Die Abstände zu den angesprochenen Schutzgebieten sind mehr als ausreichend. Die Ziele, die mit dem Biotopverbund verfolgt werden, werden durch die WEA innerhalb der geplanten Vorrangzone nicht gefährdet. Die Behauptung, es sei eirie deutliche Gefährdung der Stabilität des Ökosystems “Reichswald„ durch die geplanten WEA gegeben, wird an keiner Stelle hinreichend belegt. Diese Aspekte wurden besonders umfassend in den Fachgutachten zum Genehmigungsantrag behandelt. Im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Reichswald mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und seinen Schutzzielen konnte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum konkreten Vorhaben nachgewiesen werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Der	

	Abstand zum FFH-Gebiet (mit seinen Altholzparzellen) liegt mit ca. 400 Metern außerhalb des Regelabstandes, für den überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unabhängig davon wurde die Prüfung durchgeführt und es konnte dargelegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Lebensräume und Arten ebenso auszuschließen sind, wie die Nichterfüllung der Schutzziele. Für das direkt betroffene LSG wird als Gebot die Erhöhung des Laubholzanteils in den Vordergrund gestellt. Dies geschieht im vorliegenden Fall unmittelbar dadurch, dass für den Eingriff ausschließlich geringwertigere Nadelholzbereiche beansprucht werden. Die Neuaufforstung (1:1-Ausgleich) wird indes in Form der Anlage von bodenständigen Laubwaldgesellschaften erfolgen. Die in der Stellungnahme des Kreises angesprochene hohe Artenvielfalt und die aufgeführten Vogelarten wurden vollumfänglich in der Artenschutzprüfung zum konkreten Vorhaben berücksichtigt. Die im Rahmen der ASP durchgeführten Untersuchungen bestätigen die Artvorkommen, auch in der angegebenen Größenordnung. Die konkrete Verknüpfung des Eingriffs mit den Arten hat aber gezeigt, dass entgegen der Aussage des Kreises Kleve in seiner Stellungnahme, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Grundlage der Anwendung des Leitfadens ,,Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen", unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vorliegen. Die Aussage: ,,Aus Artenschutzgründen, insbesondere zum Schutz gefährdeter Vogelarten, sind die Windenergiebereiche im Reichswald aufzugeben und planerisch nicht mehr zu verfolgen" ist auf Basis der konkreten Prüfung keinesfalls haltbar. Sowohl im LBP als auch in der UVS wurden darüber hinaus die Aspekte des Biotopverbundes betrachtet. In diesem Zusammenhang konnte gezeigt werden, dass von einer Gefährdung der Stabilität des Ökosystems Reichswald keine Rede sein kann. Vielmehr ergeben sich durch die Ausgleichsverpflichtung weitreichende Möglichkeiten, den Reichswald in seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aufzuwerten. So können die Ersatzgeldzahlungen etwa in die im Rahmen des Ketelwaldprojektes vorgeschlagenen Maßnahmen investiert werden und somit sowohl lokal zur Stärkung des Gesomtsystems führen (z.B. durch Entwicklung von Heideflöchen) als auch insgesamt zu einer Verbesserung führen. Aus eigener Kraft ist eine Umsetzung des Ketelwaldprojektes und anderer Biotopverbesserungsmaßnahmen durch Gelder des Kreises bislang unseres Wissens nach nicht erfolgt. Der Reichswald als unzerschnittener, verkehrsarmer und lärmarmer Raum ... sowie ... ,,Freizeit und Erholungsraum und seine Bedeutung für den Tourismus" Von einer Zerschneidung des Reichswaldes durch einen Windpark am südwestlichen Rand entlang des Kartenspielerweges zu sprechen, der im Übrigen von Anwohnern befahren werden darf, kann keine Rede sein. Die Darstellung einer zerstörenden Wirkung geht weit über die Realität hinaus. Tatsächlich werden 7,8 ha Waldfläche dauerhaft beansprucht, die 1:1 ersetzt werden. Teilweise ergeben sich durch das Freistellen bisheriger Kiefernforste sogar die in der Stellungnahme des Kreises zu entwickelnden ökologischen Potenziale, da sich hier lokal Heidebereiche ausprägen können. In jedem Fall steht ein hiesiger Windpark dem	

	,,ökologischen Ausbau der Landschaft" keinesfalls entgegen. Dass die ,,Errichtung von WEA die bestehenden ökologischen und touristischen Werte des Reichswaldes in erheblicher Weise beeinträchtigen" würden, wurde im Rahmen der UVS zum konkreten Vorhaben widerlegt. Hierzu wurden hinsichtlich des Aspektes ,,Tourismus" mehrere Studien herangezogen, die zeigten, dass der Bau und Betrieb von WEA in weit überwiegender Zahl der befragten ,,Touristen" nicht so eingeschätzt wurden, dass sie z.B. einen Urlaubsort oder eine Urlaubsregion deshalb nicht mehr besuchen. WEA sind in weiten Teilen Deutschlands zu einem Teil der Landschaft geworden, der durchaus vom Betrachter auch als Symbol für eine saubere Art der Energieerzeugung akzeptiert wird. Wechselwirkungen und Kumulationen von Beeinträchtigungen Die in der Stellungnahme des Kreises hierzu gemachten Angaben stellen Behauptungen und Vermutungen dar, die sich im Rahmen der konkreten Begutachtungen widerlegen ließen. Die hier gemachten Äußerungen sind sehr oberflächlich und ohne tatsächliche Prüfung der realen Verhältnisse. In der UVS zum konkreten Vorhaben wurden auch Wechselwirkungen und Kumulationen beschrieben und bewertet. Es zeigte sich, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, auch in der Gesamtbetrachtung der Eingriffswirkungen untereinander und miteinander, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Kenntnis des konkreten Vorhabens wäre eine differenziertere und qualifiziertere Bewertung möglich und auch erforderlich gewesen. So entsteht leider der Eindruck, dass hier eine grundsätzlich ablehnende Haltung besteht, die eine vertiefende Prüfung der konkreten Situation vor Ort trotz vorhandener Kenntnis ,,nicht vornehmen will". Vom Kreis Kleve - der im konkreten Verfahren als Genehmigungsbehörde auftritt - wird eine wertneutralere Herangehensweise und Bewertung, als dies hier erfolgt, erwartet. Eckpunkte zur Position der Gemeinde Kranenburg - Die ausgewiesene Vorrangfläche am Kartenspielerweg ist identisch mit der beabsichtigten WEA-Konzentrationszone auf der FNP-Ebene und entspricht dem Planungswillen der Gemeinde Kranenburg. Mit der Beschlussfassung vom 18.6.2015 zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ,,Windenergie" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich hat der Rat dies mit goßer Mehrheit bestätigt. - In seiner Sitzung vom 15.9.2016 hat der Rat, parallel zum FNP-Verfahren, sein Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bau von 12 WEA erteilt und damit seinen Planungswillen bekräftigt. - Die beabsichtigte Konzentrationszone ist eindeutig und objektiv nur innerhalb der ausgewiesenen Vorrongzone zu realisieren. - Für die Erschließung ist wegen der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur (Kartenspielerweg) ein nur minimaler Holzeinschlag erforderlich. - Der erzeugte Windstrom kann über die bestehende 110 kv-Leitung problemlos eingespeist und die erforderliche Stromtrasse ohne Inanspruchnahme des Waldes angelegt werden.	

	- Die Abstände zur Wohnbebauung betragen mindestens 850 m, in der Regel mehr als 1,2 km. Am Rande des Reichswaldes sind auf niederländischer Seite umfangreiche Abgrabungsflächen vorhanden und weitere geplant, so dass auch auf lange Sicht kein Konfliktpotenzial zwischen Wohnnutzung des Nutzung der WEA zu erwarten ist. - Sachliche Gründe, die dem Projekt entgegenstehen könnten, sind auf der Grundlage der Fachgutachten nicht erkennbar. - Mit dem Ziel, die Vorrangzone auf den südlichen Rand des Reichswaldes zu beschränken, um damit eine unnötige Beeinträchtigung der Landschaft zu vermeiden und negative Auswirkungen weiter zu minimieren, hat die Gemeinde Kranenburg bereits in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des RP die Streichung eines geringen Teils der geplanten Vorrangzone entlang der B 504 vorgeschlagen. Diesem Vorschlag wurde in der zweiten Entwurfsfassung gefolgt. Zur weiteren Eingrenzung und Abrundung könnten weilere kleinere Bereiche der Vorrangflächen im Reichswald außerhalb der Gemeinde Kranenburg entfallen. - In einer ,,nicht waldarmen Gemeinde" (Waldanteil: 28 %) ist eine Konzentrationszone für WEA im Wald vertretbar, sofern keine andere Möglichkeit besteht. Dies ist hier eindeutig und nachweisbar der Fall. Vergleichbare ,,nicht waldarme" Standorte existieren in anderen Kommunen des Kreises Kleve nicht, womit die Schaffung eines Präzedenzfalles ausgeschlossen wird. - Der Reichswald (es handelt sich hier um eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche) hat eine Fläche von insgesamt ca. 4.800 ha. Die kompakte Vorrangzone am Rande des Reichswaldes umfasst ca. 500 ha und bietet unter Berücksichtigung div. Einschränkungen Raum für 12 WEA, die eine Fläche von ca. 8 ha. in Anspruch nehmen. In dieser Relation ist die Nutzung des Waldes i.S.d. Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele vertretbar und auch wünschenswert. - Die Gemeinde Kranenburg appelliert an die Entscheidungsgremien, die Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie am südlichen Rand des Reichswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde Kranenburg zu belassen.	